



Brand- und Katastrophenschutz

Planung und Aufgaben für den
überörtlichen Brandschutz,
die überörtliche Allgemeine Hilfe
und den Katastrophenschutz

Bedarfs- und Entwicklungsplan

Stand: 29. Juli 2015

Kontakt:

Fachdienst Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum

Gottlieb-Daimler-Straße 10

63128 Dietzenbach

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	VIII
Abbildungsverzeichnis	XII
Tabellenverzeichnis	XV
1 Einleitung	1
2 Rechtliche Grundlagen	4
3 Beschreibung des Landkreises	5
3.1 Überblick über den Landkreis	5
3.1.1 Einwohner	5
3.1.2 Fläche	6
3.1.3 Einwohnerverteilung	7
3.1.4 Geographie	8
3.1.5 Seismologie	9
3.1.6 Hydrogeologie	9
3.1.7 Meteorologie - Klima im Kreis Offenbach	9
3.1.8 Infrastruktur	10
3.1.8.1 Straßenverkehrsnetz	11
3.1.8.2 Schienenverkehrsnetz	11
3.1.8.3 Wasserstraßen	12
3.1.8.4 Luftverkehr	12
3.1.8.5 Gewässer	13
3.1.8.6 Energieversorgung	16
3.1.8.7 Versorgung und Entsorgung	18
3.2 Statistik	20
3.2.1 Einsätze	21
3.2.1.1 Brandeinsätze	22
3.2.1.2 Hilfeleistungseinsätze	22
3.2.1.3 Gefahrgut-Hilfeleistungseinsätze	22
3.2.1.4 Brandsicherheitsdienste	23
3.2.1.5 Fehllarme	23
3.2.1.6 Katastrophenschutzeinsätze	23
3.2.2 Vorbeugende Gefahrenabwehr	24

3.2.2.1	Brandschutztechnische Stellungnahmen, Mitwirkung und Beratung	24
3.2.2.2	Gefahrenverhütungsschauen	25
3.2.2.3	Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung	27
3.2.3	Ausbildungen und Übungen	28
3.2.4	Einsatzpläne.....	34
3.2.4.1	Einsatzhilfen	34
3.2.4.2	Einsatzplan Main	34
3.2.4.3	Einsatzplan für den Messeinsatz	35
3.2.4.4	Einsatzplan MANV	35
3.2.4.5	Einsatzplan zur Suche von Luftfahrzeugen	35
3.2.4.6	Krankenhaus-Einsatzpläne	36
3.2.4.7	Einsatzpläne für besondere Objekte	36
3.3	Städte und Gemeinden	38
3.3.1	Bedarfs- und Entwicklungspläne	39
3.3.2	Personelle Entwicklung	41
3.3.2.1	Einsatzabteilungen	41
3.3.2.2	Jugendfeuerwehren	45
3.3.2.3	Kindergruppen	47
3.3.2.4	Ehren- und Altersabteilungen	48
3.3.3	Übersicht der Feuerwehrfahrzeuge (Stand 31.12.2014)	49
3.3.4	Besondere Einsatzmittel	52
3.3.5	Warnung der Bevölkerung.....	56
3.4	Werk- und Betriebsfeuerwehren	58
4	Überörtlicher Brandschutz und überörtliche Allgemeine Hilfe des Landkreises	59
4.1	Ermittlung des Gefährdungspotenzials und besonderer Risiken.....	59
4.1.1	Gefährdungsstufen nach FwOVO der einzelnen Kommunen nach deren Bedarfs- und Entwicklungsplanung	60
4.1.2	Objekte besonderer Art und Nutzung im Kreis Offenbach	62
4.1.3	Behinderteneinrichtungen, Alten- und Pflegeheime.....	63
4.1.4	Gefahren aufgrund von Naturereignissen	63
4.1.5	Gefahren aufgrund von Technologie-Unfällen.....	64
4.1.6	Gefahren aufgrund von menschlichen Fehlhandlungen	64
4.1.7	Sonstiges Gefährdungspotenzial bzw. besondere Risiken.....	64
4.2	Schutzzielfestlegung nach FwOVO	65
4.3	Erfüllung der Schutzzielfestlegung nach FwOVO.....	67

4.3.1	Einsatzleitwagen 2.....	67
4.3.2	Gerätewagen Information und Kommunikation.....	68
4.3.3	Gerätewagen-Atemschutz/Strahlenschutz	68
4.3.4	Schlauchwagen/Gerätewagen-Logistik.....	69
4.3.5	Fahrzeuge zur Technischen Hilfeleistung	70
4.3.6	Hubrettungsfahrzeuge	70
4.3.7	Fahrzeuge und Ausrüstungen für den GABC-Einsatz.....	70
4.3.8	Sonstige Einsatzmittel	76
4.3.8.1	Kommandowagen	76
4.3.8.2	Betreuungsbus.....	76
4.3.8.3	Boote	77
4.3.8.4	Feuerwehr-Anhänger	78
4.3.8.5	Gerätewagen	79
4.3.8.6	Wechsellader-Konzept	80
4.4	Übersicht der Schutzzielerfüllung durch entsprechende Fahrzeugvorhaltungen	84
5	Sonstige Aufgaben	87
5.1	Pflichtaufgaben des Landkreises	87
5.1.1	Brandschutzdienststelle	87
5.1.2	Einsatzleitung/Brandschutzaufsicht	88
5.1.3	Zentrale Leitstelle (Notruf 112)	89
5.1.4	Anlagen und Einrichtungen des überörtlichen Brandschutzes	90
5.1.4.1	Schlauchpflegezentrum	91
5.1.4.2	Atemschutzwerkstätten	91
5.1.4.3	Atemschutzübungsstrecke.....	91
5.1.4.4	Pumpenprüfstände.....	93
5.1.4.5	Zentralwerkstätten	93
5.1.4.6	Kleiderbewirtschaftung für die Freiwilligen Feuerwehren im Kreis Offenbach.....	94
5.1.5	Alarm- und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes	95
5.1.5.1	Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen	95
5.1.5.2	Einsatzpläne für Sonderobjekte	97
5.1.5.3	Sonderschutzpläne für besondere Ereignisse	97
5.1.5.4	Katastrophenschutzplan	98
5.1.5.5	Messkonzept Südhessen.....	98
5.1.6	Aus-/Fortbildung/Ausbildungseinrichtungen/Übungsgelände	99

5.1.7	Brandschutzerziehung/Brandschutzaufklärung	99
5.1.8	Förderung des Kreisfeuerwehrverbandes Offenbach.....	100
5.2	Übersicht der Pflichtaufgaben des Landkreises.....	103
5.3	Rettungsdienst.....	104
6	Vorhaltungen des Katastrophenschutzes im Kreis Offenbach	108
6.1	Aufgaben sowie Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes ..	109
6.1.1	Katastrophenschutzstab (KatS-Stab)/Gefahrenabwehrstab	111
6.1.2	Verwaltungsstab	112
6.1.3	Führungsgruppe Technische Einsatzleitung (FüGrTEL)	112
6.1.4	Informations- und Kommunikationszentrale (luK-Zt)	113
6.1.5	Informations- und Kommunikationsgruppe (luK-Gruppe)	114
6.1.6	Löschzug.....	115
6.1.7	Gefahrstoff-ABC-Zug (GABC-Z)	117
6.1.8	Gefahrstoff-ABC-Messzentrale (GABC-MZt)	119
6.1.9	Messleitkomponente (MLK)	120
6.1.10	Sanitätszug (SZ).....	121
6.1.11	Betreuungszug (BtZ).....	123
6.1.12	Wasserrettung	125
6.1.13	Bergung und Instandsetzung.....	126
6.2	Übersicht der Aufgaben und Einheiten des Katastrophenschutzes	127
7	Planungen	128
8	Berichtswesen.....	131
9	Fortschreibung.....	132
9.1	Regelmäßige Fortschreibung.....	132
9.2	Wesentliche Änderungen	132
	Inkrafttreten	133
Anhang A	Rechtliche Grundlagen.....	cxxxiv
Anhang A.1	Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) vom 14. Januar 2014 – Auszüge:.....	cxxxiv

Anhang A.2	Aufgaben nach der Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOVO) vom 23. Dezember 2013 – Auszüge:	cxlii
Anhang A.3	Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSVO) vom 28. Januar 2011 – Auszüge:.....	cxliii
Anhang B	Fahrzeitberechnung	cxliv
Anhang C	Richtwerte für die kommunale Bedarfs- und Entwicklungsplanung	cxlv
Anhang C.1	I. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes	cxlvi
Anhang C.2	II. Allgemeine Hilfe	cxlviii
Anhang C.2.1	Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Technischen Hilfe	cxlviii
Anhang C.2.2	Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Hilfe bei ABC-Gefahren	cxlix
Anhang C.2.3	Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung bei Gefahren auf Gewässern	cli
Anhang D	Partner der Feuerwehr	clii

Abkürzungsverzeichnis

AAO	Alarm- und Ausrückeordnung
AB	Abrollbehälter
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AKW	Atomkraftwerk
B	Bundesstraße
Bauaufs. Verf.	Bauaufsichtliche Verfahren
BEP	Bedarfs- und Entwicklungsplan
Berat.	Beratungen
Besicht.	Besichtigungen
Beteilig. Bauabnahm.	Beteiligung an Bauabnahmen
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cm	Zentimeter
CSA	Chemikalienschutzanzug
DFS	Deutsche Flugsicherung
DIN	Deutsche Industrie-Norm
DLRG	Deutsche Lebensrettungsgesellschaft

DRK	Deutsches Rotes Kreuz
Einw.	Einwohnerinnen und Einwohner
ERD	Eigenbetrieb Rettungsdienst
FüGrTEL	Führungsgruppe Technische Einsatzleitung
FwDV	Feuerwehr-Dienstvorschrift
FwOVO	Feuerwehr-Organisationsverordnung (Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren)
GG	Gefahrgut
GVS	Gefahrenverhütungsschau
GVSVO	Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau
GW-Mess	Gerätewagen Messtechnik
ha	Hektar
HBKG	Hessisches Gesetz über den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
HIV	Humane Immundefizienz-Virus
HLFS	Hessische Landesfeuerweherschule
HRDG	Hessisches Rettungsdienstgesetz (Gesetz zur Neuordnung des Rettungsdienstes in Hessen)

IndBauRiLi	Industriebaurichtlinie (Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau)
ICAO	International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrtorganisation)
JFW	Jugendfeuerwehr
JUH	Johanniter Unfall Hilfe
KatS	Katastrophenschutz
KatS-Stab	Katastrophenschutzstab
KBI	Kreisbrandinspektor
KFV	Kreisfeuerwehrverband
kg	Kilogramm
KKW	Kernkraftwerk
KleinmengenVO	Kleinmengen-Verordnung (Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen)
km ²	Quadratkilometer
KTW	Krankentransportwagen
kVA	Kilovoltampere
m	Meter
ManV	Massenanfall von Verletzten
MHD	Malteser Hilfsdienst

NEF	Notarzteinsatzfahrzeug
PEI	Paul-Ehrlich-Institut
RMV	Rhein-Main-Verkehrsverbund
RTH	Rettungshubschrauber
RTW	Rettungswagen
SB	Sammelbegriff für Angehörige der Feuerwehren, unabhängig von Dienstgrad und Geschlecht
St.	Stück
StörfallVO	Störfallverordnung (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)
t	Tonnen
ü. NN	über Normalnull
v.H.	von Hundert
WLF	Wechseladerfahrzeug
z.B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1 Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum	3
Abbildung 3-1 Zusammensetzung der Altersgruppen im Kreis Offenbach in den Jahren 2010, 2030 und 2050 (Stand 31.08.2008).....	6
Abbildung 3-2 Kreis Offenbach	8
Abbildung 3-3 Eisenbahnstrecken und Bahnhöfe im Kreis Offenbach	12
Abbildung 3-4 Fließgewässer und Seen	13
Abbildung 3-5 Sickerbecken Neu-Isenburg	15
Abbildung 3-6 Einsätze im Kreis Offenbach (2005 - 2014).....	21
Abbildung 3-7 Brandschutztechnische Genehmigungsverfahren (2009 - 2014) ..	24
Abbildung 3-8 Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung im Kreis Offenbach (2013 und 2014)	27
Abbildung 3-9 Ausbildungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	28
Abbildung 3-10 Durchschnittlich absolvierte Ausbildungsveranstaltungen in den örtlichen Feuerwehren (Stand: 31.12.2014).....	31
Abbildung 3-11 Kreislehrgänge pro Jahr (2008 - 2014)	32
Abbildung 3-12 Ausbildungen an der HLFS pro Jahr (2008 - 2014)	33
Abbildung 3-13 Feuerwehren im Kreis Offenbach mit Sonderaufgaben	38
Abbildung 3-14 Ehrenamtliche in den Feuerwehren des Kreises Offenbach (2005 - 2014)	41
Abbildung 3-15 Altersaufbau in den Freiwilligen Feuerwehren (Stand 31.12.2014)	42
Abbildung 3-16 Hauptamtliche in den Feuerwehren des Kreises Offenbach (2005 - 2014)	45
Abbildung 3-17 Mitglieder in den Jugendfeuerwehren des Kreises Offenbach (2005 - 2014).....	46
Abbildung 3-18 Mitglieder in den Kindergruppen des Kreises Offenbach (2009 - 2014)	48

Abbildung 3-19 Mitglieder in den Ehren- und Altersabteilungen des Kreises Offenbach (2005 - 2014)	49
Abbildung 3-20 In den Kommunen vorhandene Sirenen (Stand 06.10.2014)	57
Abbildung 4-1 Einsatzleitwagen 2	67
Abbildung 4-2 Gerätewagen Information und Kommunikation	68
Abbildung 4-3 Gerätewagen Strahlenspürtrupp	71
Abbildung 4-4 Betreuungsbuss	76
Abbildung 4-5 Gerätewagen-Logistik 1 Hochwasserschutz	79
Abbildung 4-6 AB-ManV des Kreises	80
Abbildung 5-1 Zentrale Leitstelle	90
Abbildung 5-2 Atemschutzgeräteträger	92
Abbildung 5-3 Nutzung Atemschutzübungsstrecke (2007 – 2014)	93
Abbildung 5-4 LHD-Shop und Waschcenter	95
Abbildung 5-5 Prüfröhrchen-Messtechnik	99
Abbildung 5-6 Aktivitäten der Kreisjugendfeuerwehr	101
Abbildung 5-7 Leistungserbringer im Rettungsdienst des Kreises Offenbach	104
Abbildung 5-8 Standorte Rettungsdienst	106
Abbildung 6-1 Gefahrenabwehrstab	110
Abbildung 6-2 Einsatzleitfahrzeug 2	110
Abbildung 6-3 Katastrophenschutzstab	111
Abbildung 6-4 Führungsgruppe Technische Einsatzleitung	113
Abbildung 6-5 Informations- und Kommunikationszentrale	114
Abbildung 6-6 Informations- und Kommunikationsgruppe	115
Abbildung 6-7 Löschzug	116
Abbildung 6-8 Gefahrstoff-ABC-Zug	118
Abbildung 6-9 Gefahrstoff-ABC-Messzentrale	120
Abbildung 6-10 Messleitkomponente	120
Abbildung 6-11 Sanitätszug	122

Abbildung 6-12 Betreuungszug124

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1 Bevölkerung im Kreis Offenbach (Stand 31.12.2013)	5
Tabelle 3-2 Flächen im Kreis Offenbach (Stand 31.12.2013)	7
Tabelle 3-3 Kommunen und deren Einwohnerzahlen (Stand 31.12.2013)	8
Tabelle 3-4 Gasversorgungsunternehmen, zuständig für Kreisgebiet	17
Tabelle 3-5 Elektrizitätswerke, zuständig für das Kreisgebiet	18
Tabelle 3-6 Kläranlagen im Kreisgebiet	20
Tabelle 3-7 Gefahrenverhütungsschauen im Kreis Offenbach (2010 - 2013).....	26
Tabelle 3-8 BEP der Kommunen im Kreis Offenbach.....	40
Tabelle 3-9 Übersicht der Feuerwehrfahrzeuge (Stand 31.12.2014)	52
Tabelle 3-10 Besondere Einsatzmittel (Stand 29.09.2014)	56
Tabelle 4-1 Risikobewertung der Kommunen im Kreis Offenbach	62
Tabelle 4-2 bei den Feuerwehren vorhandene Schutzausrüstungen (Stand 31.05.2015)	74
Tabelle 4-3 bei den Feuerwehren vorhandene Mess- und Nachweisgeräte (Stand 31.05.2015)	75
Tabelle 4-4 Feuerwehrboote der einzelnen Kommunen im Kreis Offenbach (Stand 31.12.2014)	77
Tabelle 4-5 Wechsellader-Systeme im Kreis Offenbach (Stand: 31.12.2014)	83
Tabelle 4-6 Einsatzmittel für den überörtlichen Einsatz	86
Tabelle 5-1 Schlauchwaschanlage	91
Tabelle 5-2 Pflichtaufgaben des Landkreises.....	103
Tabelle 5-3 Struktur des Rettungsdienstes im Kreis Offenbach.....	105
Tabelle 6-1 Fahrzeuge der IuK-Gruppe	115
Tabelle 6-2 Fahrzeuge der Löschzüge	117
Tabelle 6-3 Fahrzeuge des GABC-Zuges	119
Tabelle 6-4 Fahrzeuge der Sanitätszüge	123
Tabelle 6-5 Fahrzeuge der Betreuungszüge	125

Tabelle 6-6 Übersicht der Katastrophenschutzeinheiten	127
Tabelle 7-1 Übersicht der erforderlichen Einrichtungen und Fahrzeuge	130

1 Einleitung

Der Kreis Offenbach legt zum 01.09.2015 erstmals die Planung seiner Aufgaben für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe in der nachfolgenden Form vor. Der vorliegende Bedarfs- und Entwicklungsplan ist befristet bis zum 31.08.2025 und wird danach oder bei erheblichen Veränderungen fortgeschrieben.

Der Plan kennzeichnet den Stand des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Kreis Offenbach. Das Ziel der Planung ist, den Bedarf festzustellen, Entwicklungen aufzuzeigen und die notwendigen überörtlichen Aufgaben und deren Ausstattung festzulegen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan wurde nach dem Muster des Landes Hessen erstellt. Grundsätzlich sollte eine Bedarfsplanung immer in Anlehnung an das vom Oberverwaltungsgericht Münster gefasste Urteil (OVG Münster 10A 363/86 11.12.1987) durchgeführt werden. Ein Auszug aus dem Urteil lautet:

„Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.“

Dieser Ausschnitt aus dem Urteil zeigt auf, dass auch ohne „nennenswerte“ bzw. „kritische“ Einsätze in der Vergangenheit diese für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden dürfen.

Kurzporträt der Aufgaben

Der Kreis Offenbach ist Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Hilfeleistung. Dem Kreisausschuss obliegt die Gesamteinsatzleitung, wenn innerhalb des Kreisgebietes mehrere Städte und Gemeinden betroffen sind (§20 HBKG). Der Landrat des Kreises Offenbach ist Untere Katastrophenschutzbehörde. Hierbei definiert das Gesetz Katastrophe als Ereignis, das Leben, Gesundheit oder die notwendige Versorgung der Bevölkerung, Tiere, erhebliche

Sachwerte oder die natürlichen Lebensgrundlagen in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder beeinträchtigt, dass zur Beseitigung die einheitliche Lenkung aller Katastrophenschutzmaßnahmen sowie der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erforderlich sind (§ 24 HBKG). Katastrophenschutz umfasst die Vorbereitung der Katastrophenbekämpfung (Vorsorge), die Katastrophenbekämpfung sowie die Beseitigung von Katastrophenschäden zum Schutze der Allgemeinheit (Nachsorge).

In obiger Funktion hat der Kreis Offenbach u.a.:

- die kreisangehörigen Kommunen bei der Durchführung ihrer Aufgaben des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Allgemeinen Hilfe zu beraten und zu unterstützen;
- Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben zu planen sowie die Kommunen bei den dafür erforderlichen Vorhaltungen zu unterstützen;
- Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben. Diese müssen mit den Plänen der Kommunen im Einklang stehen und sind mit benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten abzustimmen;
- gemeinsame Übungen mit den Feuerwehren im Landkreis oder im Einvernehmen mit benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten zu planen und durchzuführen;
- dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitstehen;
- Stäbe zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zu bilden, die für den Katastrophenschutz notwendig sind;
- für die Aus- und Fortbildung für die Angehörigen des Brand- und Katastrophenschutzes, einschließlich des Stabspersonals zu sorgen;
- Alarm- und Einsatzpläne für den Katastrophenschutz, einschließlich externer Notfallpläne für Betriebe, die der Störfall-Verordnung unterliegen, zu erstellen.

Die Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe werden im Kreis Offenbach vom Fachdienst Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum, Gottlieb-Daimler-Straße 10 in 63128 Dietzenbach, wahrgenommen.

Kurzporträt des Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrums

Auf dem Gelände sind neben den Büro- und Lagerräumen des Fachdienstes Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum die Einsatzzentrale des Gefahrenabwehrstabes auf einer Fläche von 440 Quadratmetern im Untergeschoss mit einer

autarken Stromversorgung, die Zentrale Leitstelle, eine Rettungswache des DRK mit Rettungswagen sowie der Standort eines Notarzteinsetzfahrzeugs, eine Mess- einrichtung zur Überwachung der Umweltradioaktivität sowie für nuklidspezifi- sche Messungen und die zentrale Kleiderkammer (einschließlich Wasch-Center) des Kreises Offenbach angesiedelt. Ebenfalls befindet sich der Fachdienst Vete- rinärwesen und lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz des Kreises Offenbach auf dem Grundstück. Des Weiteren wurde im Jahr 2012 auf dem Gelände eine Rettungsdienstschule als Betriebszweig des Eigenbetriebes Rettungsdienst ein- gerichtet. An der Rettungsdienstschule können seit Januar 2013 die Ausbildung zum Rettungssanitäter und die Aufbaulehrgänge zum Rettungsassistent oder Praxisanleiter absolviert werden.



Abbildung 1-1 Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum

Quelle: Eigenes Foto

2 Rechtliche Grundlagen

Den landesgesetzlichen Regelungsrahmen für die Aufstellung der vorliegenden Bedarfs- und Entwicklungsplanung bildet das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG). Die nachfolgenden Ausführungen hat der Kreis Offenbach gemäß seiner Verpflichtung nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 HBKG erstellt.

Darüber hinaus wurden für die Erstellung dieser Planung Vorgaben aus folgenden Verordnungen berücksichtigt:

- Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOVO)
- Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSV)
- Wegen des entsprechenden Gefahrenpotentials von Anlagen im Kreis Offenbach: Störfallverordnung (12. Bundesimmissionsschutzverordnung - 12. BImSchV)

Des Weiteren wurde dieser Planung das Katastrophenschutzkonzept des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und den sich daraus abgeleiteten Aufgaben zugrunde gelegt.

Auszughafte Abschriften der rechtlich verankerten Aufgaben des Kreises Offenbach sind in der Anlage A dieser Planung aufgeführt.

3 Beschreibung des Landkreises

Das folgende Kapitel beschreibt den strukturellen Aufbau des Kreises Offenbach. Dabei wird ein Überblick über den Landkreis, die Einsatzstatistik und die Gegebenheiten in den einzelnen Kommunen gegeben.

3.1 Überblick über den Landkreis

Nachkommend befindet sich ein Überblick über die geographischen Kennzahlen des Kreises.

3.1.1 Einwohner

Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich auf das gesamte Kreisgebiet. Die Zahlen der Einwohner der einzelnen Kommunen sind dem Kapitel 3.1.3 zu entnehmen.

Kreis Offenbach							
Einwohner						Gemar- kungsfläche	Bevölke- rungsdichte
30.06.2013	31.12.2013					31.12.2013	31.12.2013
Insgesamt	Insgesamt	Zu-/Abnahme im 2. Halbjahr		davon Nicht- deutsche			
Absolut	Absolut	Absolut	v.H.	Absolut	v.H.	in km ²	Einwohner je km ²
337.050	338.300	1250	0,37	50.912	15,1	356,30	950

Tabelle 3-1 Bevölkerung im Kreis Offenbach (Stand 31.12.2013)

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden

Die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung sieht für den Kreis Offenbach bis ins Jahr 2020 aufgrund der verkehrsgünstigen Lage und der Nähe zu den Großstädten Darmstadt, Frankfurt und Offenbach einen leichten Bevölkerungszuwachs vor. Erst danach wird sich aller Voraussicht nach ein Bevölkerungsrückgang von 8,3% bis ins Jahr 2050 einstellen. Dabei wird diese Reduzierung bis ins Jahr 2030 zu-

nächst gemäßigt verlaufen und sich anschließend verstärken. Im Zuge dessen wird die Anzahl der Bürger in den Altersstufen unter 65 Jahren beständig abnehmen, wobei die Zahl der Menschen zwischen 65 und 80 Jahren bis 2040 ansteigen und danach abfallen wird. Lediglich die Altersgruppe der über Achtzigjährigen wird fortlaufend größer werden.

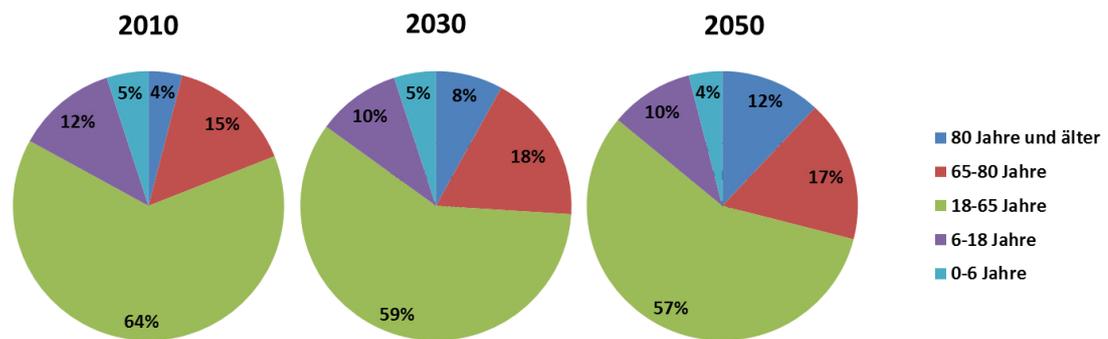


Abbildung 3-1 Zusammensetzung der Altersgruppen im Kreis Offenbach in den Jahren 2010, 2030 und 2050 (Stand 31.08.2008)

Quelle: Leitstelle Älterwerden (eigene Darstellung)

3.1.2 Fläche

Die Gemarkungsfläche des Kreises Offenbach (Stand: 31.12.2013) beträgt rund 356 km². Die längste Ost-West-Ausdehnung beträgt ca. 33 km und die längste Nord-Süd-Ausdehnung zählt ca. 21 km.

Mit rund 68,4% weisen Wald- und landwirtschaftliche Flächen den größten Anteil an der Gesamtfläche des Kreises Offenbach auf. Der Anteil von Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen und Betriebsflächen beträgt zusammen ca. 26,9%.

Flächenart	Flächengröße [ha]	Flächenanteil [%]
Gebäude- und Freifläche	5.953	16,7
Betriebsfläche	498	1,4
Erholungsfläche	674	1,9
Verkehrsfläche	3.182	8,9
Landwirtschaftsfläche	8.525	23,9

Flächenart	Flächengröße [ha]	Flächenanteil [%]
Waldfläche	15.820	44,4
Wasserfläche	733	2,1
Flächen anderer Nutzung	246	0,7
Gesamtfläche	rund 356	100,0

Tabelle 3-2 Flächen im Kreis Offenbach (Stand 31.12.2013)

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt

3.1.3 Einwohnerverteilung

Folgende 13 Kommunen (zehn Städte und drei Gemeinden) bilden den Kreis Offenbach. Hinter der Spalte der Kommunen sind die Einwohnerzahlen sowie die Bevölkerungsstruktur in Prozent zum Stand vom 31.12.2013 aufgeführt:

Städte	Eiwohner	männlich	weiblich	unter 6 J.	6 bis unter 15 J.	15 bis unter 65 J	65 J. und älter
1 Dietzenbach	32.750	49,7%	50,3%	6,8%	10,5%	64,7%	18,0%
2 Dreieich	39.868	48,8%	51,2%	5,2%	8,4%	64,6%	21,8%
3 Heusenstamm	18.401	49,2%	50,8%	4,7%	7,7%	62,9%	24,7%
4 Langen (Hessen)	35.845	48,8%	51,2%	5,4%	8,5%	66,2%	19,9%
5 Mühlheim am Main	27.475	49,3%	50,7%	5,2%	8,3%	66,6%	19,8%
6 Neu-Isenburg	35.698	48,6%	51,4%	5,6%	7,9%	64,9%	21,6%
7 Obertshausen	23.921	48,6%	51,4%	5,1%	8,0%	65,9%	21,1%
8 Rodgau	43.115	49,5%	50,5%	5,0%	8,2%	67,6%	19,2%
9 Rödermark	26.494	48,8%	51,2%	4,9%	8,5%	65,8%	20,9%
10 Seligenstadt	20.431	48,4%	51,6%	4,9%	8,5%	65,1%	21,5%

Gemeinden		Einwohner	männlich	weiblich	unter 6 J.	6 bis unter 15 J.	15 bis unter 65 J	65 J. und älter
1	Egelsbach	11.218	49,5%	50,5%	6,1%	9,0%	65,3%	19,6%
2	Hainburg	14.108	47,9%	52,1%	4,7%	8,0%	65,2%	22,1%
3	Mainhausen	8.976	49,3%	50,7%	4,3%	9,2%	66,6%	19,9%

Tabelle 3-3 Kommunen und deren Einwohnerzahlen (Stand 31.12.2013)

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt

3.1.4 Geographie



Abbildung 3-2 Kreis Offenbach

Quelle: BürgerGIS

Der Kreis Offenbach gehört zum Regierungsbezirk Darmstadt und liegt zentral in der Metropolenregion Rhein-Main. Er grenzt an die Landkreise Main-Kinzig-Kreis, Aschaffenburg (Bayern), Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau sowie an die kreisfreien Städte Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Darmstadt. Der Kreis Offenbach liegt in der „unteren Mainebene“. Der Main bildet die nördliche Grenze.

Höchster geografischer Punkt:

Hexenberg, Dietzenbach

(215,60 m ü. NN)

Tiefster geografischer Punkt:

Mündung der Rodau in den Main, Mühlheim

(97,80 m ü. NN)

3.1.5 Seismologie

Die im Kreisgebiet liegende Hanau-Seligenstädter Senke zählt zu den in Hessen bekannten Erdbebenzonen. Der geologische Untergrund im Kreis Offenbach ist, abgesehen von der Mitte des Kreises, in der ein felsartiger Gesteinsuntergrund vorherrscht, größtenteils durch eine tiefe Beckenstruktur mit mächtiger Sedimentfüllung geprägt. Nach DIN 4149 liegt der Kreis mit der westlichen Hälfte in der Erdbebenzone 1 und mit der östlichen Hälfte in der Erdbebenzone 0. Einmal in 500 Jahren kann hiernach im Westen ein Erdbeben mit einem Intensitätswert von 6,5 bis 7,0 und im Osten von 6,0 bis 6,5 erreicht werden. Eine akute Gefahr großflächiger massiver Zerstörungen durch Erdbeben im Kreis Offenbach kann aufgrund dieser Angaben als sehr gering betrachtet, aber grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

3.1.6 Hydrogeologie

Informationen über besondere Grundwassergefährdungen bzw. besondere kreis-spezifische Faktoren, die Einfluss auf das Grundwasser haben, liegen nicht vor.

3.1.7 Meteorologie - Klima im Kreis Offenbach

Im Kreis Offenbach befindet sich keine meteorologische Messstation des Deutschen Wetterdienstes mit freizugänglichen Daten. Die nächste Messstation wird auf dem Flughafen Frankfurt am Main betrieben. In den letzten 30 Jahren wurde in Frankfurt (Flughafen) ein Jahresmittelwert der Lufttemperatur von 10,5 °C registriert. Dieser Wert liegt um 0,8 °C über dem vieljährigen Temperaturmittel der

Klimaperiode 1961 bis 1990. Damit verbunden ist ein deutlicher Anstieg der mittleren jährlichen Anzahl der Sommertage von 41,8 auf 50,7 (Sommertage werden als die Tage definiert, an denen die Lufttemperatur mindestens 25 °C erreicht). Auch die heißen Tage - mit einem Temperaturmaximum von mindestens 30 °C - sind im jüngeren Vergleichszeitraum um 43% auf insgesamt 12,7 Tage pro Jahr angestiegen.

Das Gebiet des Kreises Offenbach ist dem warmgemäßigten Regenklima mittlerer Breiten zuzuordnen. Auf Grund der mittleren Lufttemperatur in den Sommermonaten bestehen Übergangstendenzen zum Subkontinentalklima. In der Tallage der Untermain-Ebene fällt vergleichsweise wenig Niederschlag, die Windgeschwindigkeiten sind relativ gering.

Aus den Statistiken des Fachdienstes Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum lässt sich zwar keine Zunahme an witterungsbedingten Einsätzen erkennen, doch werden die einzelnen Ereignisse (Lokale Stürme; Starkniederschlag) in ihren Auswirkungen „heftiger“. In der Summe bzw. in der Verteilung auf Kreisebene ergibt sich im Mittel derzeit aber keine aussagefähige Veränderung.

Durch den Klimawandel wird eine Erhöhung der globalen Durchschnittstemperatur in den kommenden Jahrzehnten von ein bis zwei Grad Celsius als möglich angesehen. Regionale Klimamodelle gehen davon aus, dass sich die Niederschläge im jahreszeitlichen Verlauf verschieben werden. Im Winter wird es voraussichtlich mehr Niederschläge geben, allerdings weniger Schnee. Im Sommer hingegen wird es in der Gesamtbilanz vielerorts trockener, wodurch andere Probleme zu erwarten sind. Insgesamt ist es aufgrund des komplexen Klimageschehens schwierig, eine allgemeingültige Aussage über die Folgen des Klimawandels zu geben.

3.1.8 Infrastruktur

Der Landkreis Offenbach ist Teil der Wirtschaftsregion Rhein-Main. Für die insgesamt hohe Standortqualität im Kreis Offenbach spricht, dass sich hier über 29.600 Unternehmen angesiedelt haben, darunter international agierende Firmen, namhafte Betriebe des Stahl- und Maschinenbaus, der Bauwirtschaft, der Elektronik und der EDV. Diese Betriebe bringen das entsprechende Gefahrenpotential im Ballungsraum mit sich und erwarten im Einsatzfall qualifizierte Hilfe.

3.1.8.1 Straßenverkehrsnetz

Durch das Kreisgebiet führen die Bundesautobahnen 3 (Frankfurt – Würzburg), 5 (Darmstadt – Frankfurt), 45 (Aschaffenburg – Hanau) und 661 (Egelsbach – Oberursel (Taunus)) sowie die Bundesstraßen 3, 43, 44, 45, 448, 459 und die 486. Insgesamt existieren im Kreis Offenbach Straßen des überörtlichen Verkehrs mit einer Länge von ca. 330 km.

Im Kreis Offenbach sind knapp 250.000 Fahrzeuge zugelassen. Auf 100 Einwohner des Kreises Offenbach entfallen somit ca. 74 Fahrzeuge.

3.1.8.2 Schienenverkehrsnetz

Der Kreis Offenbach ist durch mehrere S-Bahn-Linien, die Dreieichbahn, die Odenwaldbahn und Linien des DB Regionalverkehrs erschlossen. Zwei Linien der S-Bahn Rhein-Main führen von Offenbach Ost aus über Heusenstamm nach Dietzenbach (S2) bzw. durch Rodgau nach Ober-Roden (S1). Zwei weitere Linien der S-Bahn führen von Frankfurt Süd über Neu-Isenburg, Buchschlag nach Langen (S4) bzw. weiter über Egelsbach nach Darmstadt (S3). Ebenfalls sind Mühlheim (S8 und S9) und Zeppelinheim (S7) mit der S-Bahn erreichbar. Von Dreieich-Buchschlag über Ober-Roden bis nach Dieburg fährt die Dreieichbahn. Die Odenwaldbahn fährt von Hanau bis nach Eberbach und bedient die Haltestellen Hainstadt, Seligenstadt und Zellhausen. Von Regionalverkehrszügen der Deutschen Bahn (Linie 61 Frankfurt – Darmstadt) wird nur der Bahnhof Langen permanent angefahren. Die Haltestellen Neu-Isenburg und Buchschlag werden nur in den Hauptverkehrszeiten durch Regionalverkehrszüge angefahren. An der Stadtgrenze von Neu-Isenburg endet die Straßenbahnlinie 17 der Verkehrsgesellschaft Frankfurt.

Außerdem führen die vielbefahrenen Teilstrecken Frankfurt – Hanau und Main – Neckar durch das Kreisgebiet. Im Bereich der Strecke Main – Neckar bei Neu-Isenburg wird derzeit die Fahrstrecke für den ICE-Fernverkehr von Frankfurt nach Mannheim zu einer Hochgeschwindigkeitsstrecke ausgebaut. Hierzu wird die Anzahl der bestehenden Gleise von zwei auf vier erweitert.

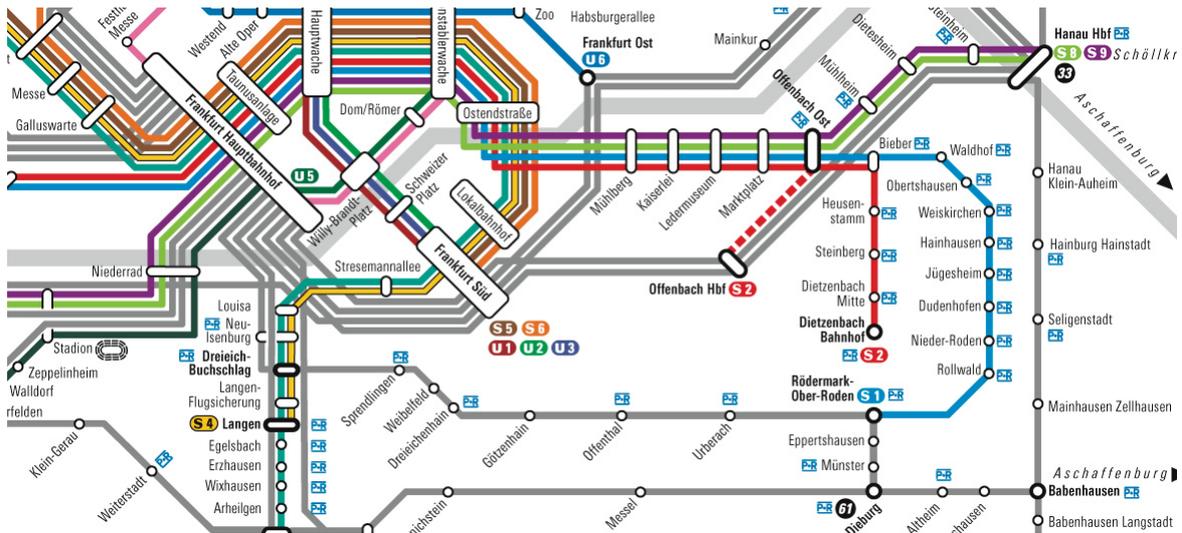


Abbildung 3-3 Eisenbahnstrecken und Bahnhöfe im Kreis Offenbach

Quelle: RMV-Schnellbahnplan

3.1.8.3 Wasserstraßen

Der Main als Wasserstraße sorgt von Kilometer 49,2 bis Kilometer 68,2 dafür, dass im Kreis Offenbach die Kommunen Mühlheim, Hainburg, Seligenstadt und Mainhausen auch auf diesem Medium erreichbar sind.

In Seligenstadt und Mühlheim kommt jeweils eine Mainfähre zum Einsatz. Dadurch wird in Seligenstadt eine Verbindung zwischen der hessischen und der bayerischen Mainseite sowie von Mühlheim nach Maintal-Dörnigheim hergestellt.

3.1.8.4 Luftverkehr

Mit dem internationalen Flughafen „Frankfurt Airport“ grenzt im Westen der Flughafen mit dem höchsten Passagieraufkommen Kontinentaleuropas an den Kreis Offenbach. Die interne Betriebsanweisung für den Notfall sieht in verschiedenen Notfallstufen die Einbindung von externen Einheiten vor. Somit ist auch eine Alarmierung von Einheiten des Kreises Offenbach im Rahmen der nachbarschaftlichen Hilfe geplant.

Der größte allgemeine Verkehrslandeplatz Deutschlands, der „Frankfurt-Egelsbach Airport“, liegt ebenfalls im Kreisgebiet. Hier sind ca. 80.000 Flugbewegungen der allgemeinen Luftfahrt mit ca. 160.000 Fluggästen pro Jahr zu verzeichnen. Mit besonderer Genehmigung können hier Luftfahrzeuge mit bis zu 20 Tonnen Höchstabflugmasse landen. Die Betriebszeit des Verkehrslandeplatzes ist tageslichtabhängig von frühestens 7.00 Uhr bis maximal 21.00 Uhr. Zeitunabhän-

gig ist der Flugverkehr, welcher von der dort stationierten Polizeihubschrauberstation Hessen ausgeht.

3.1.8.5 Gewässer

Der Kreis Offenbach verfügt über eine Reihe von Wasserflächen, die zur Freizeitgestaltung genutzt werden.

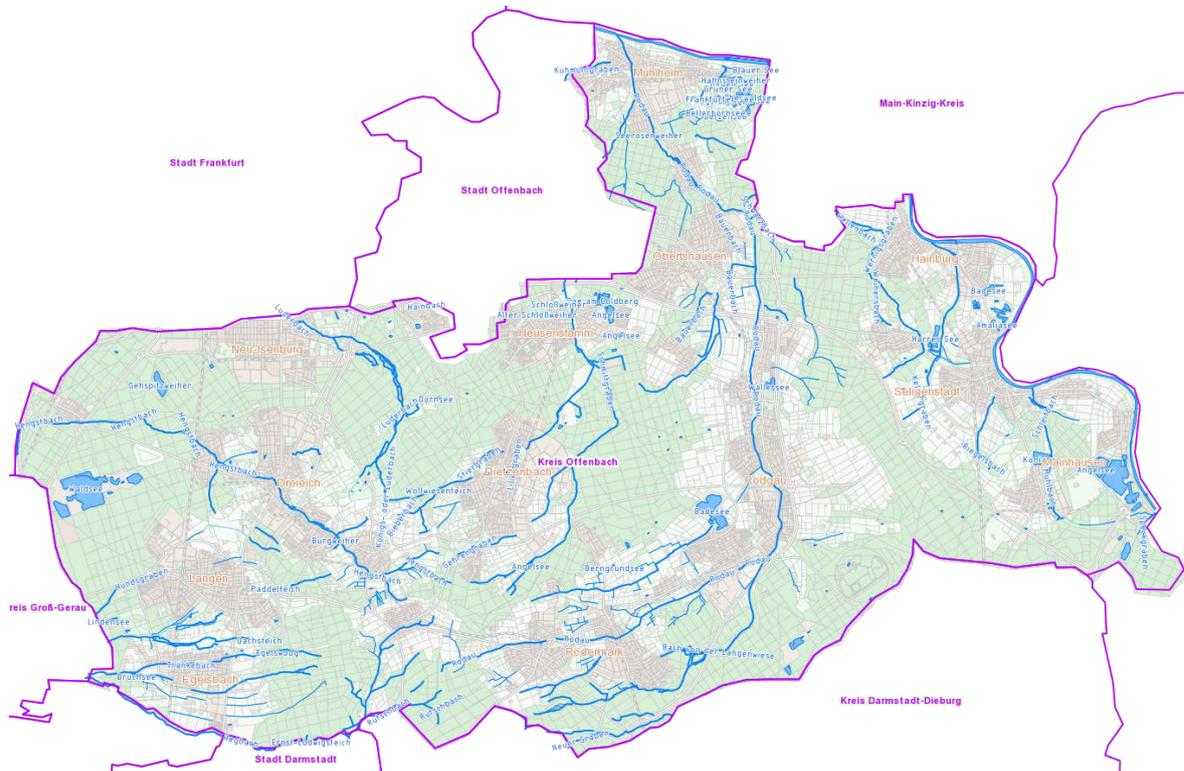


Abbildung 3-4 Fließgewässer und Seen

Quelle: BürgerGIS

Stillgewässer im Kreis Offenbach

An vielen Stellen im Kreis Offenbach wurden Sand und Kies abgebaut. In der Folge sind eine Reihe Stillgewässer entstanden. Größtes aktuelles Abbaugelände ist der Langener Waldsee. Im Folgenden sind die Badeseen im Kreisgebiet aufgeführt:

- Badensee Hainburg (Knochensee) Größe: ca. 4 ha
- Badensee Mainflingen Größe: ca. 5 ha
- Königssee Zellhausen (Mainhausen) Größe: ca. 4 ha

- Langener Waldsee Größe: ca. 72 ha
- Rodgausee/Strandbad Nieder-Roden Fläche: ca. 25 ha

Fließgewässer der Niederungen

Innerhalb des Kreises Offenbach führen mit Ausnahme des Mains die Fließgewässer nur geringe Mengen Wasser mit sich. Bedingt durch jahreszeitliche Schwankungen variieren die Wasserstände sehr stark. Aufgrund der Geologie und des Bodens versickert ein großer Teil des Niederschlagwassers direkt in den Untergrund, ohne die Fließgewässer zu erreichen. Das Wasser, das in den Fließgewässern ankommt, fließt aufgrund der in weiten Bereichen stattgefundenen Begradigungen schneller als unter natürlichen Bedingungen ab. Dies führt dazu, dass in den Sommermonaten, in denen die Bäche und Flüsse naturgemäß wenig Wasserführung haben, die Bachbetten im Kreis Offenbach teilweise komplett trocken fallen.

- Rodau

Etwa 28 km langer Wasserlauf, linker und südlicher Zufluss des Mains. Die Rodau entspringt nordwestlich von Urberach und durchfließt Urberach und Ober-Roden, alle fünf Stadtteile der Stadt Rodgau, das Gemarkungsgebiet von Obertshausen und den Mühlheimer Stadtteil Lämmerspiel. Da das Quellgebiet in heißen Sommern nur wenig Wasser abgibt, hat man an seinem jungen Lauf am Ortsrand von Urberach eine ständig wasserführende Stelle eingefasst und als Rodauquelle bezeichnet. Bei Mühlheim fließt die Bieber in die Rodau, die anschließend wenige hundert Meter weiter in den Main mündet.

- Bieber

Die Bieber, auch Bieberbach genannt. Zufluss der Rodau. Die Gesamtlänge beträgt 16,8 km. Entspringt nahe Götzenhain, fließt Richtung Nord-Ost durch den Wald zur Kreisstadt Dietzenbach. Der Bach durchfließt Dietzenbach, Heusenstamm, dann den gleichnamigen Offenbacher Stadtteil Bieber und führt von dort Richtung Mühlheim, wo sie in die Rodau mündet.

- Hengstbach

Der Hengstbach entspringt zwischen Dietzenbach und Götzenhain. Auf Frankfurter Stadtgebiet fließt er auf einer Strecke von ca. 1,7 km südlich der Cargo City Süd (ehemals Rhein-Main Air Base) und mündet nach einer Gesamtlänge von ca. 40 km bei Ginsheim-Gustavsburg bei Kilometer 493 in den Rhein.

- Hegbach

Entsteht im Naturschutzgebiet Hegbachaue durch die Vereinigung des Rutschbaches und des Filzwiesengrabens (aus Richtung Offenthal kommend). Fließt in westlicher Richtung ab. Einziges naturnahes Fließgewässer im Kreis Offenbach.

- Sterzbach

Entspringt östlich des von ihm gespeisten Paddelteiches an der Ostseite von Langen im Wald und ist teilweise verrohrt und renaturiert. Er fließt annähernd horizontal aus dem Kreisgebiet Richtung Hegbach. Kurz vor Erreichen der Kreisgrenze dient er der Kläranlage Langen/Egelsbach als Vorfluter.

- Tränkbach

Entspringt knapp drei Kilometer östlich der Ortsgrenze von Egelsbach im Wald und fließt fast horizontal nach Westen bis zur Einmündung in den Hegbach ca. zwei Kilometer von der Ortsgrenze entfernt. Er durchfließt drei Teiche und ist auf 400 m verrohrt und 600 m renaturiert. Der Tränkbach wird durch einen namensgleichen Abzweig in seiner Wasserführung verstärkt.

Sickerbecken

Erwähnung finden sollen noch die westlich von Neu-Isenburg im Frankfurter Stadtwald gelegenen Sickerbecken für Regenwasser. Die drei Sickerbecken fassen jeweils 20.000 Kubikmeter und nehmen das Regenwasser auf, das durch im Untergrund von Neu-Isenburg separat zum Abwasser verlegte Rohre geleitet wird. Verantwortlich für die Sickerbecken ist der Dienstleistungsbetrieb der Stadt Neu-Isenburg.



Abbildung 3-5 Sickerbecken Neu-Isenburg

Quelle: Eigenes Foto

Stand 29.07.2015

3.1.8.6 Energieversorgung

Gasversorgung im Kreis Offenbach

Gas wird im gesamten Kreisgebiet als Energiequelle genutzt. Mit einem Anteil von mehr als 20 Prozent am Primärenergieverbrauch ist Erdgas nach dem Mineralöl die zweitwichtigste Energiequelle. Nach dem Energiewirtschaftsgesetz sind Grundversorger jeweils die Energieversorgungsunternehmen, die die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefern.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick, welches Unternehmen die Erdgasversorgung für die kreisangehörigen Kommunen verantwortet. Die Erdgasnetze der Netzgesellschaften sind nicht deckungsgleich mit dem Gebiet des Kreises Offenbach. Auf eine Kilometer-Angabe zu den Leitungsnetzen wird daher verzichtet.

Gasversorgungsunternehmen

Unternehmen	versorgt:
HEAG Südhessische Energie AG Darmstadt	Hainburg Mainhausen Dudenhofen Nieder-Roden Rödermark Seligenstadt
Maingau Energie GmbH Obertshausen	Dietzenbach Heusenstamm Lämmerspiel Obertshausen Hainhausen Jügesheim Weiskirchen
Mainova AG	Mühlheim
Stadtwerke Dreieich	Dreieich
Stadtwerke Langen	Egelsbach, Langen
Stadtwerke Mühlheim	Mühlheim
Stadtwerke Neu-Isenburg	Neu-Isenburg

Unternehmen	versorgt:
Verteilnetzbetreiber Rhein-Main-Neckar GmbH & Co.KG Darmstadt	Hainburg Mainhausen Rödermark Seligenstadt

Tabelle 3-4 Gasversorgungsunternehmen, zuständig für Kreisgebiet

Quelle: Eigene Darstellung

Ferngasleitung

Deutschland wird derzeit nahezu ausschließlich über Pipelines mit Gas versorgt. Der größte Gaslieferant ist Russland. Das Pipeline-Netz des Importeurs Wingas durchläuft auch Teile des Kreises Offenbach. Die Leitung – kommend über Babenhausen (Landkreis Darmstadt-Dieburg) aus südöstlicher Richtung – führt über Nieder-Roden in nördliche Richtung bis Weiskirchen und verlässt den Kreis danach in nordöstlicher Richtung über Hainstadt nach Groß-Krotzenburg (Main-Kinzig-Kreis).

Stromversorgung im Kreis Offenbach

Folgende Unternehmen sind nach dem Energiewirtschaftsgesetz verpflichtet, die sogenannten Letztverbraucher mit elektrischer Energie zu beliefern und den Haushalten im Gebiet des Kreises Offenbach eine Strom-Grundversorgung anzubieten:

Elektrizitätswerke

Unternehmen	versorgt:
Energieversorgung Offenbach AG	Dietzenbach Hainburg Heusenstamm Mainhausen Obertshausen Rodgau Seligenstadt
Südhessische Energie AG Darmstadt	Rodgau-Nieder-Roden, Rödermark

Unternehmen	versorgt:
Mainova AG	Mühlheim
Stadtwerke Dreieich	Dreieich
Stadtwerke Langen	Egelsbach, Langen
Stadtwerke Mühlheim	Mühlheim
Stadtwerke Neu-Isenburg	Neu-Isenburg

Tabelle 3-5 Elektrizitätswerke, zuständig für das Kreisgebiet

Quelle: Eigene Darstellung

3.1.8.7 Versorgung und Entsorgung

Nachfolgend wird die Wasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung im Kreis Offenbach näher beschrieben.

Wasserversorgung im Kreis Offenbach

Insgesamt gibt es im Kreisgebiet ca.160 Brunnenanlagen. Das aus den Brunnen geförderte Grundwasser wird nach den Vorschriften der Rohwasseruntersuchungsverordnung geprobt und dann in Wasserwerken zu Trinkwasser aufbereitet. Vor der Abgabe wird das Wasser erneut untersucht.

Die Wasserversorger im Kreisgebiet sind:

- Stadtwerke Dreieich
Brunnenanlagen, Entnahme von bis zu 2,04 Millionen m³ Rohwasser pro Jahr
- Stadtwerke Langen
Bezug des Wasserbedarfs ca. jeweils zur Hälfte aus drei eigenen Quellen bzw. Brunnen sowie vom Zweck- und Wasserverband Stadt und Kreis Offenbach, Abgabe von etwa 2,7 Millionen m³ Trinkwasser im Jahr für die Versorgung in Langen und Egelsbach.
- Stadtwerke Mühlheim
Betrieb von sieben Grundwasserbrunnen, Aufbereitung von ca. 1,2 Millionen m³ zu Trinkwasser.
- Stadtwerke Neu-Isenburg

Entnahme von Grundwasser aus insgesamt 13 Brunnen, Aufbereitung von ca. 2,5 Millionen Liter Trinkwasser jährlich

- Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach (ZWO)

insgesamt zehn genehmigte Wassergewinnungsgebiete, Förderung von ca. 20 Millionen m³ Grundwasser im Jahr.

Das Versorgungsgebiet der ZWO bildet sich – bezogen auf das Kreisgebiet – wie folgt ab:

- Vollversorgt: Dietzenbach, Dreieich (ohne Buchschlag und Sprendlingen), Hainburg, Heusenstamm, Mainhausen, Lämmerspiel, Rodgau (ohne Nieder-Roden), Obertshausen, Seligenstadt
- Teilversorgt: Buchschlag und Sprendlingen, Langen, Mühlheim (ohne Lämmerspiel), Langen, Urberach
- Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg: Das Wasserwerk Hergershausen beliefert die Stadtteile Nieder-Roden und Ober-Roden. Das Wasserwerk Rollwald beliefert den gleichnamigen Teil des zu Rodgau gehörenden Stadtteils Nieder-Roden.

Abwasserentsorgung im Kreis Offenbach

Die kommunale Entsorgung von Abwasser erfolgt insbesondere unter den Aspekten Beseitigung hygienischer Problemstellungen (Abtransport von Fäkalien, Beseitigung von verunreinigtem Abwasser als möglichem Krankheitsträger). Insbesondere durch Leitungs- und Kanalbauten sowie durch den Bau sanitärer Einrichtungen sowie Kläranlagen wird die Wirkung der Abwässer in den Gewässern, in die sie eingeleitet werden, verbessert.

Die Abwasserentsorgung im Gebiet des Kreises Offenbach erfolgt nur in der Kommune Neu-Isenburg mit einer reinen Trennkanalisation. Die Regel ist sonst ein zentrales Mischsystem zur gemeinsamen Entsorgung von Ab- und Niederschlagswasser. Aus Gründen des Wasser-Ressourcen-Schutzes und der hohen finanziellen Belastungen, die die Substanzerhaltung sowie die Erhaltung der Funktionsfähigkeit bestehender Systeme mit sich bringen, werden seit einiger Zeit verfahrenstechnische Alternativen zur Kanalsanierung entwickelt (z.B. Vakuumkanalisation) und z.B. als Pilotprojekte auch in Hessen getestet.

Kläranlagen im Kreisgebiet

Kläranlagen (KA)	für Kommunen	Jahresschmutzwassermenge 2013 in m ³ /a
KA Dietzenbach	Dietzenbach	2.568.142
KA Dreieich	Dreieich	3.401.640
KA Hainburg (Hainstadt)	Hainstadt	331.015
KA Hainburg (Klein-Krotzenburg)	Klein-Krotzenburg	395.938
KA Heusenstamm	Heusenstamm	961.421
Abwasserverband Langen/ Egelsbach/Erzhausen	Langen, Egelsbach, Erzhausen	4.308.460
Abwasserverband untere Rodau/Mühlheim	Mühlheim, Obertshausen	4.535.568
KA Rödermark	Rödermark	2.882.846
KA Rodgau	Rodgau	2.735.812
KA Seligenstadt	Seligenstadt – ohne Süd und Klein-Welzheim, mit Froschhausen	1.552.000
Abwasserverband Schleifbach/Klein-Welzheim	Mainhausen, Seligenstadt (Klein-Welzheim, Seligenstadt - Südring und Schleifbachsiedlung), Karlstein (Ortsteil Groß-Welzheim)	1.301.303

Tabelle 3-6 Kläranlagen im Kreisgebiet

Quelle: Eigene Darstellung, HLUg

Die **Stadt Neu-Isenburg** ist am Hauptklärwerk Niederrad (Frankfurt am Main) angeschlossen.

3.2 Statistik

Nachfolgend sind verschiedene Statistiken aufgelistet, die einen Einblick in die Bereiche Einsatz, vorbeugende Gefahrenabwehr, Ausbildung und Übungen sowie Einsatzplanung geben.

3.2.1 Einsätze

Das Aufgabenspektrum der Freiwilligen Feuerwehren im Kreis Offenbach hat sich während der letzten Jahre stetig gewandelt. Während die Einsatzzahlen bei der Brandbekämpfung zurückgehen, steigen hingegen die Zahlen bei den allgemeinen Hilfeleistungen, wie beispielsweise bei Verkehrsunfällen, an.

Die Einsatzkräfte der Feuerwehren im Kreisgebiet haben im hessischen Vergleich sehr hohe Einsatzzahlen zu verzeichnen. Diese enorme Belastung vergrößert sich noch durch den Umstand, dass der Kreis Offenbach bezogen auf die Anzahl der Einwohner über die wenigsten Feuerwehrleute verfügt. Die Anforderungen an die Mitglieder der Einsatzabteilungen sind damit im Ballungsraum Kreis Offenbach ausgesprochen hoch.

Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über die Summe der Brand- und Hilfeleistungseinsätze, der Fehlalarme sowie der Brandsicherheitswachen im Kreis Offenbach in den Jahren 2005 bis 2014.

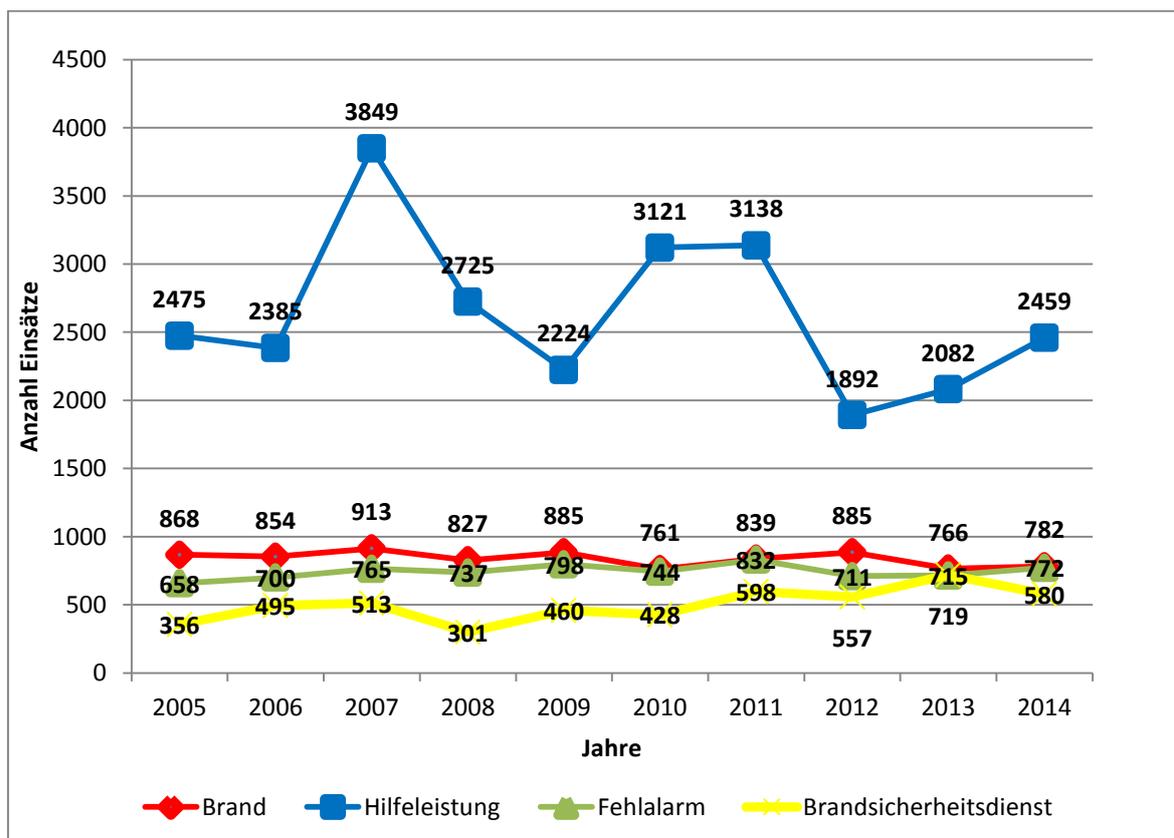


Abbildung 3-6 Einsätze im Kreis Offenbach (2005 - 2014)

Quelle: Eigene Darstellung

Die **Einsätze unterscheiden** sich grundsätzlich wie folgt:

3.2.1.1 Brandeinsätze

Das Spektrum von Brandeinsätzen ist breit. Es reicht – beispielhaft – vom Kleinbrand (z.B. Brand einer Mülltonne), über Zimmer- und Dachstuhlbrände, Gebäudebrände, PKW- und LKW-Brände bis hin zum Waldbrand größerer Ausdehnung oder zum Brandeinsatz nach einem Flugzeugabsturz auf unbewohntes oder bewohntes Gelände. Es ist zudem zu unterscheiden, ob zusätzlich Menschenleben in Gefahr sind und ob eine ausreichende Löschwasserversorgung gewährleistet ist oder nicht.

3.2.1.2 Hilfeleistungseinsätze

Auf dem Gebiet der allgemeinen Hilfeleistungen fallen die unterschiedlichsten Aufgaben an.

Folgende Beispiele spiegeln die Palette möglicher Anlässe wider:

- Person hinter verschlossener Wohnungstür oder im Aufzug
- Person unter Zug
- Einsturz im Hoch- oder Tiefbau
- Aufräumarbeiten (z.B. bei Sturm- und Wasserschäden)
- Gefahrenabwehr (z.B. Baum droht auf Gebäude zu stürzen)
- eingeklemmte Person nach Verkehrsunfall
- Kleintier in Notlage (z.B. Katze auf Baum etc.)
- Großtier in Notlage (z.B. Kuh im Graben)
- Bergen von Gegenständen aus dem Wasser (z.B. Boote)
- Retten von Menschen aus dem Wasser oder bei Eisunfall

3.2.1.3 Gefahrgut-Hilfeleistungseinsätze

Hierunter zählen z.B. folgende Einsätze:

- Auslauf von Kraftstoff, Öl oder Chemikalien in kleinen und größeren Mengen
- ausströmendes Gas

- Austritt von größeren Mengen eines Gefahrguts (atomar, biologisch oder chemisch), die das Tragen von spezieller Schutzausrüstung erforderlich machen

Weiterhin ist zu unterscheiden, ob zusätzlich Menschenleben in Gefahr sind oder ein zusätzliches Brandszenario besteht.

3.2.1.4 Brandsicherheitsdienste

Gemäß § 17 HBKG werden für Veranstaltungen wie Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und ähnlichem, bei denen der Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährden würde, Brandsicherheitsdienste durch die Feuerwehren der entsprechenden Kommunen geleistet.

3.2.1.5 Fehllarme

Fehllarme können nach ihren Ursachen jeweils in verschiedene Arten wie blinder Alarm, böswilliger Alarm und Täuschungsalarm eingeteilt werden. Ein blinder Alarm, auch technischer Alarm genannt, kann z.B. bei einer technischen Störung auftreten. Ein böswilliger Alarm ist das missbräuchliche alarmieren oder vortäuschen einer Gefahrenlage. Ein absichtlicher und wissentlicher Missbrauch von Notrufen ist nach § 145 Strafgesetzbuch strafbar. Bei einem Täuschungsalarm wird eine Gefahr durch chemische bzw. physikalische Vorgänge oder falsch eingeschätzte Wahrnehmung vorgetäuscht.

3.2.1.6 Katastrophenschutz Einsätze

Innerhalb der letzten fünf Jahre musste zu keinem Katastrophenschutz Einsatz (KatS-Fall) im Kreisgebiet alarmiert werden.

Dennoch waren Einsatzkräfte aus dem Kreis Offenbach im überörtlichen Einsatz tätig. Die Einsatzkräfte waren insbesondere bei folgenden Katastrophen im Einsatz:

- 2002: Hochwasser an der Elbe in der Nähe von Dresden und Dessau
- 2005: Stromausfall im Münsterland (NRW) in der Nähe von Steinfurt
- 2014: Stromausfall in Slowenien in der Nähe von Logatec

3.2.2 Vorbeugende Gefahrenabwehr

Zum Bereich der vorbeugenden Gefahrenabwehr zählen neben dem vorbeugenden Brandschutz auch die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.

3.2.2.1 Brandschutztechnische Stellungnahmen, Mitwirkung und Beratung

Aufgabe der Brandschutzdienststelle sind die Abgabe von Stellungnahmen, das Mitwirken und Beraten aus brandschutztechnischer Sicht im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach Bau-, Bundesimmissionsschutz-, Strahlenschutz-, Arbeitsschutz- und Gewerbe-Recht. Im Kreis Offenbach ist diese Stelle innerhalb des Fachdienstes Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum im Bereich „Vorbeugender Brandschutz“ angesiedelt und wird ausschließlich von hauptamtlichem Personal ausgefüllt.

Bei Sonderbau-Objekten, wenn die Regeln des Brandschutzes nicht ausreichend festgeschrieben sind oder wenn von Brandschutzregeln abgewichen werden soll, ist eine frühzeitige Einbindung des vorbeugenden Brandschutzes von großer Bedeutung.

In den letzten beiden Jahren gestaltete sich die Mitarbeit des „Vorbeugenden Brandschutzes“ in Genehmigungsverfahren in Zahlen wie folgt:

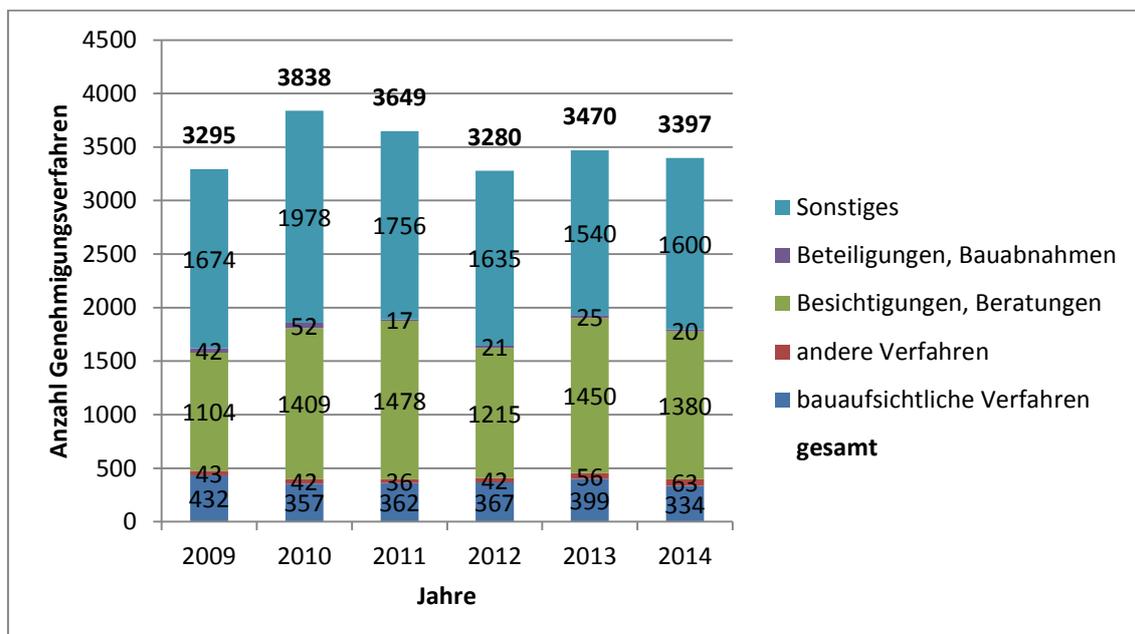


Abbildung 3-7 Brandschutztechnische Genehmigungsverfahren (2009 - 2014)

Quelle: Eigene Darstellung

3.2.2.2 Gefahrenverhütungsschauen

Die Gefahrenverhütungsschau ist eine brandschutztechnische und betriebliche Prüfung zur Beurteilung der Risiken eines Objektes. Sie dient vor allem der Feststellung und Beseitigung brandgefährlicher Zustände. Brandgefährliche Zustände in diesem Sinne sind insbesondere solche, die eine Brandentstehung oder Brandausbreitung begünstigen, im Brandfall eine Menschenrettung gefährden sowie wirksame Löschmaßnahmen behindern.

Notwendig sind Gefahrenverhütungsschauen in Objekten, die wegen ihrer Beschaffenheit, Nutzung oder Lage in erhöhtem Maß brand- oder explosionsgefährdet sind. Des Weiteren sind Gefahrenverhütungsschauen in den Fällen erforderlich bei denen der Ausbruch eines Brandes oder eine Explosion eine Gefährdung für eine größere Anzahl von Menschen, für die Umwelt, für Sachwerte oder eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit hervorruft.

Der regelmäßigen Gefahrenverhütungsschau unterliegen im Kreis Offenbach mit Stand zum 31.12.2014 insgesamt 1003 Objekte (ohne Gaststätten mit mehr als 120 m²).

Die Gefahrenverhütungsschauen werden im Kreis Offenbach innerhalb des Fachdienstes Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum vom Bereich „Vorbeugender Brandschutz“ wahrgenommen.

Die Anzahl der durchgeführten Gefahrenverhütungsschauen der Jahre 2010 bis 2013 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass bis 2010 unter 1 g auch Gaststätten mit mehr als 40 Sitzplätzen registriert wurden. Seit 2011 werden nur noch Gaststätten mit mehr als 120 m² Brutto-Grundfläche erfasst. Für das Jahr 2014 wurden die absolvierten Gefahrenverhütungsschauen bislang keinem speziellen Objekt statistisch zugeordnet. Im Jahr 2014 wurden durch den Vorbeugenden Brandschutz 100 Gefahrenverhütungsschauen sowie 11 Nachschauen durchgeführt.

Ziffer	Art der Objekte	Objekte insg.	GVS 2010	GVS 2011	GVS 2012	GVS 2013
1	Sonderbauten nach § 2 Abs. 8 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46)					
	a. Hochhäuser nach § 2 Abs. 8 Nr. 1 HBO	110	16	40	18	7
	b. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen mehr als 2.000 m ² Brutto-Grundfläche haben	27	7	9	3	20
	c. Büro- und Versammlungsgebäude mit mehr als 3.000 m ² Brutto-Grundfläche	62	10	19	10	8
	d. Versammlungsstätten nach § 2 Abs. 8 Nr. 6 HBO	160	9	10	6	0
	e. Krankenhäuser und sonstige Anlagen zur Unterbringung oder Pflege von Kindern sowie alten, Kranken, behinderten oder aus anderen Gründen hilfsbedürftigen Personen ab 12 Plätze oder Betten	45	2	3	7	0
	f. Tageseinrichtungen für Kinder mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses oder mit mehr als 40 Plätzen	72	48	35	11	17
	g. Gaststätten mit mehr als 120 m ² Brutto-Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70 m ² Brutto-Grundfläche und Beherbergungsbetriebe mit mehr als 30 Gastbetten	47 ohne Gast.	92	64 20	31	21
	h. Schulen, Hochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial	89	0	2	10	14
	i. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug	0	0	0	0	0
	j. Garagen mit mehr als 1.000 m ² Nutzfläche	70	18	13	21	42
2	Gewerbe- und Industriebetriebe					
	a. Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder zum Vertrieb von feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen mit Ausnahme von Tankstellen	5	0	0	0	0
	b. Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer oder pharmazeutischer Stoffe oder Kunststoffe mit Ausnahme von Apotheken und Drogerien	15	0	0	0	0
	c. Betriebe der Holzverarbeitung und Betriebe der Textil- oder Papierverarbeitung mit jeweils mehr als 800 m ² Nutzfläche	10	3	3	1	0
	d. Mühlenbetriebe	1	0	0	1	0
	e. Hochregallager mit mehr als 7,50 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut) und Containerlager	15	0	2	2	0
	f. Industriebauten nach MndBauRL mit mehr als 1.600 m ² Brutto-Grundfläche	50	6	11	8	9
	g. Lagergebäude, Lagerplätze oder Kühllager mit mehr als 1.600 m ² Brutto-Grundfläche	120	15	22	10	0
3	Anlagen mit möglichen Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen					
	a. Abfallverbrennungsanlagen	0	0	0	0	0
	b. Betriebe und Lager für Sekundärstoffe aus Kunststoff (Recycling) mit mehr als 200 m ³ Lagermenge	0	0	0	0	0
	c. Verwertungsbetriebe nach AltfahrzeugV	0	0	0	0	0
	d. Sonderabfall-Kleinmengen-Zwischenlager nach der Kleinmengen-Verordnung	0	0	0	0	0
	e. Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung	3	0	0	0	1
	f. Bauliche Anlagen, die der Genehmigungspflicht über den Umgang mit radioaktiven Stoffen unterliegen, ab der Gefahrengruppe II nach der StrlSchV	10	0	0	0	0
	g. Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2 bis 4 nach dem GenTG oder biotechnische Einrichtungen der Risikogruppe 2 bis 4 nach der Bio-StoffV	10	0	0	0	0
4	Anlagen der Infrastruktur					
	a. Bauliche Anlagen der Elektrizitäts-, Gas- oder Wärmeversorgung, die der Versorgung von mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern dienen	0	0	0	0	0
	b. Tunnelanlagen für den öffentlichen Verkehr mit mehr als 1.000 m Länge	0	0	0	0	0
	c. Unterirdische Verkehrsanlagen	0	0	0	0	0
5	Sonstige Objekte					
	a. Unter Denkmalschutz stehende Gebäude von großer Ausdehnung oder besonderer Brandgefahr oder einmaligem Kulturwert	10	1	0	0	0
	b. 1.000 m ² Brutto-Grundfläche	5	0	0	0	0
	c. Sammelunterkünfte und Behelfsbauten, die Wohnzwecken dienen	10	3	0	0	0
	d. Landwirtschaftliche Betriebe mit nicht ausreichender Löschwasserversorgung	10	0	0	0	0
6						
	Objekte, die in den Nr. 1 bis 5 nicht aufgeführt sind und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden ist.	0	0	30	17	5
	Gesamt	909	230	283	156	144

Tabelle 3-7 Gefahrenverhütungsschauen im Kreis Offenbach (2010 - 2013)

Quelle: Statistische Erfassung der Tätigkeiten im Vorbeugenden Brandschutz an Regierungspräsidium Darmstadt

Stand 29.07.2015

3.2.2.3 Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung

Nach dem HBKG haben die Landkreise und die Kommunen die Brandschutzerziehung zu fördern.

Brandschutzerziehung meint die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen durch Feuerwehrangehörige mit dem Ziel diese in der Vermeidung sowie in der richtigen Verhaltensweise bei Bränden zu schulen. Dies soll im Zusammenwirken mit Vertretern der Versicherungswirtschaft, Pädagogen sowie Eltern geschehen.

Brandschutzaufklärung ist die Schulung von Erwachsenen zur Vermeidung von Bränden, zur Einhaltung von Brandschutzvorschriften und zu richtigem Verhaltensweisen bei Bränden. Hierzu zählen z.B. Feuerlöscher-Unterweisungen, das Organisieren und Durchführen von Räumungsübungen in Betrieben sowie das Erstellen von Informationsmaterialien oder Ausrichten von Öffentlichkeitsveranstaltungen zum Thema.

Das nachfolgende Diagramm basiert auf den von den Feuerwehren an den Kreis Offenbach gemeldeten Zahlen und zeigt die absolvierten Veranstaltungen in den Jahren 2013 und 2014. Die in den vorangegangenen Jahren angebotenen Schulungen wurden nicht nach Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung aufgeteilt sowie in Stunden erfasst, sodass diese nicht dargestellt wurden.

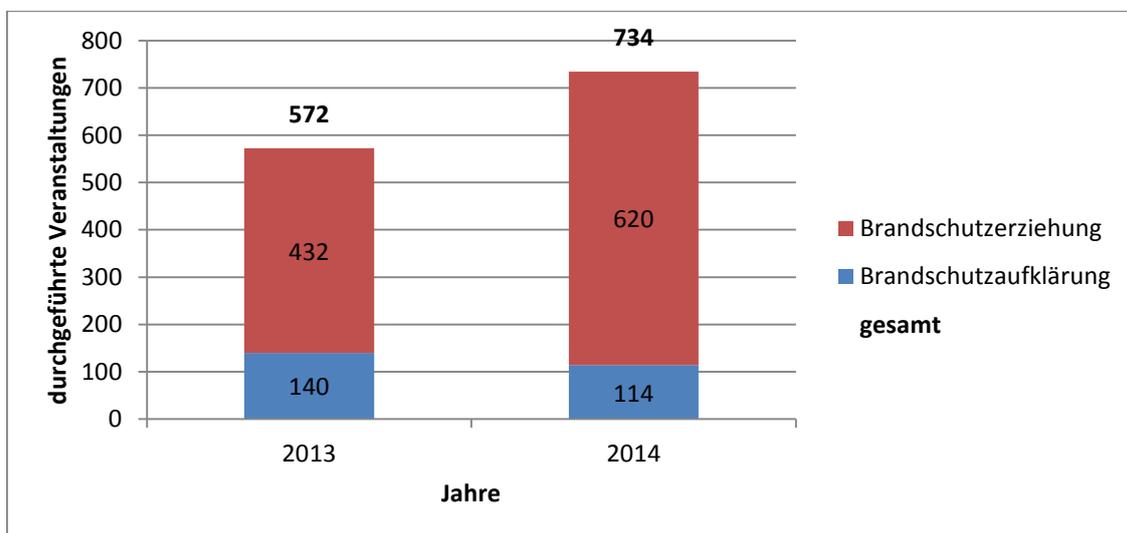


Abbildung 3-8 Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung im Kreis Offenbach (2013 und 2014)

Quelle: Eigene Darstellung

3.2.3 Ausbildungen und Übungen

Um die Aufgaben im Brandschutz, in der allgemeinen Hilfe sowie im Katastrophenschutz erfüllen zu können, ist eine fundierte Ausbildung der Einsatzkräfte unerlässlich. Die nachfolgende Abbildung zeigt die wesentlichsten Ausbildungen:

Ausbildungen bei der Freiwilligen Feuerwehr

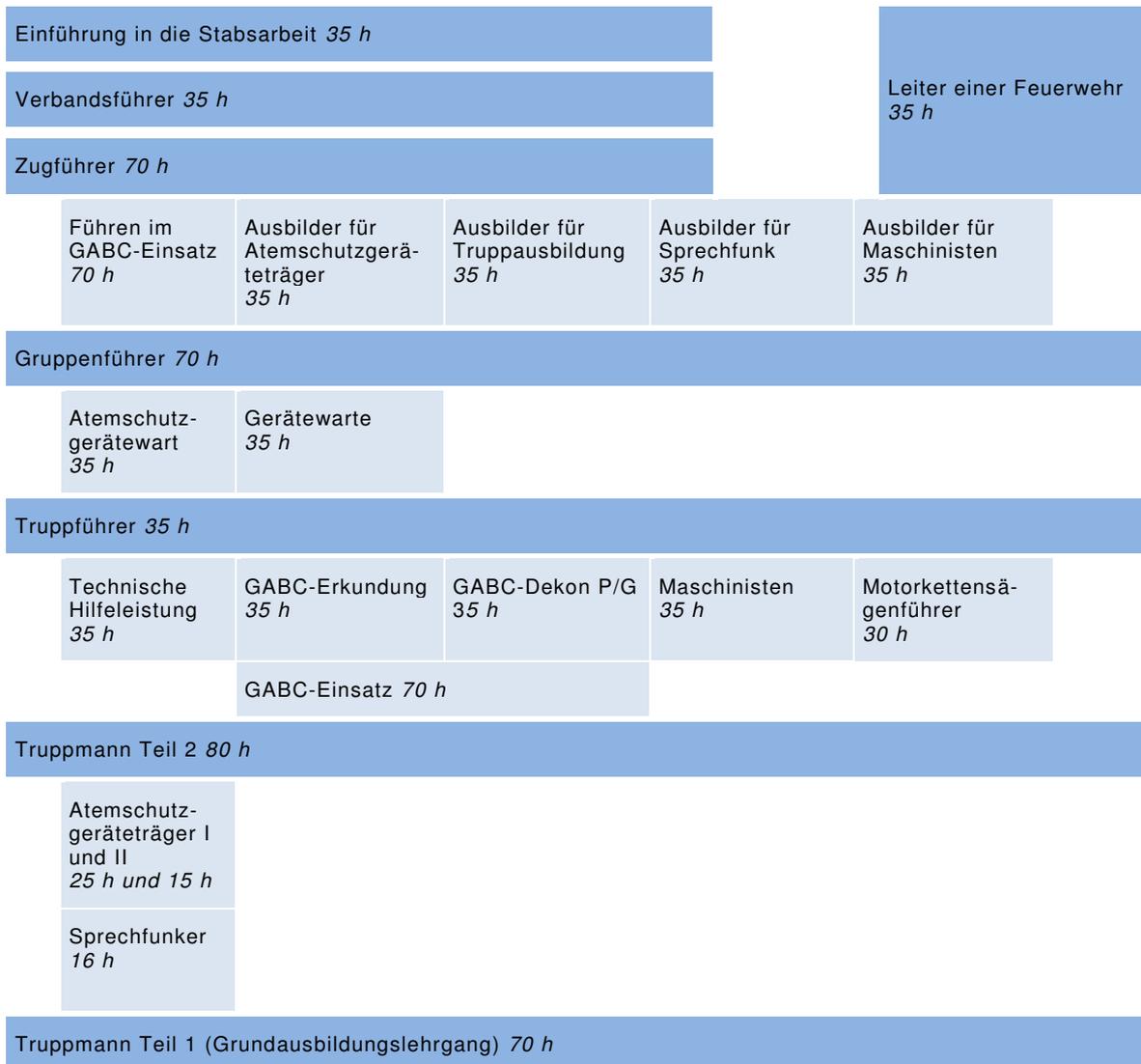


Abbildung 3-9 Ausbildungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Quelle: Eigene Darstellung, FwDV 2

Die jeweils erforderlichen ausbildungsbezogenen Voraussetzungen sind in der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) geregelt. Um unnötige Vorgriffe und Wiederholungen auszuschließen, sind die Ausbildungsziele aufeinander aufbauend gestaltet und die Lehrgänge werden streng funktionsgebunden durchgeführt.

Während die dunkelblau abgebildeten Lehrgänge jeweils einzelne Stufen in der Ausbildung sind, bilden die hellblau dargestellten Lehrgänge jeweils mögliche Zusatzlehrgänge der einzelnen Stufe.

Die Feuerwehrangehörigen, die eine Funktion ausüben, müssen die entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. In Anlehnung an die Feuerwehrorganisationsverordnung sowie an die Feuerwehrebekleidungs- und Dienstgradverordnung wurden im Kreis Offenbach folgende Anforderungen an die Wählbarkeit von **Wehrführer und Gemeinde- bzw. Stadtbrandinspektoren** festgelegt:

Wehrführer müssen folgende fachlichen Voraussetzungen erfüllen:

- Gruppenführerlehrgang (Pflichtlehrgang)
- Lehrgang Leiter einer Feuerwehr* (Pflichtlehrgang)
- Atemschutzgeräteträgerlehrgang* (Pflichtlehrgang)
- Lehrgang Technische Hilfeleistung – Verkehrsunfall – * (Pflichtlehrgang)
- Lehrgang GABC-Einsatz* oder Seminar GABC-Erstmaßnahmen (Pflichtlehrgang – je nach BEP Einstufung)
- Zugführerlehrgang (Bedarfslehrgang – im Kreis Offenbach verpflichtend)
- Lehrgang Vorbeugender Brandschutz für Führungskräfte (Bedarfslehrgang)

Gemeinde- oder Stadtbrandinspektoren im Kreis Offenbach müssen folgende fachlichen Voraussetzungen erfüllen:

- Gruppenführerlehrgang (Pflichtlehrgang)
- Zugführerlehrgang (Pflichtlehrgang)
- Lehrgang Leiter einer Feuerwehr (Pflichtlehrgang)
- Atemschutzgeräteträgerlehrgang* (Pflichtlehrgang)
- Lehrgang Technische Hilfeleistung – Verkehrsunfall – * (Pflichtlehrgang)
- Lehrgang GABC-Einsatz oder Seminar GABC-Erstmaßnahmen (Pflichtlehrgang)
- Lehrgang Verbandsführer (Bedarfslehrgang – im Kreis Offenbach verpflichtend)

- Lehrgang Vorbeugender Brandschutz für Feuerwehrführungskräfte (Bedarfslehrgang – im Kreis Offenbach verpflichtend)
- Atemschutzgeräteträgerlehrgang II (Bedarfslehrgang – im Kreis Offenbach verpflichtend)
- Lehrgang Technische Hilfeleistung – Bau – (Bedarfslehrgang – im Kreis Offenbach verpflichtend)
- Führen im GABC-Einsatz (im Kreis Offenbach verpflichtend – je nach BEP Einstufung)

*Ausnahmen aufgrund von Einzelfallprüfungen können auf Antrag von den Aufsichtsbehörden zugelassen werden, sofern die erforderlichen Fachkenntnisse nachgewiesen werden kann entweder durch langjährige Funktionsausübung oder auf andere Weise (z.B. durch einschlägige berufliche Kenntnisse oder Erfahrungen) erworben worden sind oder wenn die entsprechenden Kenntnisse aufgrund der örtlichen Begebenheiten nicht erforderlich sind und dies in der Alarm- und Ausrückordnung (AAO) geregelt ist. Wenn keine Atemschutztauglichkeit nach dem Grundsatz G26.3 vorliegt, muss das Seminar für Wehrführer, Gemeinde- und Stadtbrandinspektoren „GABC-Erstmaßnahmen“ besucht werden. Bei wieder vorliegender Atemschutztauglichkeit müssen die entsprechenden Lehrgänge nachgeholt werden.

Ämter und Funktionen können Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr befristet für die Dauer von zwei Jahren auch dann übertragen werden, wenn sie innerhalb der zwei Jahre die erforderliche Ausbildung für die neue Führungsfunktion nachholen. Über weitere Ausnahmen von den Ernennungs- oder Bestellungs Voraussetzungen entscheidet der Kreis Offenbach als zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde.

Anschließend ist die Erhaltung und Aktualisierung des Leistungsstandes geboten. Dies geschieht zum einen durch die Teilnahme an Einsätzen. Zum anderen haben sich die Feuerwehrleute funktionsgerecht und regelmäßig fortzubilden. In regelmäßigen Abständen von längstens sechs Jahren (für Funktionsträger mind. einmal pro Wahlperiode) muss eine Fortbildung absolviert werden.

Jeder Feuerwehrangehörige soll laut FwDV 2 nach Abschluss der Truppausbildung jährlich mindestens 40 Stunden Fortbildung am **örtlichen Standort** absolvieren. Die Feuerwehren organisieren hierfür entsprechende Ausbildungsveranstaltungen bzw. Übungen.

Die folgende Abbildung wertet die seitens der Kommunen gemeldeten jährlichen Übungen und Ausbildungen aus. Dabei wurde ein Mittelwert der letzten drei Jahre gebildet. Die variierende Anzahl der Ausbildungsveranstaltungen lassen sich dadurch erklären, dass in den Stadt- und Ortsteilfeuerwehren in unterschiedlichen Rhythmen, wie beispielsweise ein- oder zweiwöchig, geübt wird. Jährlich werden im Kreis Offenbach rund 1230 Ausbildungsveranstaltungen in den Stadtteil- bzw. Ortsteilfeuerwehren absolviert.

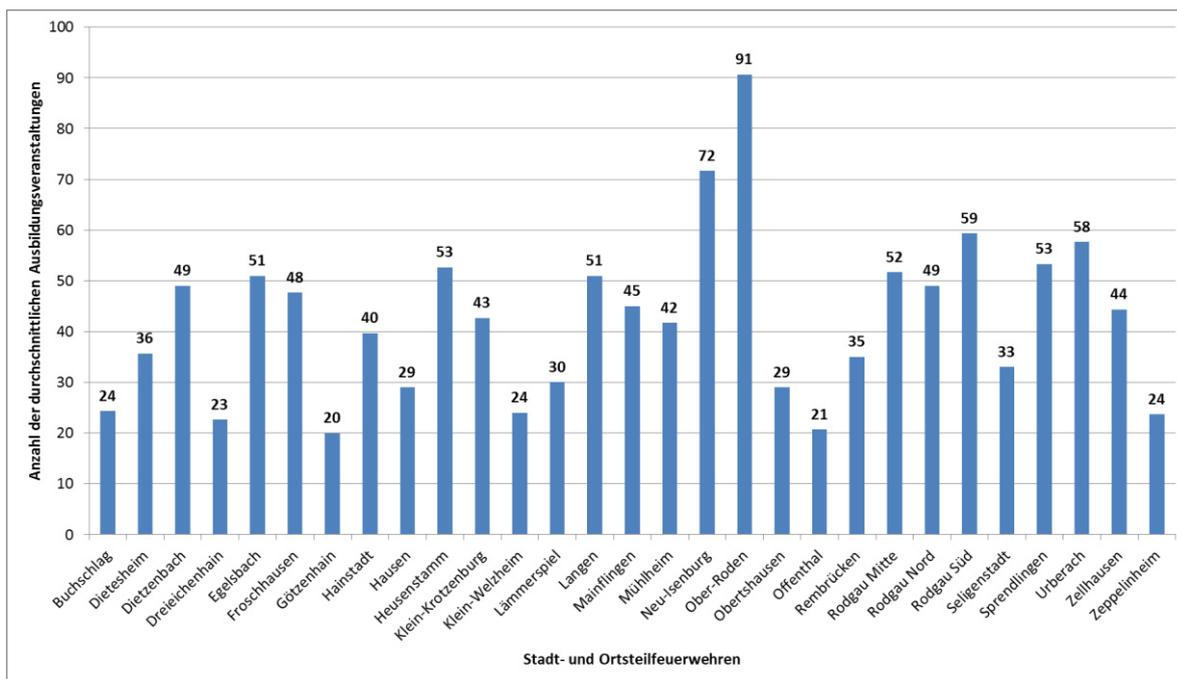


Abbildung 3-10 Durchschnittlich absolvierte Ausbildungsveranstaltungen in den örtlichen Feuerwehren (Stand: 31.12.2014)

Quelle: Eigene Darstellung

Die sogenannten **Kreislehrgänge** werden durch den Kreisbrandinspektor und die Kreisbrandmeister mit Unterstützung der Kreisausbilder durchgeführt. Folgende Aufgaben fallen an:

- Koordinierung der überörtlichen Ausbildung und Durchführung von Seminaren für die Führungskräfte
- Planung, Organisation, Betreuung der Lehrgänge und Seminare
- Durchführung von Grund-, Truppführer-, Atemschutz-, Funk-, Maschinisten- und Motorkettensägenführerlehrgängen sowie des Seminars Technische Hilfeleistung – Verkehrsunfall (TH-VU)

- Planung, Organisation, Betreuung und Durchführung der Atemschutzausbildung
- Planung, Organisation, Betreuung und Durchführung der Endanwenderumschulung Digitalfunk (Die Endanwenderumschulung wurde in den Jahren 2012 bis 2014 durchgeführt und ist inzwischen abgeschlossen.)

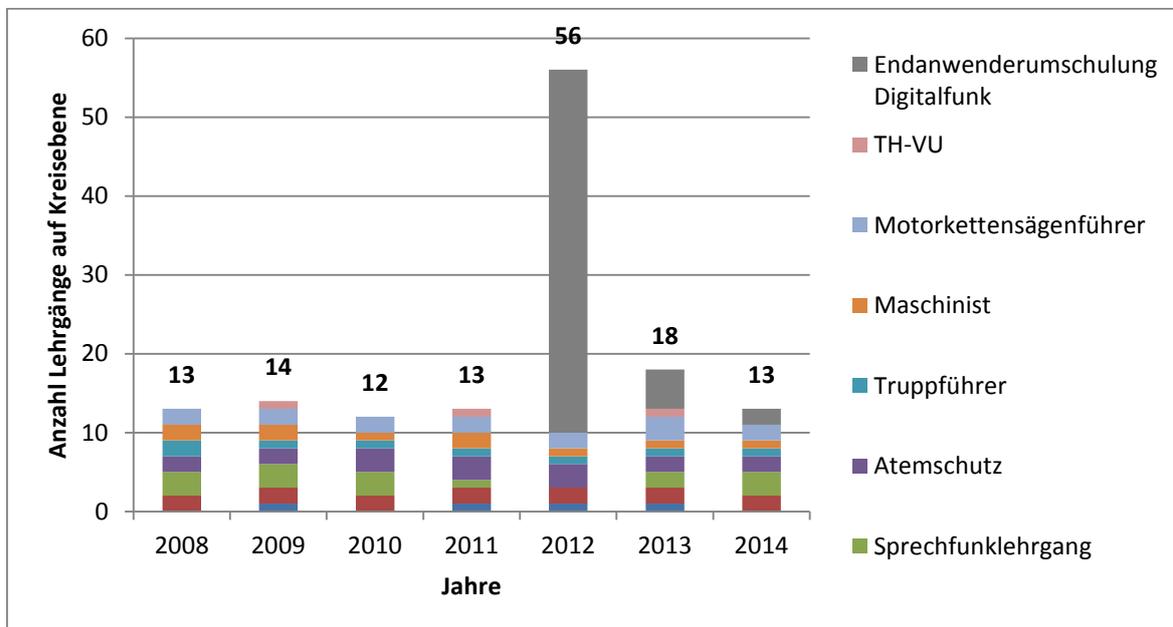


Abbildung 3-11 Kreislehrgänge pro Jahr (2008 - 2014)

Quelle: Eigene Darstellung

Das oben dargestellte Diagramm zeigt die in den vergangenen Jahren angebotenen Kreislehrgänge. In den Jahren 2012 und 2013 wurden durch die Endanwenderumschulung Digitalfunk mehr Lehrgänge als in der Vergangenheit angeboten. Die Endanwenderumschulung wurde für Einsatzkräfte durchgeführt, die in ihrem Sprechfunklehrgang nur im Umgang mit dem Analogfunk ausgebildet wurden. Diese Umschulung wird nach Beendigung der Umstellung auf den Digitalfunk nicht mehr angeboten.

Die Grund- und Truppführerlehrgänge werden in Klein-Krotzenburg, die Funk- und Atemschutzlehrgänge in Ober-Roden, die Maschinistenlehrgänge in Neu-Isenburg, der Motorkettensägenführerlehrgang in Rodgau Süd und das Seminar Technische Hilfeleistung – Verkehrsunfall in Mainflingen bei den Feuerwehren durchgeführt.

Zusätzlich steht zur Ausbildung der Atemschutzgeräteträger des Kreises im dreijährigen Rhythmus eine mobile Brandsimulationsanlage am Feuerwehrhaus in Ober-Roden zur Verfügung. Innerhalb einer Woche können ca. 300 Atemschutzgeräteträger an dieser „Heißausbildung“ teilnehmen und Erfahrungen zur Brandbekämpfung im „Innenangriff“ sammeln.

Die **Hessische Landesfeuerwehrschule (HLFS)** in Kassel bietet grundsätzlich die Möglichkeit, dort die geforderten Ausbildungslehrgänge (mit Ausnahme des Motorsägen-Lehrgangs) zu absolvieren. Eine Vielzahl von überörtlichen Fachlehrgängen wird jedoch auf Kreisebene durch den Kreisfeuerwehrverband Offenbach im Auftrag der Hessischen Feuerwehrschnule geplant, organisiert und ausgerichtet.

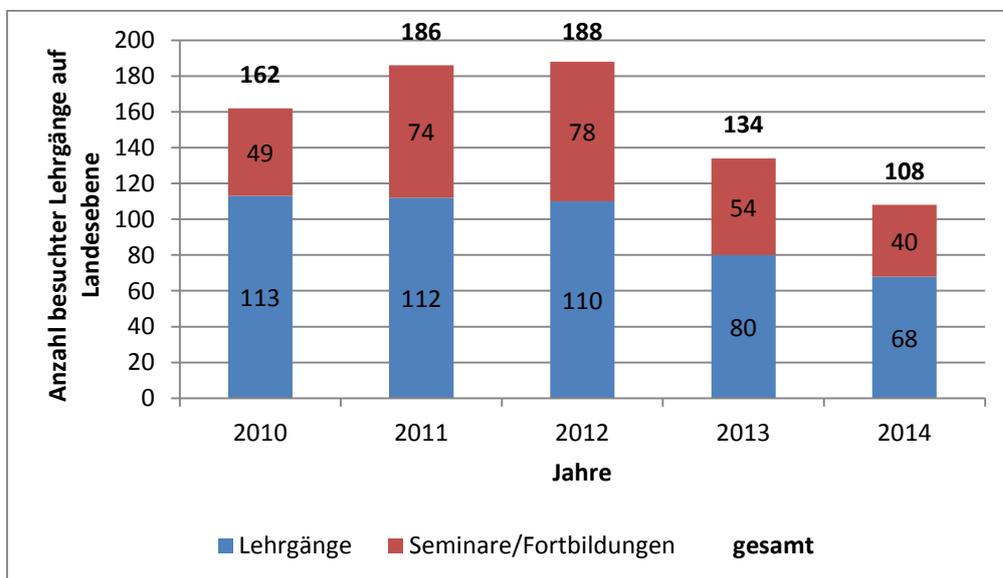


Abbildung 3-12 Ausbildungen an der HLFS pro Jahr (2008 - 2014)

Quelle: Eigene Darstellung

In der obigen Abbildung ist bis 2012 eine gleichbleibend hohe Anzahl von Ausbildungen an der hessischen Landesfeuerwehrschnule zu erkennen. Die Zahl der im Jahr 2013 sowie im Jahr 2014 besuchten Lehrgänge liegt allerdings deutlich unter der von 2012. Dies ist auf die durchgeführten Umbaumaßnahmen an der HLFS zurückzuführen. Seit Beginn der Baumaßnahmen stehen weniger Übernachtungsmöglichkeiten und somit auch weniger Lehrgangsplätze zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass sich nach Abschluss der Umbaumaßnahmen eine ähnlich hohe Anzahl von Ausbildungen, wie in 2012, einstellen wird.

Wie bereits oben erwähnt, wird an die freiwilligen Feuerwehren ein breites Spektrum an Anforderungen gestellt, die eine Vielzahl spezieller Ausbildungen erfordern. Grundsätzlich sind Arbeitgeber per Gesetz dazu verpflichtet, die Mitglieder der Feuerwehren für Einsätze und Fortbildungen freizustellen. Dessen ungeachtet sind im Kreisgebiet die Zahlen der Teilnehmer bei Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen rückläufig. Dies lässt sich sicherlich auf eine tatsächliche oder empfundene berufliche Unabkömmlichkeit zurückführen. Daher sollte zukünftig seitens der politisch Verantwortlichen für das System des ehrenamtlichen Feuerwehrwesens verstärkt geworben werden.

3.2.4 Einsatzpläne

Zur Beherrschung von besonderen Einsätzen und Großschadensfällen gibt es im Kreis Offenbach nachfolgend aufgelistete Einsatzpläne. Diese Pläne sind in angemessenen zeitlichen Abständen zu überprüfen und durch Einsatzübungen zu erproben.

3.2.4.1 Einsatzhilfen

Sogenannte Einsatzhilfen bzw. Einsatzplan-Checklisten unterstützen die jeweilige technische Einsatzleitung bei der Bewältigung schwieriger Einsatzlagen. Einsatzplan-Checklisten sind für folgende Ereignisse vorhanden und an den Kreisbrandinspektor, seinen Stellvertreter, die Kreisbrandmeister, die Leitstelle, den Stabsraum und den ELW 2 verteilt worden:

- allgemeine und besondere Einsatzmittel
- Erreichbarkeiten und Kontaktadressen
- Gefahrguteinsätze
- Luftfahrzeugunfälle
- Messkonzept mit Messpunkteverzeichnis
- Waldbrände

3.2.4.2 Einsatzplan Main

Zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung auf der Bundeswasserstraße Main wurde ein Einsatzplan aufgestellt, der nach den örtlichen Zuständigkeiten in vier Einsatzbereiche aufgeteilt ist. Im Kreis Offenbach sind die Kommunen Mainhausen, Seligenstadt, Hainburg und Mühlheim als Mainanlieger von einem möglichen Ein-

satz auf dem Main betroffen. Der Einsatzplan Main weist den Kommunen ihren entsprechenden Abschnitt zu und gibt Hinweise über die Schleusen, Fähranläger, Slipstellen und Bereitstellungsräume. Neben den Kommunen des Kreises Offenbach sind die Nachbarn und Mainanlieger Großkrotzenburg, Hanau, Maintal und Offenbach ebenfalls berücksichtigt, sodass eine komplette Abdeckung des Mains in der unmittelbaren Umgebung des Kreises Offenbach gewährleistet ist.

3.2.4.3 Einsatzplan für den Messeinsatz

Der Einsatzplan wurde im Rahmen des Messkonzeptes Südhessen (siehe auch Kapitel 5.1.5.5) aufgestellt und regelt den Einsatz mit ABC-Gefahrstoffen. Dafür enthält er alle wichtigen Informationen wie Messpunkte, Ansprechpartner, Messprotokolle und Arbeitsanweisungen. Dieser liegt den Feuerwehren Kleinkrotzenburg, Neu-Isenburg und Ober-Roden sowie dem Fachdienst 37 vor.

3.2.4.4 Einsatzplan MANV

Für den Einsatz bei einem Massenanfall von Verletzten, kurz MANV, wurde ein Einsatzplan aufgestellt, der die Alarmierung und Bereitstellung von fremden und eigenen Einsatzmitteln und Einsatzkräften regelt. Dabei orientiert er sich an der Anzahl der Betroffenen d.h. der zu erwartenden Anzahl von Verletzten nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel. Zusätzlich zum Einsatz im eigenen Kreis regelt er auch die Anforderung von Einheiten des Kreises Offenbach für den Einsatz im fremden Kreisgebiet.

3.2.4.5 Einsatzplan zur Suche von Luftfahrzeugen

Gemeinsam mit der Werkfeuerwehr Fraport wurde ein Suchplan für Luftfahrzeuge im Umkreis von acht Kilometern um den Frankfurter Flughafen erstellt. Hierzu wurden anhand von örtlichen Gegebenheiten Suchfelder gebildet und auf einem Gesamtplan sowie auf Kurzübersichtsplänen dargestellt. Für den Fall, dass ein Luftfahrzeug insbesondere ein Kleinflugzeug verschwindet, steht den Feuerwehren, die in diesem Fall im Rahmen der Amtshilfe tätig werden, ein entsprechender Einsatzplan zur Verfügung. Mithilfe der voraussichtlichen Position des Luftfahrzeuges sind die Feuerwehren in der Lage, den Bereich, ganz besonders das bewaldete Gebiet, mit Hilfe der Pläne abzusuchen. Die Pläne wurden nach Vorgaben des Kreises Offenbach erstellt und den örtlich zuständigen Feuerwehren ausgegeben.

Für den Verkehrslandeplatz Egelsbach ist durch den Kreis Offenbach ebenfalls ein solcher Suchplan in Arbeit. Anschließend soll dieser auch den örtlich zuständigen Feuerwehren ausgegeben werden.

3.2.4.6 Krankenhaus-Einsatzpläne

Nach § 36 Abs. 3 HBKG sind die Träger von Krankenhäusern verpflichtet, für ihre Kliniken Krankenhaus-Einsatzpläne zu erstellen und fortzuschreiben. Diese Planungen sind unter der Vorgabe aufzustellen, dass sie mit den behördlichen Katastrophenschutz-Plänen übereinstimmen und dass sich benachbarte Krankenhäuser gegenseitig zu unterstützen und ihre Einsatzpläne aufeinander abzustimmen haben. Der Krankenhaus-Einsatzplan ist sowohl für interne als auch für externe Gefahrenlagen aufzustellen und zu erproben.

Im Gebiet des Kreises Offenbach gibt es zwei Krankenhäuser – in **Langen** und **Seligenstadt** –, die beide von der Asklepios-Gruppe betrieben werden. Für beide Kliniken ist eine Aktualisierung und Fortschreibung der Pläne in Arbeit. Feuerwehreinsatzpläne sind für beide Objekte vorhanden.

3.2.4.7 Einsatzpläne für besondere Objekte

Einsatzplan Paul-Ehrlich-Institut

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in **Langen** ist das deutsche Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel und stellt damit eine Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland dar, die in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit fällt. Es ist zuständig für die Zulassung und staatliche Chargenfreigabe von biomedizinischen Arzneimitteln wie z.B. Impfstoffe und Sera für Mensch und Tier. Darüber hinaus gehört die Forschung auf den Gebieten der Allergologie, Bakteriologie, Biotechnologie, Immunologie, Hämatologie, Transfusionsmedizin und Virologie zu den Aufgaben des PEI.

Das PEI verfügt über sieben gentechnische Anlagen, die nach § 7 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes in die Sicherheitsstufe 3 (= mäßige Risiken, d.h. erhöhte Ansteckungsgefahren, z.B. HIV, keine Gefahren für die Umwelt) eingestuft sind.

Aufgrund des Umgangs mit chemischen, biologischen und radioaktiven Stoffen wurde für ein Schadensereignis mit Stoffaustritt ein Einsatzschema erstellt. Das Einsatzschema wurde in enger Abstimmung zwischen PEI, dem Kreis Offenbach sowie der örtlichen Feuerwehr angefertigt und basiert auf einem Einsatzplan.

Einsatzplan Deutsche Flugsicherung

Die Deutsche Flugsicherung (DFS) mit Hauptsitz in **Langen** ist ein Unternehmen, das sich im alleinigen Eigentum der Bundesrepublik Deutschland befindet. Die DFS ist durch Rechtsverordnung mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben zur Flugsicherung (= sonderpolizeiliche Aufgabe) beliehen und insbesondere für die Flugverkehrskontrolle des Luftverkehrs in Deutschland verantwortlich. Auf dem Gelände in Langen befinden sich unter anderem die Kontrollzentrale, die für die sichere Durchführung des Luftverkehrs an mehreren internationalen Flughäfen und einem großen Teil des süddeutschen Luftraums zuständig ist sowie Teile des Amts für Flugsicherung der Bundeswehr, mit dem die DFS eng zusammenarbeitet. Für die DFS liegt ebenfalls ein eigener Einsatzplan vor.

Einsatzplan Wasserwehr

Der aktuelle Wasserwehrplan der Freiwilligen Feuerwehr **Mühlheim** mit Stand September 2011 beschreibt und bezeichnet, wie in der Wasserwehrdienstsatzung der Stadt Mühlheim gefordert, die Deichabschnitte. Zusätzlich benennt er die für die Deichwachen Verantwortlichen, regelt die Art der Alarmierung, benennt den Versammlungsort, gibt Auskunft über die Ablösung und Versorgung der eingesetzten Deichwachen und enthält Angaben zur Nachrichtenübermittlung. Die einzelnen Maßnahmen sind nach den Phasen – von der steigenden Tendenz des Hochwassers bis zum Ausrufen des Katastrophenalarms – unterteilt.

Die Planung berücksichtigt die vorhandenen Transport- und Einsatzfahrzeuge, Geräte und Materialien bei einer drohenden Hochwasserlage bzw. für einen faktischen Hochwasser-Einsatz.

Einsatzplan Frankfurt-Egelsbach Airport

Der Frankfurt-Egelsbach Airport hat nach Vorgabe der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) gemäß Annex 14 zum internationalen Luftfahrtübereinkommen einen betrieblichen Brandschutz vorzuhalten sowie einen Alarm- und Einsatzplan für den Flugplatz zu erstellen und fortzuschreiben.

Dieses Konzept ist mit dem Kreisbrandinspektor abgestimmt. Es macht Angaben zu den betrieblich vorzuhaltenden Lösch- und Rettungsgeräten, zur erforderlichen Qualifizierung und zur Personalstärke der Betriebsfeuerwehr. Darüber hinaus beinhaltet das Konzept Ausführungen zu der Reaktionszeit, dem Einsatzkonzept,

dem Erfordernis von Notfallübungen sowie dem Zusammenwirken mit den öffentlichen Feuerwehren des Kreises Offenbach.

3.3 Städte und Gemeinden

In den 13 kreisangehörigen Kommunen existieren insgesamt 29 örtliche Freiwillige Feuerwehren. Die 29 Freiwilligen Feuerwehren, drei Betriebsfeuerwehren und eine Werkfeuerwehr (siehe Punkt 3.4) im Kreis Offenbach sind für den Schutz von ca. 340.000 Einwohnern verantwortlich. Des Weiteren wirken sich ca. 109.973 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Kreisgebiet auf den Pendlerverkehr aus. Durchschnittlich pendeln über die Kreisgrenze hinweg ca. 53.000 Erwerbstätige ein und ca. 70.900 Beschäftigte aus.

Das Kreisgebiet gliedert sich in die ehemaligen Stützpunktbereiche West, Mitte und Ost. In dem jeweiligen Bereich nehmen die Feuerwehren Neu-Isenburg, Ober-Roden und Klein-Krotzenburg zusätzlich überörtliche Aufgaben wahr. Außerdem wurden den Feuerwehren Langen, Neu-Isenburg, Obertshausen und Seligenstadt Einsatzabschnitte auf den Bundesautobahnen zugewiesen. Sie sind somit für Teilabschnitte der A3, der A45 und der A661 verantwortlich.

Feuerwehren mit überörtlichen

Aufgaben:

- West: Neu-Isenburg
- Mitte: Ober-Roden
- Ost: Klein-Krotzenburg

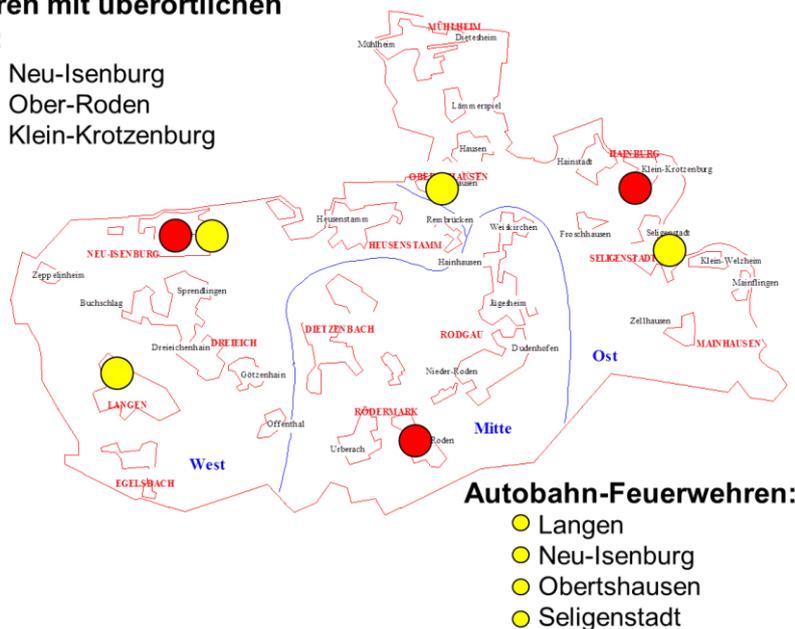


Abbildung 3-13 Feuerwehren im Kreis Offenbach mit Sonderaufgaben

Quelle: Eigene Darstellung

Stand 29.07.2015

Zum Hochwasserschutz wurde die Zentrale Leitstelle als Hochwasser-Warnstelle für den Kreis Offenbach bestimmt. Den Kreis gefährdende Wasserstände des Mains werden am Pegel Obernau (Flusskilometer 92,39) in Bayern ermittelt. Für die zu veranlassenden Maßnahmen ist der Main in folgende Einsatzabschnitte unterteilt:

- Mühlheim: Flusskilometer 49,1 bis 53,2
- Hainburg: Flusskilometer 61,2 bis 68,1
- Seligenstadt: Flusskilometer 68,1 bis 72,9
- Mainhausen: Flusskilometer 72,9 bis 77,1

Der Abschnitt von Flusskilometer 53,2 bis 61,2 fällt komplett in die Zuständigkeit der Stadt Hanau bzw. des Main-Kinzig-Kreises.

3.3.1 Bedarfs- und Entwicklungspläne

Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe in Abstimmung mit den Landkreisen Bedarfs- und Entwicklungspläne zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen. Des Weiteren sind diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG). Allen Bedarfs- und Entwicklungsplänen liegen die Hilfsfristregelung des § 3 Abs. 2 HBKG und die Richtwertvorgaben der Feuerwehr-Organisationsverordnung zugrunde.

Die Bedarfs- und Entwicklungspläne (BEP) der Kommunen sowie ihre kontinuierliche Fortschreibung sind unerlässlich, um die Anforderungen an die Feuerwehren zu erfassen und zu analysieren. Einer objektiven Bewertung des Gefährdungspotentials schließt sich eine Ermittlung des für die Aufgabenerfüllung notwendigen Bedarfs (Personal, Gebäude, Fahrzeuge, Geräte) der Feuerwehren an.

Der aktuelle Stand der Bedarfs- und Entwicklungspläne der Kommunen im Kreis Offenbach ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Kommune	Endfassung BEP	Entwurf BEP	beschlossen	Fort-schreibung	Nächste Fort-schreibung
Dietzenbach	x	x	Februar 2008		2013 (in Bearbeitung)
Dreieich	x	x	Mai 2007		2012 (in Bearbeitung)
Egelsbach	x	x	Februar 2004	2014	2017
Hainburg	x	x	September 2003	2013	2017
Heusenstamm	x	x	November 2010		2015
Langen	x	x	Mai 2015		2020
Mainhausen	x	x	Dezember 2011		2016
Mühlheim	x	x	November 2007		2012 (in Bearbeitung)
Neu-Isenburg	x	x	Juli 2007	2014	2017
Obertshausen	x	x	Februar 2007		2012 (in Bearbeitung)
Rodgau	x	x	Oktober 2006	2015	2020
Rödermark	x	x	Dezember 2010		2015
Seligenstadt	(in Ausarbeitung)	x	-	-	-

Tabelle 3-8 BEP der Kommunen im Kreis Offenbach

Quelle: Eigene Darstellung

Zur langfristigeren Planung wurde im Rahmen der Anpassung der Feuerwehr-Organisationsverordnung die Fortschreibungspflicht für Bedarfs- und Entwicklungspläne geändert. Bedarfs- und Entwicklungspläne sind nach der Feuerwehr-Organisationsverordnung vom 23. Dezember 2013 spätestens nach zehn Jahren oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse fortzuschreiben. Für die nach der vorangegangenen Feuerwehr-Organisationsverordnung beschlossenen Bedarfs- und Entwicklungspläne gilt die Fortschreibungspflicht nach fünf Jahren.

3.3.2 Personelle Entwicklung

Im folgenden Kapitel wird die personelle Entwicklung der Feuerwehren des Kreises in den Einsatz-, Jugend-, Kinder- sowie den Ehren- und Altersabteilungen aufgezeigt.

3.3.2.1 Einsatzabteilungen

Insgesamt ist das aktive Ehrenamt in einer freiwilligen Feuerwehr für die Einzelnen mit einer Vielzahl von (Pflicht-) Aufgaben verbunden. Neben den Einsätzen und der Aus- und Fortbildung fallen vielfach auch weitere Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren und in der Vereinstätigkeit an. Dies kann gerade bei den Führungskräften und Leistungsträgern zu einer Kollision mit dem familiären und beruflichen Umfeld führen.

Die anschließende Aufstellung führt die seitens der Kommunen gemeldete Anzahl der Einsatzkräfte auf:

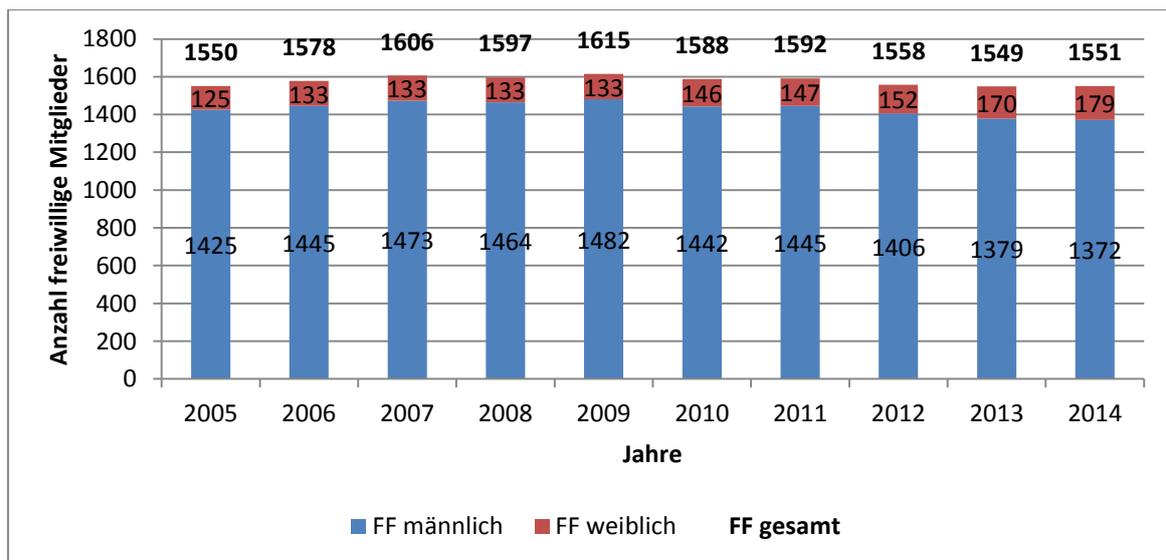


Abbildung 3-14 Ehrenamtliche in den Feuerwehren des Kreises Offenbach (2005 - 2014)

Quelle: Eigene Darstellung

Mit mehr als 1500 ehrenamtlichen Mitgliedern sind die Feuerwehren im Kreis Offenbach personell gut aufgestellt. Betrachtet man die Anzahl der freiwilligen Mitglieder, so stellt man fest, dass diese in der Vergangenheit um ca. 70 Personen variierte. Eine Bewertung, wie sich die demografische Entwicklung im Kreis Of-

fenbach auf die Anzahl aktiver Feuerwehrleute auswirkt, lässt sich anhand nachfolgender Darstellung nur abschätzen.

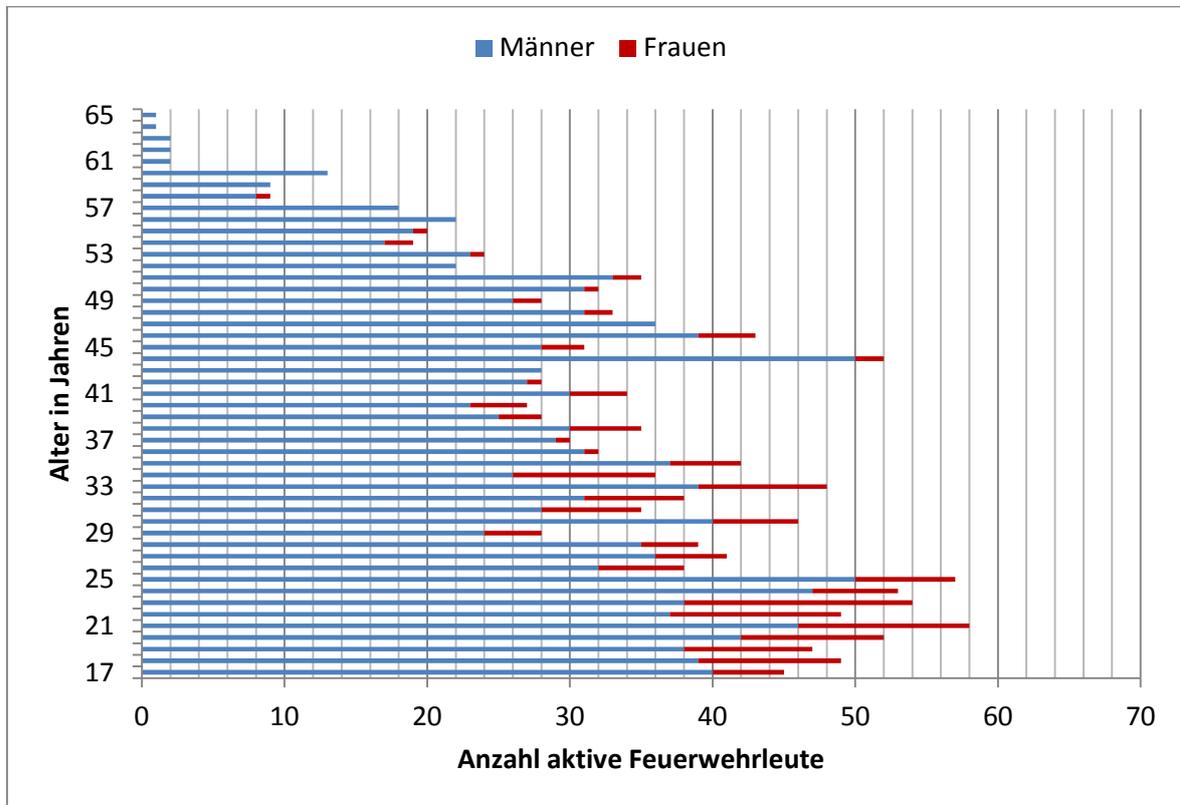


Abbildung 3-15 Altersaufbau in den Freiwilligen Feuerwehren (Stand 31.12.2014)

Quelle: Eigene Darstellung

Anhand des Altersaufbaus lässt sich erkennen, dass ein großer Teil der Feuerwehrangehörigen im Altersschnitt bis etwa 35 Jahre liegt. Die Altersgruppe von Feuerwehrleuten im Alter von 35 bis 65 Jahren ist weniger stark ausgeprägt. Zusätzlich sind in diesem Bereich insbesondere Frauen unterrepräsentiert. In Hinblick auf die demografische Entwicklung lässt sich feststellen, dass die Einsatzabteilungen keine „Überalterung“ aufweisen, sondern eine „gesunde Mischung“ darstellen. Mittelfristig, also die nächsten fünf bis zehn Jahre, ist davon auszugehen, dass die aufgrund des Alters ausscheidenden Mitglieder durch Neumitglieder oder durch Übergänge aus den Jugendfeuerwehren kompensiert werden können. Allerdings sollte die Altersverteilung in den Feuerwehren fortlaufend beobachtet werden, um gegebenenfalls schnellstmöglich handeln zu können.

Trotz der in den Kommunen noch ausreichenden Mitgliederzahl an Aktiven sind nicht ständig alle aktiven Einsatzkräfte auch zu jedem Zeitpunkt für „Alltagseinsätze“ verfügbar. Insbesondere die Verfügbarkeit der Einsatzkräfte in der Tageszeit wochentags von 08:00 Uhr - 16:00 Uhr muss kritisch betrachtet werden. Durch immer mehr pendelnde Beschäftigte und durch eine arbeitsmarktbedingt für notwendig empfundene Unabkömmllichkeit vom Arbeitsplatz sinkt die Anzahl der tagsüber verfügbaren Einsatzkräfte.

Vor diesem Hintergrund werden organisatorische Vorkehrungen durch die Alarm- und Ausrückordnung (AAO) erforderlich, um die notwendigen Einsatzkräfte und Funktionsstärken (Maschinisten, Atemschutzgeräteträger sowie Führungskräfte) für das jeweilige Schadensereignis neben den benötigten Einsatzmitteln an der Einsatzstelle verfügbar zu haben.

In den kreisangehörigen Kommunen ist die Alarmsicherheit derzeit noch - zum Teil gerade noch ausreichend - gewährleistet. Um der Rückläufigkeit mittelfristig entgegenzuwirken, sind weitere Wege zu beschreiten wie zum Beispiel:

- Es sollte auf eine **externe Entlastung** für Kleineinsätze insbesondere tagsüber hingewirkt werden. So können die für die öffentliche Sicherheit verantwortlichen Kommunen z.B. private Unternehmen damit beauftragen, Ölspuren auf öffentlichen Straßen zu beseitigen.
- Das System des **ehrenamtlichen Feuerwehrwesens** sollte – insbesondere seitens der (Kommunal-)Politik – weiter **gestärkt und aktiv gefördert** werden.

Durch Novellierung des HBKG hat der Gesetzgeber seinerseits reagiert und die Altersgrenze für den aktiven Feuerwehrdienst von der Vollendung des 60. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres angehoben. Das Höchstalter von 65 Jahren berücksichtigt damit zum einen die demografische Entwicklung und trägt zum anderen der langjährigen Erfahrung der Einsatzkräfte in vertretbarer Weise Rechnung.

Nachfolgend werden einige weitere Möglichkeiten beschrieben, die ebenfalls dazu dienen sollen weitere aktive Feuerwehrmitglieder zu gewinnen.

Auch wenn in erster Linie die Qualifikation von Bewerbern den Ausschlag gibt, ist in Stellenbesetzungsverfahren der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltungen und der kommunalen Eigenbetriebe bei gleicher Eignung eine vorrangige Einstellung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren opportun.

Den Kommunen ist es freigestellt, Konzepte für eine umfassende Förderung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes – z.B. auch in Form von Anreizen und Vergünstigungen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren – zu entwickeln und auszubauen. Beispielsweise könnte dies der freie Eintritt in ein Schwimmbad sein.

Unterstützung erfahren sie hierbei auch auf Kreis- und Landesebene; von hier werden unter anderem Werbematerialien zur Verfügung gestellt und Qualifizierungen zum Thema Ehrenamtsförderung angeboten. Die Kreis- und die Landesehrenamtsagentur bieten darüber hinaus vielfältige Hilfestellungen für Ehrenamtssuchende auch für den Bereich „Freiwillige Feuerwehr, Katastrophenschutz und Hilfsorganisationen“ an.

Trotz einsatz- und ausbildungsbedingter Abwesenheitszeiten können Arbeitgeber von Mitarbeitern, die auch Einsatzkräfte der Feuerwehren sind, umfassend profitieren. Sie können auf deren auch berufsrelevante Erfahrungen aus dem ehrenamtlichen Engagement zurückgreifen und aus ihren Führungs- und Teamfähigkeiten Vorteile für das eigene Unternehmen ziehen.

Im Kreis Offenbach wird durch die Stadt Rodgau ein modernes Konzept zur Ausbildung und Mitgliedergewinnung an der Claus-von-Stauffenberg-Schule durchgeführt. Die Schüler erhalten im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „Hilfe zur Selbsthilfe – Brandschutz und Erste Hilfe“ die Möglichkeit, ohne Vorkenntnis an die Tätigkeitsfelder Feuerwehr und Rettungsdienst herangeführt zu werden. In der folgenden Ausbildungszeit absolvieren die Schüler den „Feuerwehrgrundlehrgang“ und einen Lehrgang zum „Sanitäts-/Rettungshelfer“. Das innovative Projekt wird derzeit im vierten Jahr in Folge durchgeführt und erfreut sich einer hohen Anerkennung sowie Beliebtheit.

Außerdem intensiviert sich in den Freiwilligen Feuerwehren zurzeit auch die Werbung von Quereinsteigern und Menschen mit Migrationshintergrund für den aktiven Feuerwehrdienst. Feuerwehrinteressierten Bürgern werden auf unverbindlichen Informationsveranstaltungen – zum Teil mit Schauübungen – oder nach Terminvereinbarung die Gelegenheit gegeben, den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst sowie die technische Ausstattung der Feuerwehren kennenzulernen.

Ein umfassender Ausbau mit hauptamtlichem Personal wird derzeit hingegen als nicht notwendig angesehen, wenn gleichwohl schon jetzt alle kreisangehörigen

Kommunen – mit Ausnahme der Gemeinde Egelsbach – auf hauptamtliche Einsatzkräfte nicht verzichten können.

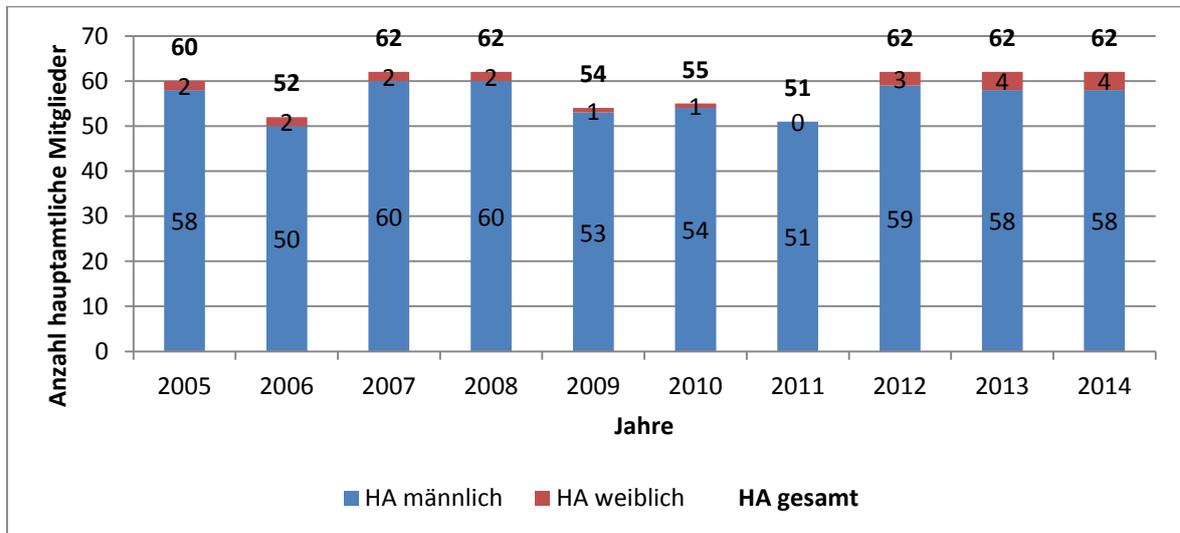


Abbildung 3-16 Hauptamtliche in den Feuerwehren des Kreises Offenbach (2005 - 2014)

Quelle: Eigene Darstellung

Die **hauptamtlichen Einsatzkräfte** unterstützen das Wirken der Freiwilligen Feuerwehren im Rahmen des Feuerwehreinsatzdienstes in den festgelegten Dienstzeiten. Durch den Feuerwehreinsatzdienst unterstützen sie insbesondere die Freiwilligen und tragen dadurch zu einer verbesserten Tagesalarmsicherheit für alle Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen bei. Neben der Gerätewartung und Gerätepflege werden von ihnen ebenfalls Verwaltungsaufgaben wahrgenommen.

3.3.2.2 Jugendfeuerwehren

Im Kreis Offenbach gibt es derzeit insgesamt 27 Jugendfeuerwehren mit rund 600 Mitgliedern. Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr für Jugendliche im Alter von 10 bis 17 Jahren. Neben der feuerwehrtechnischen Ausbildung wird durch die Jugendfeuerwehren auch allgemeine Jugendarbeit geleistet. Sie bietet ein breites Freizeitangebot wie beispielsweise Fahrten und Zeltlager sowie Wettbewerbe an. In den regelmäßigen Treffen werden die Jugendlichen auch in der feuerwehrtechnischen Ausbildung geschult und ihnen die Handhabung von feuerwehrtechnischen Geräten vermittelt. Dadurch werden sie unter anderem für den Einsatz in der

aktiven Feuerwehr vorbereitet. Nach Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgt die Übernahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr.

Die folgende tabellarische Aufstellung benennt die seitens der Kommunen gemeldete Anzahl der Mitglieder der Jugendfeuerwehren im Kreisgebiet:

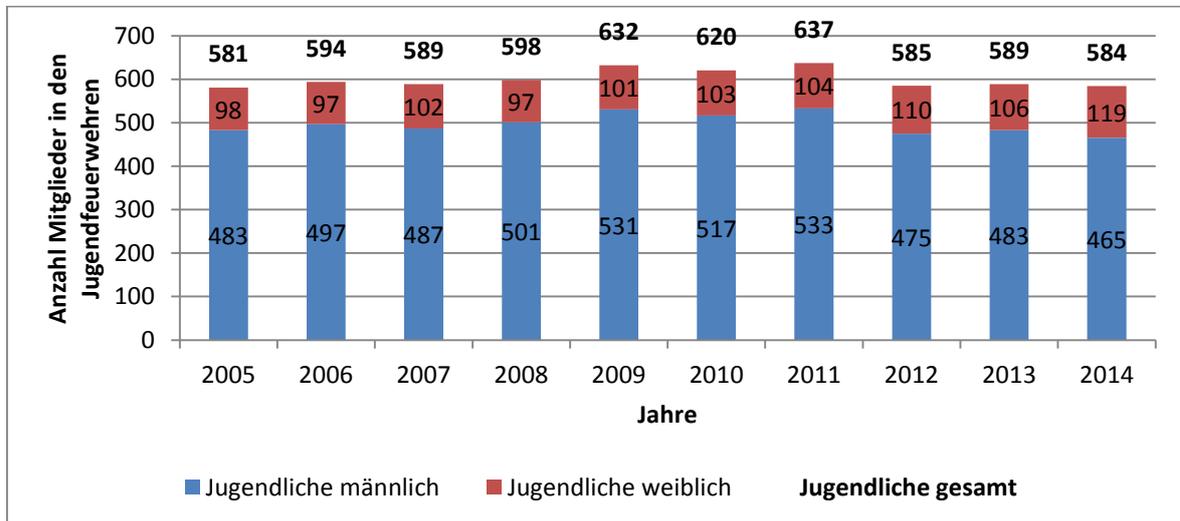


Abbildung 3-17 Mitglieder in den Jugendfeuerwehren des Kreises Offenbach (2005 - 2014)

Quelle: Eigene Darstellung

Die Jugendfeuerwehren stellen seit längerem die annähernd einzige Nachwuchsquelle für die Einsatzabteilungen dar (zum Thema „Werbung von Quereinsteigern“ siehe Kapitel 3.3.2.1). Daher gilt es, die Jugendarbeit weiterhin zu intensivieren und zu fördern. Dies kann beispielsweise durch die Bereitstellung eines eigenen Jugendraumes in den Feuerwehrhäusern unterstrichen werden. Insbesondere die qualifizierte Jugendarbeit, die durch einen Grundlehrgang für Jugendfeuerwehrwarte sowie den Erwerb der Jugendleiter-Card (Juleica) nachgewiesen wird, stellt zusätzlich eine wichtige Qualitätssicherung dar. Auch der von den Betreuern rund um die Jugendfeuerwehr im Rahmen der Kindeswohlgefährdung nach § 72a SGB VIII vorgelegten Führungszeugnisse stellen ein Garant für eine gute Jugendarbeit dar.

Die Einführung von Ganztagschulen kann unter Umständen die Jugendarbeit der Feuerwehren mehr und mehr beeinflussen und erschweren. Ein Weg aus dieser Problematik könnte die Kooperation mit den betreffenden Schulen sein. Aktivitäten der Feuerwehren als Teil der Betreuungsangebote in den Schulen könnten

hier Möglichkeiten der Nachwuchs-Akquise eröffnen. So könnten junge Menschen an das Thema „Feuerwehr“ herangeführt werden, die z.B. aufgrund der mit den Schulreformen veränderten und gestiegenen Anforderungen („es fehlt die Zeit, sich zu engagieren“) andernfalls nicht mit dieser Form des Ehrenamtes in Kontakt kommen würden. Ein Beispiel für eine funktionierende Kooperation ist die bereits erwähnte Arbeitsgemeinschaft der Claus-von-Stauffenberg-Schule in Rodgau.

3.3.2.3 Kindergruppen

Die Möglichkeit für Kinder von sechs bis zehn Jahren eine Kindergruppe einzurichten bietet allen Feuerwehren die Chance, auch frühzeitig Nachwuchs zu werben. Das gesetzlich geregelte Mindestalter in der Jugendfeuerwehr liegt bei zehn Jahren, was in der Vergangenheit dazu führte, dass sich viele Kinder bis zum Erreichen des zehnten Lebensjahres bereits andere Interessen entwickelt und sich vielleicht auch schon an einen anderen Verein gebunden haben. Zeit, dann auch noch in der Feuerwehr aktiv zu sein, besteht oft nicht mehr. Daher sind Kindergruppen ein erfolversprechender Weg, Kinder frühzeitig für die Feuerwehr zu begeistern und ihnen die Mitgliedschaft in der Feuerwehr zu ermöglichen. Dadurch wird eine Lücke in der Kinder- und Jugendarbeit geschlossen. Seit September 2008 sind die Kindergruppen gemäß dem HBKG der jeweiligen Ortsteilwehr zugeordnet.

Von den 29 Freiwilligen Feuerwehren des Kreises Offenbach haben 14 Feuerwehren Kindergruppen organisiert. Obwohl die Kindergruppen laut Gesetz für Kinder zwischen sechs und zehn Jahren eingerichtet werden, engagieren sich einige Feuerwehren des Kreises Offenbach darüber hinaus und bieten die Kindergruppe auch für Kinder unter sechs Jahren an. Dabei bedienen sich die Feuerwehren pädagogischem Fachpersonal sowie der Eltern der Kinder, um diesen altersgerecht das Thema Feuerwehr näher zu bringen und mit ihnen zu entdecken. Damit legen die Kindergruppen, genau wie die Jugendfeuerwehren, einen hohen Wert auf die Qualifizierung ihrer Betreuer. Weiterer wesentlicher Bestandteil der Ausbildung ist die in Kindergarten und Grundschule begonnene Brandschutzerziehung spielerisch fortzuführen.

Nachfolgend sind die seitens der Kommunen gemeldeten Kinder in den Kinderfeuerwehren aufgeführt:

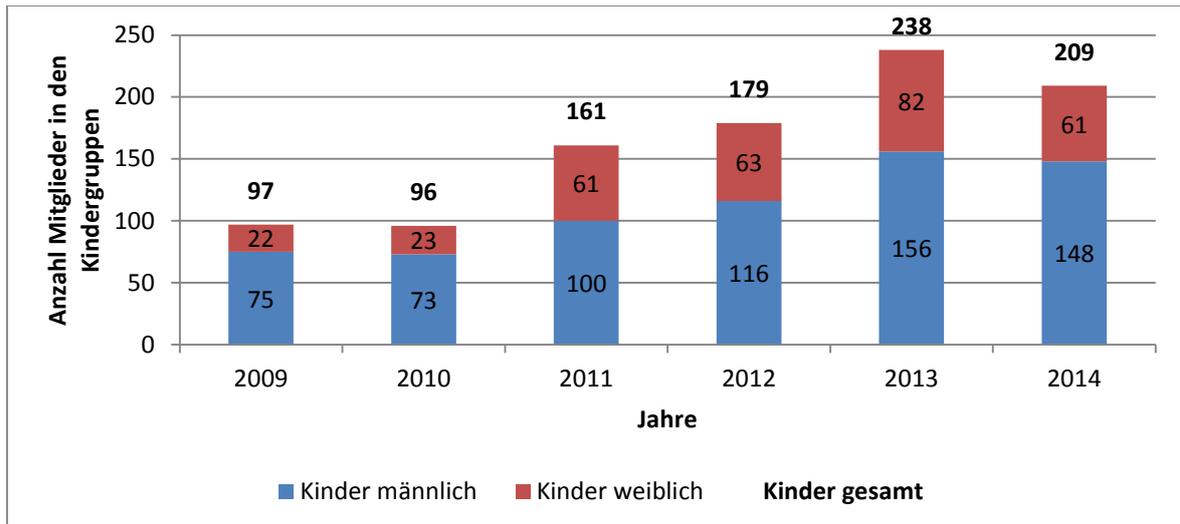


Abbildung 3-18 Mitglieder in den Kindergruppen des Kreises Offenbach (2009 - 2014)

Quelle: Eigene Darstellung

3.3.2.4 Ehren- und Altersabteilungen

Ehemaligen Aktiven, die aus gesundheitlichen oder aus Altersgründen nicht mehr am Einsatzdienst teilnehmen dürfen, werden in den Ehren- und Altersabteilungen der Feuerwehren auch weiterhin Aktivitäten und Betreuung geboten.

Die Einrichtung der Ehren- und Altersabteilungen für nicht aktive Feuerwehrangehörige hat sich über lange Jahre in allen 13 kreisangehörigen Kommunen bewährt. Die Aktivitäten werden meist von den Feuerwehrvereinen getragen. Unterstützung erfahren sie durch den Kreisfeuerwehrverband (siehe auch Kapitel 5.1.8)

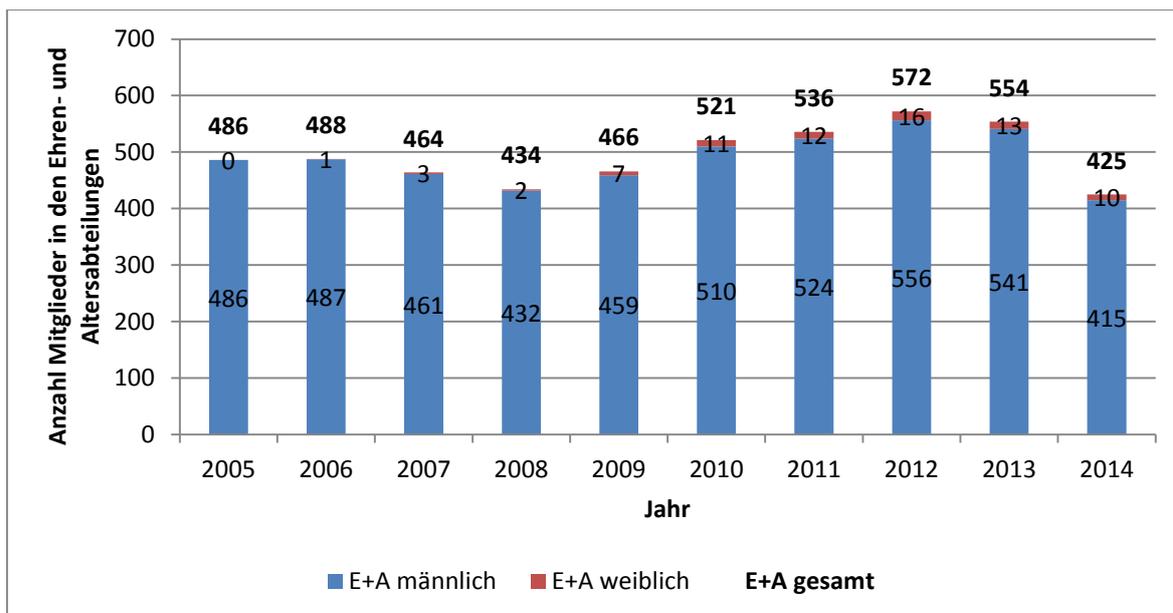


Abbildung 3-19 Mitglieder in den Ehren- und Altersabteilungen des Kreises Offenbach (2005 - 2014)

Quelle: Eigene Darstellung

3.3.3 Übersicht der Feuerwehrfahrzeuge (Stand 31.12.2014)

Nachfolgend sind ungefähr 280 Fahrzeuge, die bei den Feuerwehren sowie dem Kreis Offenbach vorhandenen sind, nach ihrer Art und ihrem Standort aufgelistet.

	Dietzenbach	Dreieich	Egelsbach	Hainburg	Heusenstamm	Langen	Mainhausen	Mühlheim	Neu-Isenburg	Obertshausen	Rodgau	Rödermark	Seigenstadt	LK Offenbach	Gesamtzahl
Einsatzleit- und Mannschaftstransportfahrzeuge															
Kommandowagen	1	4	1	1		1	1	2	1	1	1	1	1	2	18
Einsatzleitwagen (ELW 1)	1	1		1		1	1	1	1	1	2	1	1		12
Einsatzleitwagen (ELW 2)									1						1
Gerätewagen-luk									1						1
Personenkraftwagen					1	1			2						4
Mannschaftstransportfahrzeug	2	5	1	2	2	1	2	1	2	2	5	2	3	1	31

	Dietzenbach	Dreieich	Egelsbach	Hainburg	Heusenstamm	Langen	Mainhausen	Mühlheim	Neu-Isenburg	Obertshausen	Rodgau	Rödermark	Seligenstadt	LK Offenbach	Gesamtzahl
Tanklösch- und Sonderlöschfahrzeuge															
Tanklöschfahrzeug (TLF 4000)			1			1									2
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	1	4		1	1				1	2	4	1	1		16
Hilfeleistungstanklöschfahrzeug	2						1	1							4
Tanklöschfahrzeug (TLF 20/40)		1							1	1			1		4
Trockentanklöschfahrzeug										1					1
sonstiges Tanklöschfahrzeug									1			2			3
sonstiges Großtanklöschfahrzeug												1			1
Hubrettungsfahrzeuge															
Drehleiter (DLK 23-12)	1	1	1		1			1	1	1	1		1		9
Drehleiter (DLK 18-12)						1	1								2
Drehleiter (DLK 12-9)				1											1
Teleskopmast				1		1			1	1		1			5
Löschgruppen- und Tragkraftspritzenfahrzeuge															
Löschgruppenfahrzeug mit Zusatzbelastung GG											1				1
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)		1					1						1		3
Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)					2	1									3
Löschgruppenfahrzeug (LF 10)	1	1		1			1	1			1				6
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 10)		1													1
Löschgruppenfahrzeug (LF 16)												1			1
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 16)		3							1	1					5
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)			1	2	1	1	1	2			2		2		9
Löschgruppenfahrzeug KatS Bund							1	1					1		3
Löschgruppenfahrzeug (LF 20)				1											1
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 20)			1			1			2	1		2			7
Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser								1			1		2		4
sonstiges Löschfahrzeug		1	1			1			1						4

	Dietzenbach	Dreieich	Egelsbach	Hainburg	Heusenstamm	Langen	Mainhausen	Mühlheim	Neu-Isenburg	Oberthausen	Rodgau	Rödermark	Seligenstadt	LK Offenbach	Gesamtzahl
Rüst- und Gerätewagen															
Rüstwagen													1		1
Rüstwagen (RW 1)				1	1						1				3
Rüstwagen(RW 2 und RW 3)		1													1
Gerätewagen-Atemschutz										1		1			2
Gerätewagen-Gefahrgut				1		1						1			3
sonstige Gerätewagen	1			1	1				2		1				6
sonstige Rüstwagen									1						1
Schlauch-, Logistik und Wechselladerfahrzeuge															
Lastkraftwagen	1														1
Schlauchwagen (SW 1000)				1											1
Schlauchwagen (SW 2000)		1			1				1			1			4
Gerätewagen-Nachschub			1	2	1			3		1	1	1	1		11
Gerätewagen-Logistik (GW-L1)	1					1	1		2	1	2	1			9
Gerätewagen-Logistik (GW-L2)		1													1
Wechselladerfahrzeug								3	2			1			6
Gerätewagen-Licht											1				1
Sonstige Fahrzeuge															
Gerätewagen-Strahlenspürtrupp									1			1			2
ABC-Erkundungs-Kraftwagen				1											1
Gerätewagen-Dekon Personen				1											1
Betreuungsbus														1	1
Rettungsboot (RTB 1)		1		1		1	1	1		1	1	1			8
Rettungsboot (RTB 2)								1					1		1
Mehrzweckboot				2			1	1					1		5
sonstiges Fahrzeug												1			1

	Dietzenbach	Dreieich	Egelsbach	Hainburg	Heusenstamm	Langen	Mainhausen	Mühlheim	Neu-Isenburg	Oberthausen	Rodgau	Rödermark	Seligenstadt	LK Offenbach	Gesamtzahl
Abrollbehälter und Anhänger															
Abrollbehälter-Atemschutz									1						1
Abrollbehälter-Boot								1							1
Abrollbehälter-Hochwasser								6							6
Abrollbehälter-Logistik								2	2			1			5
Abrollbehälter-MANV														1	1
Abrollbehälter-Mulde								1				1			2
Abrollbehälter-Rüst								1							1
Abrollbehälter-Schlauch								1							1
Abrollbehälter-Versorgung								1							1
Abrollbehälter-Sonstige								1	1			3			5
Feuerwehranhänger	2	5	1	2		1	1	1	3	1	2		1		19
Feuerwehranhänger-Licht		1							1						2
Feldküchenanhänger							1					1			2
Tragkraftspritzen-Anhänger		1											1		2

Tabelle 3-9 Übersicht der Feuerwehrfahrzeuge (Stand 31.12.2014)

Quelle: Jahresstatistik Kreis Offenbach 2014

3.3.4 Besondere Einsatzmittel

Einsatzmittel dienen dem Zweck, einen Einsatz zu bewältigen bzw. erfolgreich zu koordinieren. Je nach Einsatzlage sind gegebenenfalls besondere Arbeitsmittel erforderlich, z.B. spezielle technische Geräte, Werkzeuge, Löschmittel oder Lichttechnik.

In der folgenden Tabelle werden verschiedene Einsatzmittel kurz dargestellt, die im Kreis Offenbach bei den örtlichen Feuerwehren vorhanden sind. Die aufgelisteten Einsatzmittel gehen dabei über die generellen Fahrzeuge und Geräte hinaus. Die Mittel sind zum Teil örtlich beschafft, werden im Bedarfsfall jedoch im Rahmen der nachbarschaftlichen Hilfe ortsübergreifend eingesetzt und interkommunal genutzt, da nicht alle Feuerwehren über alle besonderen Einsatzmittel verfügen. Auf besondere Fahrzeugvorhaltungen und das Wechsellader-Konzept wird

nicht näher eingegangen. Eine detailliertere Darstellung ist hierzu im Kapitel 4.3 zu finden. Verschiedene Einsatzmittel für den ABC-Einsatz sind im Kapitel 4.3.7 separat aufgelistet.

Zweck	Einsatzmittel	Vorhanden bei
Abstützen	Abstützstangen	Feuerwehr Langen
		Feuerwehr Ober-Roden
	Rüstholz	Feuerwehr Langen
		Feuerwehr Rembrücken
		Feuerwehr Rodgau Mitte/Nord/Süd
Auffangen	Auffangwanne (10.000l)	Feuerwehr Zellhausen
	Faltbehälter (3.000l)	Feuerwehr Klein-Krotzenburg
		Feuerwehr Ober-Roden
Beleuchten/ Energie/ Strom	Feuerwehranhänger-Licht	Feuerwehr Neu-Isenburg
	Gerätewagen-Licht/Energie	Feuerwehr Rodgau Mitte(30 kVA, 3 x 13 kVA)
	Feuerwehranhänger-Strom	Feuerwehr Klein-Krotzenburg (250 kVA)
	weitere Stromerzeuger ab 25kVA	Feuerwehr Götzenhain (27 kVA)
		Feuerwehr Egelsbach (2 x 40 kVA)
		Feuerwehr Langen (30 kVA)
		Feuerwehr Zellhausen (30 kVA)
		Feuerwehr Mühlheim (AB-Notstrom 250 kVA, AB-Notstrom 108 kVA, AB-Sandsackfüllmaschine 40 kVA)
Feuerwehr Obertshausen (FwA Notstrom 125 kVA)		

Zweck	Einsatzmittel	Vorhanden bei
Fördern	Schmutzwasserpumpe (ab 2000l/min)	Feuerwehr Götzenhain (Tauchmotorpumpe)
		Feuerwehr Langen (2 x Tauchmotorpumpe)
		Feuerwehr Mainflingen (2 x Tauchmotorpumpe, 2 x Turbinentauchpumpe)
		Feuerwehr Mühlheim (2 x Chiemsee-Pumpe)
		Feuerwehr Neu-Isenburg (Chiemsee-Pumpe)
		Feuerwehr Obertshausen (2 x Chiemsee-Pumpe, Tauchmotorpumpe)
		Feuerwehr Rodgau Mitte (2 x Chiemsee-Pumpe)
Heben	Hebekissen	Feuerwehr Klein-Krotzenburg (54 t)
		Feuerwehr Zellhausen (54 t)
		Feuerwehr Ober-Roden (68 t)
	hydraulischer Hebezyylinder	Feuerwehr Ober-Roden (68 t)
	Ladekran	Feuerwehr Sprendlingen
	Luftheber	Feuerwehr Langen (mehrere bis 63 t)
Löschen	Pulver	Feuerwehr Klein-Krotzenburg (250 kg)
		Feuerwehr Ober-Roden (250 kg)
		Feuerwehr Obertshausen (500 kg ABC)
		Feuerwehr Rodgau Süd (250 kg)
	Schaummittel	Feuerwehr Sprendlingen (600 l Sthamex Class A, 600 l Mehrbereichsschaummittel, 360 l alkoholbeständiges Schaummittel)
		Feuerwehr Klein-Krotzenburg (1560 l Mehrbereichsschaummittel)
		Feuerwehr Langen (1.000 l Leader)
		Feuerwehr Mühlheim (3300 l Sthamex F-15, 360 l Sthamex Class A)
		Feuerwehr Obertshausen (600 l AFFF)
		Feuerwehr Ober-Roden (2.000 l AFFF, 9.000 l Mehrbereichsschaummittel)

Zweck	Einsatzmittel	Vorhanden bei
Messen/ Analysieren	Handspektrometer	Feuerwehr Klein-Krotzenburg (First Defender XLS1)
Retten	Eisrettungsschlitten	Feuerwehr Rodgau Mitte
	Rettungssteg	Feuerwehr Zellhausen
	Schienentransportwagen	Feuerwehr Dietesheim
		Feuerwehr Rodgau Mitte (2 St.)
Schützen	Notdach	Feuerwehr Dietzenbach (2 x jeweils 15m x 15m)
		Feuerwehr Rodgau Süd
	Feuerwehrranhänger-Ölsanimat	Feuerwehr Neu-Isenburg
	Ölsperre	Feuerwehr Egelsbach
		Feuerwehr Klein-Krotzenburg
		Feuerwehr Rodgau Mitte/Süd
	Quick Damm	Feuerwehr Klein-Krotzenburg
	Sandsäcke (ungefüllt)	Feuerwehr Offenthal (3.000 St.)
		Feuerwehr Mainhausen (30.000 St.)
		Feuerwehr Mühlheim (90.000 St.)
Feuerwehr Ober-Roden (1.500 St.)		
Versorgen	Feldbetten	Feuerwehr Heusenstamm (30 St.)
		Feuerwehr Offenthal (60 St.)
	Schnelleinsatzzelt	Feuerwehr Dietzenbach
		Feuerwehr Langen (1x aufblasbar, 3x faltbar; jeweils 4x Zeltheizung und Zeltbeleuchtung vorhanden)
		Feuerwehr Rodgau Nord

Zweck	Einsatzmittel	Vorhanden bei	
Sonder- geräte	Dekon-Anlage	Feuerwehr Langen (Defcon 200 und Defcon 40)	
	LKW-Dekonwanne	Feuerwehr Hainstadt	
	Nachtsichtgerät		KdoW KBI/stellv. KBI
			ELW 2
			Feuerwehr Egelsbach
			Feuerwehr Langen (2 St.)
			Feuerwehr Neu-Isenburg

Tabelle 3-10 Besondere Einsatzmittel (Stand 29.09.2014)

Quelle: Eigene Darstellung

3.3.5 Warnung der Bevölkerung

Nach § 3 Nr. 5 HBKG sind die Gemeinden verpflichtet, Funkanlagen zu beschaffen und zu unterhalten sowie die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen. In der Vergangenheit wurde die Warnung der Bevölkerung durch Sirenen sichergestellt, die durch die Bundesrepublik beschafft und in den Städten und Gemeinden errichtet wurden. Mit Ende des „kalten Krieges“ und der „Wiedervereinigung“ wurden die Sirenen an die Gemeinden übergeben. Daraufhin wurden durch die Kommunen unterschiedlich mit den vorhandenen Sirenen umgegangen. Teilweise wurden vorhandene Sirenen nicht ersetzt oder den neu entstandenen Siedlungsflächen angepasst, nichtsdestotrotz sind in den Städten und Gemeinden des Kreises Offenbach immer noch 114 funktionstüchtige Sirenen vorhanden.

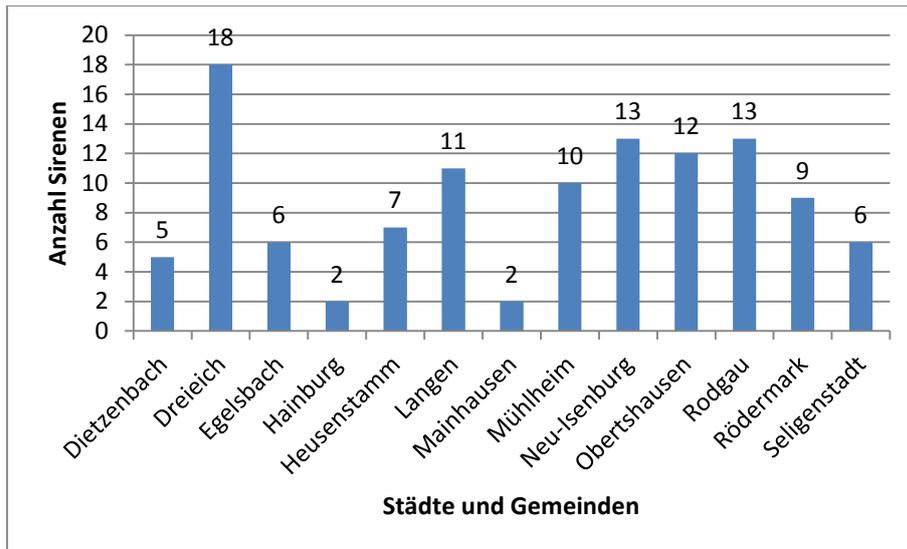


Abbildung 3-20 In den Kommunen vorhandene Sirenen (Stand 06.10.2014)

Quelle: Eigene Darstellung

Der Kreis Offenbach ist nach § 4 Nr. 1 HBKG verpflichtet, die Gemeinden bei der Warnung der Bevölkerung zu beraten und zu unterstützen. Insbesondere durch Novellierung des HBKG wurde der § 34a HBKG ergänzt, der den zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Möglichkeit schafft, Warnungen an zuvor registrierte Nutzer bzw. deren Mobilfunkendgeräte zu übermitteln. Die Warnmitteilungen dürfen hiernach auch Verhaltensempfehlungen enthalten.

Mit Unterstützung des Landes Hessen wurde auch im Kreis Offenbach das Bevölkerungswarn- und Informationssystem „KATWARN“ eingeführt. Die Einführungskosten wurden durch das Land getragen, sodass für den Kreis nur die jährliche Unterhaltung geleistet werden muss. Die jährliche Unterhaltung des Systems wird durch den Eigenbetrieb Rettungsdienst bzw. die Leitstelle getragen, die im Ereignisfall auf Anweisung auch eine entsprechende Warnung auslöst.

KATWARN ist ein kostenloser Warndienst für die Bevölkerung, der von Fraunhofer FOKUS entwickelt wurde. Bei Unglücksfällen wie beispielsweise Großbränden und Bombenfunden sendet die Leitstelle Dietzenbach über KATWARN Warninformationen direkt und ortsbezogen auf die Mobilfunkendgeräte oder Smartphones der betroffenen Bürger. Das System ist derzeit als Smartphone-App sowie alternativ – mit eingeschränkten Funktionen – per SMS und E-Mail verfügbar. KATWARN bietet damit ergänzend zu Lautsprecheransagen, Sirenen und Rundfunk Informationen, die für ihre Empfänger lebenswichtig sein können.

3.4 Werk- und Betriebsfeuerwehren

In Mühlheim gibt es im Betrieb **Manroland Sheetfed GmbH** eine Feuerwehr, die als Werkfeuerwehr anerkannt ist.

Betriebsfeuerwehren sind gesetzlich nicht näher definierte Feuerwehren in Betrieben oder Einrichtungen, die nach den jeweils bestehenden individuellen Anforderungen aufgestellt sind. Im Kreis Offenbach existiert auf nebenberuflicher Ebene in folgenden Unternehmen eine Betriebsfeuerwehr:

- Frankfurt-Egelsbach Airport, Egelsbach
- Opel Test-Center Dudenhofen, Rodgau
- Dekoma Innoplas, Obertshausen

Aufgrund der Stärke der Werk- und Betriebsfeuerwehren und ihres Aufgabenbereiches ist eine Unterstützung der öffentlichen Feuerwehren bei Großeinsätzen außerhalb des Betriebsbereiches nicht möglich. Von großem Nutzen sind vorrangig die Ortskenntnis des Personals sowie der Umstand, dass Angehörige von Werk- und Betriebsfeuerwehren als erste Hilfskräfte bereits Maßnahmen vor Ort ergreifen und einleiten können bevor die öffentliche Feuerwehr eintrifft.

4 Überörtlicher Brandschutz und überörtliche Allgemeine Hilfe des Landkreises

Aufgabe des Kreises Offenbach ist sicherzustellen, dass über das von den kreisangehörigen Kommunen im Rahmen ihrer örtlichen Pflichten vorgehaltene Einsatzpotential hinaus auch kurzfristig ausreichend Einsatzkräfte, Fahrzeuge und sonstige Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe für die Bewältigung größerer Gefahrenlagen verfügbar sind. Dies umfasst die Aufgabenbereiche

- Verstärkung der örtlichen Einsatzkräfte bei allen Einsatzarten,
- Planung und Kostenbeteiligung bei der Anschaffung von Sonderfahrzeugen und Geräten,
- Durchführung der Aus- und Fortbildung oberhalb der Standortebene.

4.1 Ermittlung des Gefährdungspotenzials und besonderer Risiken

Das Gefahrenabwehr-Potential der Feuerwehren resultiert aus der Ausstattung und den Komponenten, die auf örtlicher Ebene vorhanden sind, und deren Ergänzung durch die überörtliche Vorhaltung, wie etwa durch den Einsatzleitwagen 2 sowie das LuK-Fahrzeug.

Nach dem hessischen Katastrophenschutzkonzept hat jede Stadt bzw. Gemeinde einen Löschzug aus der kommunalen Vorhaltung zu stellen. Das Land Hessen fördert zusätzlich jede Kommune bei der Beschaffung eines LF 10 KatS, das bei Großschadenslagen und in Katastrophenfällen dem Land Hessen mit Besatzung zur Verfügung steht. Üblicherweise wird dieses Fahrzeug sonst im Löschzug als weiteres Löschfahrzeug eingesetzt.

Mögliche Schadenslagen, deren Auftreten sehr selten sind, für die aber eine Vorhaltung erforderlich ist, die auf örtlicher Ebene nicht zur Verfügung steht, oder in denen Spezialeinheiten benötigt werden, fallen in die Verantwortung der überörtlichen Ebene.

Unerlässlich ist bei schweren Not- und Unglücksfällen sowie Katastrophenlagen auch das Sicherstellen einer psychosozialen Notfallversorgung von Betroffenen wie auch von Einsatzkräften.

4.1.1 Gefährdungsstufen nach FwOVO der einzelnen Kommunen nach deren Bedarfs- und Entwicklungsplanung

Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Kommunen ordnet auf Grundlage der Feuerwehrorganisationsverordnung bestimmten Gefahrenarten bestimmten Risikokategorien zu. Hierbei richtet sich die Einordnung in der Regel nicht nach Einzelobjekten aus, sondern erfolgt auf Grundlage der Gesamtstruktur des örtlichen Gefahrenpotentials. Die umfassende Ermittlung des Gefährdungspotentials ist zwingende Voraussetzung für die Erstellung von Bedarfs- und Entwicklungsplänen, um eine Bewertung vornehmen zu können.

Eine Übersicht über die Anzahl der Risikokategorien und der entsprechenden kennzeichnenden Merkmale sind dem Anhang C zu entnehmen.

Gemeinde/ Stadt	Risikokategorie			
	Brand	technische Hilfe	atomare, biolo- gische & chemi- sche Stoffe	Wasserunfälle
Dietzen- bach	B 4	TH 4	ABC 3	./.
Dreieich	Bis B 3 Buchschatz	Bis TH 4 Buchschatz	ABC 1 Buchschatz	W 1 Buchschatz
	Bis B 4 Dreieichenhain	Bis TH 3 Dreieichenhain	Bis ABC 2 Dreieichenhain	Bis W 2 Dreieichenhain
	Bis B 4 Götzenhain	Bis TH 3 Götzenhain	keine vorhanden Götzenhain	Bis W 2 Götzenhain
	Bis B 3 Offenthal	Bis TH 3 Offenthal	keine vorhanden Offenthal	W 1 Offenthal
	Bis B 4 Sprendlingen	Bis TH 3 Sprendlingen	keine vorhanden Sprendlingen	Bis W 2 Sprendlingen

Gemeinde/ Stadt	Risikokategorie			
	Brand	technische Hilfe	atomare, biolo- gische & chemi- sche Stoffe	Wasserunfälle
Egelsbach	Bis B 4	Bis TH 4	Bis ABC 3	Bis W 2
Hainburg	B 4	TH 3 bis TH 4	ABC 3	W 3
Heusen- stamm	B 4 Heusenstamm	TH 3 Heusenstamm	ABC 2 Heusenstamm	W 2 Heusenstamm
	B 2 Rembrücken	TH 1 Rembrücken	ABC 2 Rembrücken	W 1 Rembrücken
Langen	B 4	TH 4	ABC 3	W 2
Mainhau- sen	B 4 Mainflingen	TH 3 Mainflingen	ABC 3 Mainflingen	W 3 Mainflingen
	B 4 Zellhausen	TH 3 Zellhausen	ABC 3 Zellhausen	W 2 Zellhausen
Mühlheim	B 4 Mühlheim	TH 4 Mühlheim	ABC 3 Mühlheim	W 3 Mühlheim
	B 4 Dietesheim	TH 4 Dietesheim	ABC 2 Dietesheim	W 3 Dietesheim
	B 4 Lämmerspiel	TH 3 Lämmerspiel	ABC 2 Lämmerspiel	W 1 Lämmerspiel
Neu- Isenburg	B 4	TH 4	ABC 2	W 2
Oberts- hausen	B 4 Obertshausen	TH 4 Obertshausen	ABC 2 Obertshausen	W 2 Obertshausen
	B 4 Hausen	TH 4 Hausen	ABC 2 Hausen	W 1 Hausen

Gemeinde/ Stadt	Risikokategorie			
	Brand	technische Hilfe	atomare, biolo- gische & chemi- sche Stoffe	Wasserunfälle
Rodgau	B 4 Jügesheim	TH 4 Jügesheim	ABC 2 Jügesheim	W 1 Jügesheim
	B 4 Dudenhofen	TH 4 Dudenhofen	ABC 3 Dudenhofen	W 1 Dudenhofen
	B 4 Nieder-Roden	TH 4 Nieder-Roden	ABC 2 Nieder-Roden	W 3 Nieder-Roden
	B 4 Hainhausen	TH 3 Hainhausen	ABC 2 Hainhausen	W 2 Hainhausen
	B 4 Weiskirchen	TH 4 Weiskirchen	ABC 2 Weiskirchen	W 1 Weiskirchen
Rödermark	B 3 bis B 4	TH 3 bis TH 4	ABC 2 bis ABC 3	W 1 bis W 2
Seligen- stadt	B 4 Seligenstadt	TH 4 Seligenstadt	ABC 3 Seligenstadt	W 3 Seligenstadt
	B 3 Froschhausen	TH 2 bis TH3 Froschhausen	ABC 1 Froschhausen	W 1 bis W 2 Froschhausen
	B 2 bis B 3 Klein-Welzheim	TH 2 Klein- Welzheim	ABC 1 Klein-Welzheim	W 3 Klein-Welzheim

Tabelle 4-1 Risikobewertung der Kommunen im Kreis Offenbach

Quelle: Eigene Darstellung

4.1.2 Objekte besonderer Art und Nutzung im Kreis Offenbach

Im Kreis Offenbach existieren zum Stand 31.12.2014 insgesamt 1003 Objekte (zuzüglich Gaststätten mit mehr als 120 m² Brutto-Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70 m² Brutto-Grundfläche) besonderer Art und Nutzung, die der Gefahrenverhütungsschau unterliegen. Dies sind z.B. Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, bei

denen ein besonderes Risiko für die im Objekt betroffenen Menschen vorhanden ist, eine große Zahl an Personen betroffen ist oder bei denen durch ihre besondere Nutzung ein erhöhtes Risiko besteht.

4.1.3 Behinderteneinrichtungen, Alten- und Pflegeheime

Im Kreis Offenbach gibt es derzeit zwölf Behinderteneinrichtungen sowie 72 Alten- und Pflegeheime. Ferner ist mit Blick auf die demografische Entwicklung mit einem Anstieg der Alten- und Pflegeheime zu rechnen. Grundsätzlich gehen von den Heimen bzw. Einrichtungen keine Gefahren, wie beispielsweise von Naturereignissen oder auch Seveso-Betrieben aus. Nichtsdestotrotz sind diese wegen ihrer hilfsbedürftigen Bewohnern einer besonderen Betrachtung zu unterziehen. In Behinderteneinrichtungen sowie Alten- und Pflegeheimen werden eine Vielzahl von Menschen untergebracht, die nur eingeschränkt handlungsfähig oder nicht gehfähig sind. Unter Umständen müssen Sie zusätzlich beatmet oder durch eine Dialyse behandelt werden. Beispielsweise ein Brandereignis oder ein langanhaltender Stromausfall können eine Räumung des Heimes bzw. der Einrichtung erfordern. Eine entsprechende Ersatzstromversorgung ist in Alten- und Pflegeheimen sowie Behinderteneinrichtungen keine Pflicht. Neben den anfallenden logistischen Aufgaben einer Räumung müssen die Bewohner ebenfalls adäquat betreut werden.

4.1.4 Gefahren aufgrund von Naturereignissen

Gefahren ergeben sich insbesondere durch die Intensivierung von **Unwetterlagen**. Bei Stürmen und Orkanen ist mit schweren Schäden zu rechnen wie z.B. mit umgestürzten Bäumen, demolierte Häuser und Fahrzeuge, zerstörte oder beschädigte Stromleitungen, nicht mehr passierbare Straßen usw. In der näheren Vergangenheit kam es insbesondere bei den Orkanen Kyrill 2007 und Xynthia 2010 zu den oben beschriebenen Ereignissen. Auch Starkregenfälle führen wiederkehrend zu Hochwasserereignissen. Durch den Ballungsraum-Charakter des Kreisgebietes sind von solchen Schadenslagen schnell eine Vielzahl von Personen und Objekten betroffen.

Mit **Hochwasser** ist im Kreis Offenbach entlang des Mains zu rechnen. Hier besteht für die angrenzenden Städte und Gemeinden ein signifikantes Hochwasserrisiko. Ein hundertjähriges Hochwasser, kurz HQ100, kann insbesondere in Mainf-

lingen, Klein-Welzheim, Seligenstadt, Klein-Krotzenburg, und bei Versagen der Hochwasserschutzanlage in Dietesheim sowie in Mühlheim zur Überschwemmung von Siedlungs-, Dienstleistungs- und Industrieflächen führen. Das Auftreten eines extremen Hochwasserereignisses, kurz HQExtrem, welches einem hundertdreißigjährigen Hochwasser entspricht, kann besonders in Klein-Welzheim, Seligenstadt, Klein-Krotzenburg, Dietesheim und Mühlheim zu einer großflächigen Überflutung von Siedlungs-, Dienstleistungs- und Industrieflächen führen. Für den Main ist eine „zentrale Hochwasserordnung“ aufgestellt, auf die in Kapitel 5.1.5.3 näher eingegangen wird.

4.1.5 Gefahren aufgrund von Technologie-Unfällen

Die meisten Unfälle auf diesem Feld haben statistisch gesehen ihre Ursache in Bedienungsfehlern, mangelhafter Beachtung von Sicherheitstechnik oder vorsätzlichem in Brand setzen. Unabhängig von der Frage der Ursachen ist der Kreis Offenbach als Teil des Ballungsraums Rhein-Main, in dem sich eine Vielzahl von Industrieunternehmen, Gewerbebetriebe und Forschungseinrichtungen angesiedelt haben, einem bedeutenden Gefahrenpotential für Technologie-Unfälle ausgesetzt.

4.1.6 Gefahren aufgrund von menschlichen Fehlhandlungen

Zufällige und unbeabsichtigte Fehlhandlungen sind nicht kalkulierbar. Auffälligkeiten auf diesem Sektor, die über die Ballungsraum-Eigenschaften hinausgehen, sind im Kreisgebiet nicht zu ermitteln. Für absichtlich herbeigeführte Fehlhandlungen mit überörtlich relevanten Konsequenzen wie terroristische Anschläge, Attentate, Sabotage an technischen Einrichtungen, Giftanschläge oder ähnliches, sind derzeit keine Anzeichen erkennbar. Gleichwohl müssen für diese Fälle adäquat ausgebildete Einsatzkräfte und geeignete Einsatzmittel zur Verfügung stehen.

4.1.7 Sonstiges Gefährdungspotenzial bzw. besondere Risiken

Im Kreis Offenbach gibt es Unternehmen, die mit gefährlichen Stoffen arbeiten. Bei diesen Unternehmen ist eine Gefährdung durch beispielsweise atomare, biologische oder chemische Gefahren nicht auszuschließen. Daher sind für diese

entsprechende Notfallpläne aufgestellt, die in Kapitel 5.1.5.1 nochmals näher erläutert werden.

Im Kreis Offenbach gibt es keine Anwender, die nach Strahlenschutzverordnung eine Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen auf der Grundlage des Atomgesetzes besitzen. Der Kreis Offenbach liegt mit der östlichen Hälfte in der Außenzone des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld und fast komplett in der Außenzone des Kernkraftwerks Philippsburg. Die sogenannte Außenzone ist ein Planungsgebiet um ein Kernkraftwerk im Leistungsbetrieb. Der Radius beträgt dabei 100 Kilometer um die kerntechnische Anlage herum. In der Außenzone sollen Maßnahmen zur Ermittlung und Überwachung der radiologischen Lage vorbereitet werden. Diese Maßnahmen umfassen hauptsächlich das Messen bzw. Überwachen der Radioaktivität, die Warnung der Bevölkerung und die Verteilung von Jodtabletten an alle Personen.

Der Umgang mit Organismen wie z.B. Bakterien, Viren, Pilzen und Parasiten findet im Kreis Offenbach im Paul-Ehrlich-Institut in Langen als Objekt der Medizin und Forschung auf der Grundlage des Gentechnik-Gesetzes statt. Aus Zwischenfällen mit radioaktiven, biologischen und chemischen Stoffen können sich erhebliche Gefahren für die Bevölkerung, die Umwelt und die Einsatzkräfte ergeben. Dies bedingt eine besondere Ausbildung und spezielle Ausrüstung mit Geräten, Schutzkleidung und Messausrüstung für die Gefahrenabwehrkräfte. Siehe ergänzend auch Punkt 4.3.4.

Große Chemie-Anlagen sind im Gebiet des Kreises Offenbach nicht angesiedelt. Gleichwohl geht von den Unternehmen und Betrieben, die Umgang mit chemischen Stoffen haben, eine grundsätzliche Gefahr von Gefahrstoff-Unfällen aus.

4.2 Schutzzielefestlegung nach FwOVO

Bei der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Mindestausstattung von Feuerwehr-Einsatzmitteln wird, um den Brandschutz sowie die Allgemeine Hilfe innerhalb eines Schutzbereiches sicherzustellen, nach drei Stufen unterschieden. Die überörtliche Ebene wird in der Stufe 3 beschrieben.

Im Bereich **Brandschutz** ist nach FwOVO bei der **Stufe 3** zusätzlich zur kommunalen Mindestausstattung innerhalb des Kreisgebietes sicherzustellen, dass in

einem Zeitfenster von in der Regel 30 Minuten folgende Fahrzeuge nach der Alarmierung am Einsatzort zur Verfügung stehen:

- Einsatzleitwagen 2 (ELW 2)
- Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz (GW-A/S)
- Gerätewagen Logistik/WV (Wasserversorgung, mindestens 1000m B-Schlauchleitung)

Die Allgemeine Hilfe unterteilt sich nochmals in die drei Kategorien „Technische Hilfe“, „atomare, biologische, chemische Gefahren“ sowie „Wassernotfälle“

In der Kategorie **Technische Hilfe** werden bei der **Stufe 3** zusätzlich folgende Fahrzeuge innerhalb von 30 Minuten gefordert:

- Einsatzleitwagen 2 (ELW 2)
- Rüstwagen (RW)
- Hubrettungsfahrzeug zur Rettung aus Höhen und Tiefen

Bei **ABC-Gefahren** sind es bei der **Stufe 3** in der Regel innerhalb der genannten Frist folgende Fahrzeuge:

- Einsatzleitwagen 2 (ELW 2)
- Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz (GW-A/S)
- Dekon P
- Strahlenspürtruppfahrzeug oder ABC-Erkundungskraftwagen

Und letztlich fordert die **Stufe 3** bei **Wassernotfällen** die Verfügbarkeit von

- Einsatzleitwagen 2 (ELW 2)
- Rüstwagen (RW)

i.d.R. innerhalb einer halben Stunde nach der Alarmierung am Einsatzort.

Ergänzend zu den Forderungen der Feuerwehr-Organisationsverordnung ergibt sich aus dem Gefährdungspotenzial ein spezifischer Bedarf. Die Kommunen im Kreis Offenbach sind fast ausnahmslos in die Kategorien B 4, TH 4 sowie vereinzelt in ABC 3 und W 3 eingeordnet. Demzufolge kann es zu Ereignissen mit einer Vielzahl Betroffener kommen. Damit diesen Ereignissen ausreichend Rechnung getragen wird, sollte zusätzlich eine Betreuungsmöglichkeit bzw. Unterkunft vorhanden sein.

4.3 Erfüllung der Schutzzielefestlegung nach FwOVO

Die überörtliche Gefahrenabwehr ist Pflichtaufgabe des Kreises Offenbach. Er erfüllt diese Aufgabe nicht selbst, sondern hat sie auf die leistungsfähigen Feuerwehren der kreisangehörigen Kommunen übertragen. Die 29 Ortsteilfeuerwehren sind in die überörtliche Gefahrenabwehr eingebunden und können die nach Feuerwehrgesetz geforderte 30-minütige Erreichungsfrist der Sonderfahrzeuge für die überörtliche Aufgabenerfüllung einhalten.

Der Kreis Offenbach erbringt hierfür jährliche Zuwendungen an die Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben. Im Folgenden werden die Einsatzmittel kurz beschrieben und auf die Erfüllung des Schutzziele hingewiesen.

4.3.1 Einsatzleitwagen 2

Der Einsatzleitwagen 2, kurz ELW 2, ist ein genormtes Feuerwehrfahrzeug, das zur Koordination mittlerer und größerer Einsätze der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes angelegt ist. Das Fahrzeug macht es möglich, eine größere Führungsgruppe – auch aus mehreren Einheiten bestehend (Feuerwehr, Polizei, Behörden, Fachorgane, usw.) bei ihrer Arbeit zu unterstützen und stellt besondere Führungsmittel bereit.

Charakteristisch für den ELW 2 ist, dass mindestens zwei voneinander getrennte Räume vorhanden sind. Der Funk- und der Besprechungsraum sind baulich getrennt und verfügen lediglich über eine kleine Durchreiche. Während der Funkraum über drei Fernmelde-Arbeitsplätze verfügt, sind in dem Besprechungsraum mindestens fünf Sitzplätze vorhanden.



Abbildung 4-1 Einsatzleitwagen 2

Quelle: Eigenes Foto

Sollte die Leitstelle des Kreises ausfallen, so kann der ELW 2 diese provisorisch ersetzen. Die Besetzung sowie die Aufstellung des Einsatzleitwagens sind im Führungskonzept des Kreises Offenbach geregelt. Der ELW 2 des Kreises ist bei der Feuerwehr Neu-Isenburg stationiert, die auch die personelle Besetzung für den Kreis Offenbach sicherstellt. Zusätzlich wird der ELW 2 durch die Kreisbrandmeister besetzt, die einzelne Stabsfunktionen wahrnehmen.

4.3.2 Gerätewagen Information und Kommunikation

Ergänzend zum ELW 2 ist bei der Feuerwehr Neu-Isenburg ein Gerätewagen Information und Kommunikation (GW IuK) für den Katastrophenschutz vorhanden. Der Gerätewagen Information und Kommunikation wird zusammen mit dem ELW 2 eingesetzt. Die Besetzung und Aufstellung des Gerätewagens ist ebenfalls im Führungskonzept des Kreises Offenbach geregelt. Der Gerätewagen Information und Kommunikation unterstützt, wie der Name schon sagt, Informationen zu erfassen und darzustellen. Zu diesem Zweck führt er weitere Führungsmittel mit, die insbesondere beim Überblicken und Bewerten der Einsatzlage helfen können.



Abbildung 4-2 Gerätewagen Information und Kommunikation

Quelle: Feuerwehr Neu-Isenburg

4.3.3 Gerätewagen-Atemschutz/Strahlenschutz

Dieser Gerätewagen dient der Nachschubsicherung sowie Bereitstellung von spezieller Ausrüstung zum Schutz der Atemwege und des Körpers der Einsatzkräfte.

Der Kreis Offenbach verfügt für den Atemschutz- und Gefahrstoffeinsatz auf überörtlicher Ebene über kein eigenes Fahrzeug mehr, da einzelne Städte im Kreisgebiet diese Fahrzeuge aus kommunalen Mitteln selbst angeschafft haben und der Bedarf somit abgedeckt ist. Neben einem Gerätewagen-Atemschutz/

Strahlenschutz in Rödermark gibt es zusätzlich in Obertshausen einen Gerätewagen-Atemschutz sowie einen Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz in Neulsenburg. Das vorhandene Kreis-Fahrzeug wurde aus diesem Grund einvernehmlich außer Betrieb genommen.

Der Gerätewagen-Atemschutz der Feuerwehr Ober-Roden wird seitens des Kreises Offenbach für überörtliche Einsätze vorgesehen und aus diesem Grund durch Kreismittel hinsichtlich seiner Unterhaltungskosten unterstützt. Das Fahrzeug ist mit 38 Atemschutzgeräten ausgestattet und verfügt über eine absetzbare Dekontaminationszelle.

4.3.4 Schlauchwagen/Gerätewagen-Logistik

Schlauchwagen (SW) sind fast ausschließlich mit Schlauchmaterial beladen. Die Zahl in der Fahrzeugbezeichnung benennt die Länge der mitgeführten Druckschläuche. Mit Einsatz des Schlauchwagens kann Löschwasser auch über lange Wegstrecken hinweg gefördert werden, so z.B. im Katastrophenfall, bei Wald- und Großbränden sowie beim Ausfall des örtlichen Hydranten-Netzes.

In Klein-Krotzenburg ist ein SW 1000 und in Dreieich, Heusenstamm, Ober-Roden sowie Zeppelinheim ist jeweils ein SW 2000 vorhanden.

Der **Gerätewagen-Logistik (GW-L)** ist ein spezielles Einsatzfahrzeug, das umfangreiche Einsatzmittel für spezielle Einsatzlagen bereitstellt, die in der Regel nicht bzw. nur in deutlich geringerem Umfang auf anderen Fahrzeugen mitgeführt werden. Der GW-L 2 ersetzt mit dem Modul „Wasserversorgung“ zudem den Schlauchwagen 2000.

Ein GW-L 2 mit dem Modul Wasserversorgung ist bei der Feuerwehr Langen vorhanden.

Eine Alternative zum Gerätewagen stellt das Wechsellader-Konzept dar, nach dem ein Wechselladerfahrzeug und entsprechende Abrollbehälter beschafft werden (siehe hierzu Kapitel 4.3.8.6).

4.3.5 Fahrzeuge zur Technischen Hilfeleistung

Ein **Rüstwagen** ist ein Feuerwehrfahrzeug, das bei der technischen Hilfeleistung eingesetzt wird. Es steht umfangreiches Werkzeug und Spezialgerät zur Verfügung, mit dem Personen bei Unfällen befreit, umweltschädigende Substanzen aufgefangen, Einsatzstellen ausgeleuchtet und andere Aufgaben erfüllt werden können. Im Kreis Offenbach gibt es Rüstwagen in unterschiedlichsten Ausführungen in Dreieich, Hainburg, Heusenstamm, Neu-Isenburg, Seligenstadt und zwei in Rodgau.

Eine alternative zum Rüstwagen bietet der **Gerätewagen Logistik/Technische Hilfeleistung**, der das gleiche Aufgabenspektrum wie ein Rüstwagen abdeckt und ebenfalls zur Bereitstellung von Geräten für die Technische Hilfeleistung dient.

In allen Kommunen des Kreises sind Fahrzeuge mit **maschineller Zugeinrichtung** vorhanden. Maschinelle Zugeinrichtungen sind Seilwinden, die durch das Fahrzeug angetrieben werden. Typische, im Kreis Offenbach vorhandene, Fahrzeugvarianten mit maschineller Zugeinrichtung sind Rüstwagen, Hilfeleistungslöschfahrzeuge, Hilfeleistungstanklöschfahrzeuge und Gerätewagen (Logistik/Technische Hilfeleistung).

4.3.6 Hubrettungsfahrzeuge

Hubrettungsfahrzeuge dienen vorrangig der Menschenrettung aus größeren Höhen durch einen aufgesetzten maschinell betriebenen Hubrettungssatz. Hubrettungsfahrzeuge werden in Drehleitern und Hubarbeitsbühnen, wie zum Beispiel Teleskopmast oder Gelenkmast, unterschieden.

Im Kreis Offenbach gibt es insgesamt zwölf Drehleitern und fünf Teleskopmaste, sodass mindestens ein Hubrettungsfahrzeug in jeder Kommune vorhanden ist.

4.3.7 Fahrzeuge und Ausrüstungen für den GABC-Einsatz

Im vorliegenden Kapitel werden das Messleitfahrzeug, der Gerätewagen Strahlenspürtrupp, der ABC-Erkundungs-Kraftwagen, Gerätewagen Gefahrgut, der Gerätewagen Dekontamination Personen, der Abrollbehälter Dekon sowie Messgeräte und Strahlenschutz-ausrüstungen kurz vorgestellt. Der Kreis Offenbach ist

durch die Bereiche West, Mitte und Ost, die über entsprechende GABC-Ausrüstung verfügen sehr gut abgedeckt.

Messleitfahrzeug

Als Messleitfahrzeug für den Gefahrstoffmesszug wird der ELW 1 der Gemeinde Hainburg, der in Hainstadt stationiert ist, eingesetzt. Dieser ist mit einer Zusatzausrüstung für Einsätze im Rahmen des Gefahrstoffmesszuges ausgestattet.

Gerätewagen Strahlenspürtrupp

Im Kreis Offenbach sind von Seiten des Landes Hessen zwei **Gerätewagen Strahlenspürtrupp** (GW-StrSpTr) stationiert, die für den Fall einer ABC- Katastrophe vorgehalten werden. Hauptaufgabe ist die Überwachung der Umgebung nach einem Störfall auf radioaktive Kontamination.



Abbildung 4-3 Gerätewagen Strahlenspürtrupp

Quelle: Eigenes Foto

Ein Fahrzeug befindet sich bei der Feuerwehr Neu-Isenburg, das andere bei der Feuerwehr Ober-Roden.

GABC-Erkundungs-Kraftwagen

Der ABC-Erkundungskraftwagen (ABC-ErkKW), auch ABC-Erkunder genannt, wurde im Rahmen des Katastrophenschutzes vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe in einer Serie von 371 Stück beschafft und den Bundesländern zugewiesen. Die Bundesländer wiesen die Fahrzeuge wiederum den einzelnen Gebietskörperschaften zu. Der ABC-Erkundungskraftwagen, der in Klein-Krotzenburg stationiert ist, dient dem Messen, Spüren und Melden radioak-

tiver und chemischer Kontaminationen, wobei die Messausstattung in einem Messcontainer untergebracht ist. Zur Ausstattung zählen unter anderem ein Photoionisationsdetektor, ein Ionenmobilitätsspektrometer, ein Dosisleistungsmessgerät, eine umfassende Ausrüstung zur Probennahme sowie die persönliche Schutzausrüstung für die vier Besatzungsmitglieder.

Des Weiteren wurde durch den Kreis Offenbach eine flexible Sonde zur Identifizierung unbekannter Chemikalien angeschafft, die ebenfalls auf dem ABC-Erkunder verladen ist. Bei dem Gerät handelt es sich um das **Raman-Handspektrometer** vom Typ „First Defender XLS1“. Das Gerät kann als tragbarer Analysator zur schnellen, berührungslosen Vor-Ort-Analyse unbekannter Chemikalien und Gefahrstoffe sowie in Gemischen eingesetzt werden. Die spezielle Technologie ermöglicht eine Messung durch transparente Gefäße oder Verpackungen hindurch, wobei die Identifikation der Stoffe über die integrierte und erweiterbare Spektrendatenbank mit mehreren tausend Ramanspektren erreicht wird.

Gerätewagen Gefahrgut

Im Kreis Offenbach ist bei den Feuerwehren in Klein-Krotzenburg, Langen, Neulsenburg und Ober-Roden jeweils ein Gerätewagen Gefahrgut stationiert. Der Gerätewagen Gefahrgut ist ein Feuerwehrfahrzeug mit einer Ausrüstung zum Schutz von Eigentum und zur Begrenzung von Schäden für die Umwelt, z. B. bei Gefahr einer Umweltverschmutzung, chemischer Gefahr, Gefahr durch radioaktive Stoffe, biologischer Gefahr oder Bergung. Der Gerätewagen Gefahrgut der Feuerwehr Langen ist zusätzlich mit einer Dekontaminationsanlage ausgestattet.

Gerätewagen Dekontamination Personen

Kommt es zu einer Freisetzung von chemischen, biologischen oder radioaktiven Gefahrstoffen, müssen sich Einsatzkräfte lageabhängig in kontaminiertem Gebiet bewegen. Bei Verlassen des abgesperrten Gefahrenbereichs müssen sie eine Dekontamination durchlaufen, um sich und andere Personen nicht durch Verschleppung von Gefahrstoffen zu gefährden. Für diese Aufgabe steht der Dekontaminations-Lastkraftwagen Personen, kurz Dekon P, zur Verfügung. Das Fahrzeug ist ebenfalls bei der Feuerwehr Klein-Krotzenburg stationiert. Ferner verfügt der bereits oben erwähnte Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz der Feuerwehr Ober-Roden über eine absetzbare Dusche zur Dekontamination.

Abrollbehälter Dekontamination

Durch das Land Hessen wurden baugleiche Abrollbehälter zur Dekontamination von Personen beschafft, die in den Bereichen der Leitfunkstellen stationiert und den örtlichen Feuerwehren übergeben wurden. Der für den Kreis Offenbach zuständige Abrollbehälter Dekon ist bei der Feuerwehr Maintal stationiert und verfügt über wichtige Einsatzmittel zur Dekontamination der Bevölkerung.

GABC-Schutzausrüstung

Nachfolgend sind verschiedene Schutzausrüstungsgegenstände die unter anderem für den GABC-Einsatz, die in den einzelnen Kommunen vorgehalten werden, aufgelistet. Ebenfalls werden in diesem Zusammenhang auch die im Kreis vorhandenen Atemschutzgeräte aufgelistet.

Kommune	Körperschutzanzüge (Anzahl)			Atemschutzgeräte (Anzahl)			
	Einmalanzüge	Form 2 (A,B,C)	Form 3	Atemluftfilter	Isoliergeräte	Langzeit-Pressluftatmer	Regenerationsgeräte
Dietzenbach	45	0	8	24	50	0	0
Dreieich	1500	0	4	4	61	0	0
Egelsbach	37	0	0	18	26	0	0
Hainburg	373	0	15	50	61 (inkl. 2 x Bund & 15 x Kreis)	0	0
Heusenstamm	40	0	4	25	30	0	0
Langen	100	9	6	30	43	23	0
Mainhausen	8	0	4	8	31	4	0
Mühlheim	1000	0	6	30	57	6	0
Neu-Isenburg	20	6	10	30	80	0	0
Obertshausen	25	0	12	20	61	8	0

Kommune	Körperschutzanzüge (Anzahl)			Atemschutzgeräte (Anzahl)			
	Einmalan- lan- züge	Form 2 (A,B,C)	Form 3	Atemluft- filter	Isolier- geräte	Langzeit- Pressluft- atmer	Re- gene- rati- ons- geräte
Rodgau	82	0	2	10	114	0	0
Rödermark	50	0	18	40	94	8	0
Seligen- stadt	16	0	4	22	48 (inkl. 4 x Bund) +3 x Ret- tungs-PA	0	0
GESAMT	3296	15	93	311	756	49	0

Tabelle 4-2 bei den Feuerwehren vorhandene Schutzausrüstungen (Stand 31.05.2015)

Quelle: Eigene Darstellung

In der nachstehenden Tabelle sind die in den Kommunen vorgehaltenen Geräte zum Aufspüren, Messe, Nachweisen und Detektieren von Gefahrstoffen aufgelistet.

Kom- mune	Mess- und Nachweisgeräte für den A-Einsatz					Nachweis- und Warn- geräte für			Analy- sege- räte
	Per- sonen- dosi- meter	Do- sis- warn- gerät	Dosis- leis- tungs- mess- gerät	Dosis- leis- tungs- warn- gerät	Kon- tami- na- tions- nach- weis- gerät	explo- sions- fähige Gas/ Dampf- Luft- gemi- sche	ge- fährli- che Gase/ Dämp- fe	giftige Flüs- sig- keiten	
Dietzen- zen- bach	20	0	0	3	0	2	0	0	0
Drei- eich	0	0	0	1	2	8	0	0	0
Egels- bach	0	0	0	0	1	2	0	0	0

Kom- mune	Mess- und Nachweisgeräte für den A-Einsatz					Nachweis- und Warn- geräte für			Analy- sege- räte
	Per- sonen- dosi- meter	Do- sis- warn- gerät	Dosis- leis- tungs- mess- gerät	Dosis- leis- tungs- warn- gerät	Kon- tami- na- tions- nach- weis- gerät	explo- sions- fähige Gas/ Dampf- Luft- gemis- che	ge- fährli- che Gase/ Dämp- fe	giftige Flüs- sig- keiten	
Hain- burg	42	0	8	11	14	5	0	0	1 x Hand- spekt- rometer
Heusen- stamm	0	0	0	7	2	4	0	0	0
Langen	9	1	2	3	1	9	5	0	0
Main- hausen	0	0	0	0	1	4	0	0	0
Mühl- heim	0	0	0	2	0	9	0	0	0
Neu- Isen- burg	33	6	6	0	1	7	7	0	0
Oberts- hausen	0	0	0	0	0	2	0	0	0
Rodgau	0	0	5	1	2	5	9	0	0
Röder- mark	49	10	2	1	2	4	3	0	0
Seligen- gen- stadt	10	3	1	2	1	8	1	1	0
GE- SAMT	163	20	24	31	27	69	25	1	1

**Tabelle 4-3 bei den Feuerwehren vorhandene Mess- und Nachweisgeräte
(Stand 31.05.2015)**

Quelle: Eigene Darstellung

4.3.8 Sonstige Einsatzmittel

Im Nachfolgenden werden sonstige Einsatzmittel, die im Kreis Offenbach vorhanden sind, wie Kommandowagen, Betreuungsbus, Feuerwehrboote, Feuerwehr-Anhänger, Gerätewagen und das Wechsellader-Konzept näher erläutert. Diese sind insbesondere aufgrund ihrer Eigenschaften für den überörtlichen Einsatz vorgesehen.

4.3.8.1 Kommandowagen

Dem Kreisbrandinspektor und Fachdienstleiter sowie dem stellvertretenden Kreisbrandinspektor steht für die Tätigkeit bei Einsätzen des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes jeweils ein Kommandowagen (KdoW) zur Verfügung.

4.3.8.2 Betreuungsbus

Der kreiseigene Betreuungsbus, auch MANV-Bus genannt, ist bei der Feuerwehr Ober-Roden stationiert. Bei einem Einsatzgeschehen, an dem eine größere Anzahl Menschen beteiligt ist kommt der Betreuungsbus zum Einsatz, um diesen einen „warmen“ und „trockenen“ Aufenthaltsraum zu bieten oder aber diese von der Einsatzstelle abzutransportieren. Des Weiteren soll im Betreuungsbus, wie der Name schon sagt, eine Betreuung der Betroffenen und gegebenenfalls eine ärztliche Sichtung durchgeführt werden. Zur Betreuung werden je nach Anzahl der Betroffenen die Betreuungseinheiten der Hilfsorganisationen alarmiert.



Abbildung 4-4 Betreuungsbus

Quelle: Eigenes Foto

4.3.8.3 Boote

Wie bereits in den Kapiteln 3.1.8.3 Wasserstraßen und 3.1.8.5 Gewässer erwähnt, befinden sich im Kreis Offenbach neben dem Main auch zahlreiche Fließ- und Stillgewässer. Daher sind im Kreis Offenbach mehrere Feuerwehren mit Booten ausgestattet. Dabei werden die Boote in drei Typen unterschieden. Das Rettungsboot 1 (RTB 1) und das Rettungsboot 2 (RTB 2) dienen dem schnellen Einsatz, der Rettung und dem Transport von Personen. Das RTB 1 ist in der Regel für stehende Gewässer vorgesehen wohingegen das RTB 2 auch für den Einsatz auf fließenden Gewässern vorgesehen ist. Das Mehrzweckboot (MZB) ist für den Transport von Personengruppen sowie zur Durchführung technischer Hilfeleistungen und Löscheinsätzen kleineren Umfangs vorgesehen.

Nachfolgende Tabelle listet die bei den Feuerwehren vorhandenen Boote auf.

Feuerwehr	Art der Boote
Dreieichenhain	RTB 1
Hainstadt	MZB
Klein-Krotzenburg	MZB
Klein-Krotzenburg	RTB 1
Langen	RTB 1
Mainflingen	MZB
Mainflingen	RTB 1
Mühlheim	MZB
Dietesheim	RTB 2
Obertshausen	RTB 1
Rodgau Süd	RTB 1
Ober-Roden	RTB 1
Klein-Welzheim	RTB 2
Seligenstadt	MZB

Tabelle 4-4 Feuerwehrboote der einzelnen Kommunen im Kreis Offenbach (Stand 31.12.2014)

Quelle: Eigene Darstellung

4.3.8.4 Feuerwehr-Anhänger

Nachfolgend sind die durch das Land beschafften Feuerwehr-Anhänger mit überörtlichem Charakter kurz beschrieben.

Feuerwehr-Anhänger Information und Kommunikation (luK)

Der Feuerwehr-Anhänger luK wurde 2012 durch das Land Hessen beschafft und der Feuerwehr Neu-Isenburg zugeteilt. Er dient hauptsächlich der Einrichtung eines stabilen Funknetzes mittels Antennenmast zur Information und Kommunikation.

Feuerwehr-Anhänger Ölsanimat

Der Anhänger dient dem Beseitigen von Öl auf Oberflächengewässern. Hierzu wird mittels eines Skimmers und einer Exzentrerschneckenpumpe die obere Schicht eines Gewässers in den Anhänger gefördert. Anschließend wird das Wasser in drei Kammern vom Öl getrennt. Durch das Land Hessen wurde für jeden Landkreis ein solcher Anhänger beschafft. Einsatzgebiete sind Einsätze im Kreisgebiet oder in Großschadensgebieten, wie beispielsweise das Oder-Hochwasser. Der Feuerwehranhänger Ölsanimat ist bei der Feuerwehr Neu-Isenburg untergebracht.

Feuerwehr-Anhänger Strom

Das Land Hessen hat im Jahr 2012 Notstrom-Großaggregate für Einheiten sowie Einrichtungen des Katastrophenschutzes beschafft und an diese verteilt. Der Kreis Offenbach entschied sich für einen Anhänger (FWA-Strom), welcher der Feuerwehr Klein-Krotzenburg zugeteilt wurde. Die Aggregate sind mit umfangreichem Zubehör, einschließlich der für eine Gebäudeeinspeisung erforderlichen Anschlusskabel ausgestattet. Darüber hinaus verfügen die Großaggregate über einen leistungsfähigen Lichtmast, damit sie zur großflächigen Ausleuchtung von Einsatzstellen auch im Rahmen der täglichen Gefahrenabwehr eingesetzt werden können. Zu den möglichen Einsatzfällen zählen: Versorgung einer Einsatzstelle, Versorgung einer Einsatzstelle mit vorbereiteter und intakter elektrotechnischer Infrastruktur, Versorgung einer Einsatzstelle ohne vorbereitete oder mit defekter elektrotechnischer Infrastruktur und Versorgung einer baulichen Anlage des örtlich zuständigen Energieversorgungsunternehmens im Rahmen der Amtshilfe.

4.3.8.5 Gerätewagen

Unten stehende Gerätewagen wurden durch das Land oder den Kreis beschafft und dienen neben dem „normalen“ Einsatz auch dem überörtlichen Einsatz.

Gerätewagen Licht/Energie

Der Gerätewagen Licht/Energie (GW L/E) wurde als Vorführfahrzeug entwickelt und zur Hälfte vom Land Hessen sowie zu je einem Viertel vom Kreis Offenbach und der Stadt Rodgau finanziert. Zu den Aufgaben zählen das Ausleuchten von Einsatzstellen größeren Ausmaßes über einen längeren Zeitraum, Bereitstellung von zusätzlichen schallgedämpften Stromerzeugern bei Großschadenslagen, Absicherungsmaßnahmen auf Bundes- oder Kraftfahrstraßen, sowie Verkehrsvorwarnung/Absicherung der Einsatzstelle gegen fließenden Verkehr bei längeren anhaltenden Einsätzen. Hierfür führt der Gerätewagen alle erforderlichen Einsatzmittel mit. Sein Standort ist das Feuerwehrhaus Rodgau-Mitte.

Gerätewagen-Logistik 1 Hochwasserschutz

Der Gerätewagen-Logistik 1 Hochwasserschutz (GW-L1 HW) ist ein vom Land beschafftes Fahrzeug, welches jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt zur Verfügung gestellt wurde. Das Fahrzeug ist mit einer Ausstattung für Umwelt- und Hochwassereinsätze versehen. Der GW-L1 HW wurde im Kreis Offenbach bei der Feuerwehr Dietzenbach stationiert, die durch Hochwassereinsätze, wie beispielsweise die Mainanlieger, nennenswert nicht betroffen ist.



Abbildung 4-5 Gerätewagen-Logistik 1 Hochwasserschutz

Quelle: Eigenes Foto

4.3.8.6 Wechsellader-Konzept

Im Jahr 2006 hat der Kreis Offenbach mit den Feuerwehren des Kreisgebietes ein Konzept über den Einsatz von Wechselladerfahrzeugen verfasst. Solche Fahrzeuge sind für den Einsatz in den Folge-Phasen eines Einsatzes vorgesehen. Sie und die Abrollbehälter sind kostengünstiger als Einsatzfahrzeuge mit festen Aufbauten für z.B. Atem- und Strahlenschutz oder Rüstmaterial. Zusätzlich ist mit reduzierten Unterhaltungskosten aufgrund von Fahrzeugeinsparungen zu rechnen. Des Weiteren bieten sie eine hohe Flexibilität in der Nutzung. Einsatz- und Verbrauchsmaterialien können bereits in den Abrollbehältern gelagert werden und sind somit als Nachschubgüter schneller verfügbar, da Lade- und Entladevorgänge entfallen.

Das Land Hessen bezuschusst, sofern die von dort definierten Anforderungen erfüllt sind, die Anschaffung der Wechsellader-Systeme. Ein durch das Land beschaffter Wechselbehälter ist der Abrollbehälter Sandsackfüllmaschine, der in Mühlheim stationiert ist

Der Kreis Offenbach hat einen Abrollbehälter für den Einsatz bei einem Massen-anfall von Verletzten (ManV) beschafft und bei der Feuerwehr Ober-Roden stationiert. Untenstehendes Bild zeigt den Abrollbehälter ManV.



Abbildung 4-6 AB-ManV des Kreises

Quelle: Eigenes Foto

Im Folgenden sind die Standorte der Wechsellader-Systeme im Kreis Offenbach dargestellt:

Wechselladerfahrzeuge	Abrollbehälter	Beladung der AB
Mühlheim		
WLF 1 26-t-Dreiachser mit Liftachse WLF 2 26-t-Dreiachser WLF 3 26-t-Dreiachser mit Liftachse	AB Logistik (2 Stück)	Mulde mit Abdeckplane
	AB Hochwasserschutz Dammsicherung	40.000 Sandsäcke, Folien, Kleine Sandsackfüllmaschine, Schaufeln und Kleinmaterial
	AB Betreuung	PowerMoon-Lichtsystem, Geräte zur Kalt- und Warmgetränk-Versorgung, Klimaanlage
	AB Boot	Meerzweckboot mit Wasserstrahlantrieb (Jet), absenkbarer Bugklappe, fest installierter Wasserwerfer
	AB Jugendfeuerwehr	leerer 20 Fuß Container (einsetzbar für Zeltlager, Transporte, Lagerungsmöglichkeiten für die Jugendfeuerwehr)
	AB Umwelt/Rüst	Material und Geräte für die Einsatzgebiete: Allgemeine Hilfeleistungen, Gefahrguteinsätze, Hochwasser/Unwetter, Verkehrsunfälle
	AB Sandsackfüllmaschine	40 kVA Stromgenerator, 10.000 Sandsäcke
	AB Schlauch	5.000 m B-Schlauch, 2 x Tragkraftspritze TS 8/8
	AB Notstrom	Kabeltrommeln, Stromverteiler, etc. Notstromgenerator 105 kVA
	AB Notstrom	Notstromgenerator 250 kVA, Kabeltrommeln, Stromverteiler etc.
	AB Tank	10.000 l mit TS 8/8
	AB Wasser	Wasser: 8.000 l, Schaum: 750 l

Wechselladerfahrzeuge	Abrollbehälter	Beladung der AB
Neu-Isenburg		
WLF 1 26-t-Dreiachser mit Liftachse WLF 2 26-t-Dreiachser ohne Liftachse	AB Mulde	Auffahrrampen
	AB Atemschutz - Strahlenschutz	Ladebordwand (max. 1.500 kg) Stromerzeuger, Powermoon Ballonleuchte 1000 W, 5 x Rollwagen (jeweils mit 6 Pressluftatmern + 6 Reserveflaschen), 1 x Rollwagen Atemschutzüberwachung, 1 x Rollwagen Einsatzhygiene/Dekon (nach FwDV 500), Kühlschrank, 4 x Chemieschutz-Anzüge, Strahlenschutz-ausrüstung für zwei Gruppen
	AB Logistik (Plane und Spriegel)	2000 l Schaummittel, 160 kg Ölbindemittel, Ladungssicherungsstangen, Hubwagen
	AB Sonderlöschmittel	Scheinwerfer 1.000 W, Stromerzeuger 8 kVA, Be- und Entlüftungsgerät, Pulveranlage (255 kg Löschmittel), 180 kg CO ₂ , 1.080 l Mehrbereichsschaum, 2.080 l Moussol AFFF, 1.000 l Class A
	AB Infektion/Pandemie	
Rödermark (Ober-Roden)		
WLF 18-t-Zweiachser	AB Bindemittel/Bergefässer/ Gefahrguttank	28 x 30 l Entsorgungsfässer für pastöse Stoffe, 16 x 30 l Entsorgungsfässer für flüssige Stoffe, 10 x Gefahrgutbergefässer, 10 x Aktiv-Kohlenfilter für Bergefässer, 2 x 1000 l Tanks zur Gefahrgutaufnahme, Gabelhubwagen, 50 Sack Ölbindemittel, 50 Sack Chemikalienbindemittel, 16 Sack Säurebindemittel
	AB Logistik	leer
	AB Mulde	leer (kann bei Bedarf mit einem dort befindlichen Gabelstapler mit Fasshebe- und Fassbergegreifer beladen werden)
	AB MANV (kreiseigen)	Stromerzeuger, Lichtmast, Schnelleinsatzzelt, 20 Notfallrucksäcke, 40 Spineboards, 20 Adalit-Handlampen, 40 Krankentragen, Funkgeräte, 2 Kinder-Notfallkoffer, Power-Moon-Beleuchtung, 4 Tisch-Bank-Garnituren, Absperrmaterial etc.
	AB Schaum	6.300 l Mehrbereichsschaummittel A FFF

Wechsel-lader-fahrzeuge	Abrollbehälter	Beladung der AB
Rödermark (Ober-Roden)		
WLF 18-t-Zweiachser	AB Sonderlöschmittel	4 x 50 kg ABC-Löschgeräte fahrbar, 4 x 30 kg Kohlensäure-Löschgeräte fahrbar, 2 x 50 kg Metallbrandlöschgeräte fahrbar, Rollwagen mit 8 St. Handfeuerlöschern 12 kg Pulver, Rollwagen mit 8 St. Handfeuerlöschern 12 kg Metallbrandpulver, Rollwagen mit 8 St. Handfeuerlöschern 5 kg Kohlensäure, 2 x Rollwagen mit 500 kg Abdecksalz, 2 x Schienenplattformwagen klappbar, 4 x Hitzeschutzanzüge, 2 x Schubkarren, 2 x Straßenbesen, 2 x Schaufel, 30 x Schweißbrille, Sackkarre klappbar, 10 x 60 l Kanister Mehrbereichschaummittel

Tabelle 4-5 Wechsel-lader-Systeme im Kreis Offenbach (Stand: 31.12.2014)

Quelle: Eigene Darstellung

Insgesamt sollen im Kreis Offenbach mindestens sechs Wechsel-lader-fahrzeuge vorgehalten werden – aus Sicherheitsgründen zwei an jedem Standort. Neben der Möglichkeit des parallelen Einsatzes beider Fahrgestelle ist so sichergestellt, dass beim Ausfall eines Fahrzeugs zumindest ein Fahrgestell für den Transport eines erforderlichen Abrollbehälters zur Verfügung steht. In Ober-Roden ist nur ein Wechsel-lader-fahrzeug vorhanden, daher existiert für diesen Standort zurzeit keine Redundanz.

Auf die sich aus dem Bestand ergebende Planungen wird im Kapitel 7 nochmals eingegangen.

4.4 Übersicht der Schutzzielerfüllung durch entsprechende Fahrzeugvorhaltungen

Nachfolgende Übersicht stellt die zur Erfüllung der Schutzzielfestlegung notwendigen Einsatzmittel mit ihrem Standort nochmals kurz dar. Aufgrund des hohen Stellenwertes der Feuerwehren in den Städten und Gemeinden sind die jeweiligen Feuerwehren gut ausgestattet.

Einsatzmittel für die überörtliche Aufgabenerfüllung	Standort
Einsatzleitwagen 2	Neu-Isenburg
Gerätewagen Information und Kommunikation (KatS)	Neu-Isenburg
Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz	Ober-Roden
	AB in Neu-Isenburg
	Obertshausen
Schlauchwagen/Gerätewagen-Logistik	Götzenhain
	Heusenstamm
	Klein-Krotzenburg
	AB in Mühlheim
	Ober-Roden
	Zeppelinheim
Fahrzeuge zur Technischen Hilfeleistung (Rüstwagen, Gerätewagen Logistik/Technische Hilfeleistung, Fahrzeuge mit maschineller Zugeinrichtung)	in jeder Kommune vorhanden
Hubrettungsfahrzeuge	in jeder Kommune vorhanden
Messleitfahrzeug (ELW 1)	Hainstadt

Einsatzmittel für die überörtliche Aufgabenerfüllung	Standort
Strahlenspürtruppfahrzeug (KatS)	Ober-Roden
	Neu-Isenburg
GABC-Erkundungs-Kraftwagen (KatS)	Klein-Krotzenburg
Gerätewagen Gefahrgut	Klein-Krotzenburg
	Langen
	Neu-Isenburg
	Ober-Roden
Gerätewagen Dekontamination Personen (KatS)	Klein-Krotzenburg
Abrollbehälter Dekontamination	Maintal (AB-Dekon ist für den Bereich der Leitfunkstelle Offenbach vorgesehen)
Kommandowagen (zur Aufgabenwahrnehmung als Brandschutzaufsicht)	Kreisbrandinspektor, stellv. Kreisbrandinspektor
Betreuungsbus	Ober-Roden
Rettungsboot 1	Dreieichenhain
	Klein-Krotzenburg
	Langen
	Mainflingen
	Obertshausen
	Rodgau Süd
	Ober-Roden

Einsatzmittel für die überörtliche Aufgabenerfüllung	Standort
Rettungsboot 2	Dietesheim
	Klein-Welzheim
Mehrzweckboot	Hainstadt
	Klein-Krotzenburg
	Mainflingen
	Mühlheim
	Seligenstadt
Feuerwehr-Anhänger IuK (KatS)	Neu-Isenburg
Feuerwehr-Anhänger Ölsanimat	Neu-Isenburg
Feuerwehr-Anhänger Strom(KatS)	Klein-Krotzenburg
Gerätewagen Licht/Energie	Rodgau Mitte
Gerätewagen-Logistik 1 Hochwasserschutz (KatS)	Dietzenbach
Wechselladerfahrzeuge	3 x Mühlheim
	2 x Neu-Isenburg
	1 x Ober-Roden

Tabelle 4-6 Einsatzmittel für den überörtlichen Einsatz

Aus der Übersicht lässt sich, bezogen auf den überörtlichen Einsatz, eine den Anforderungen entsprechende Ausstattung der Feuerwehren bescheinigen. Die kompakte Lage des Landkreises sowie die gute Anbindung an Autobahnen und Bundesstraßen ermöglichen eine Bereitstellung dieser Einsatzmittel im überörtlichen Einsatz in weniger als 30 Minuten.

5 Sonstige Aufgaben

Nachfolgend werden sonstige Aufgaben des Kreises dargestellt.

5.1 Pflichtaufgaben des Landkreises

Im Folgenden wird auf eine getrennte Darstellung von Soll- und Ist-Bestand verzichtet. Vielmehr werden Soll und Ist der einzelnen Pflichtaufgaben in den folgenden Abschnitten gemeinsam erfasst.

5.1.1 Brandschutzdienststelle

Der Brandschutzdienststelle des Kreises ist nach den §§ 15 und 16 HBKG die Aufgabe des vorbeugenden Brandschutzes zugeordnet. Die Aufgabe übernimmt innerhalb des Fachdienstes Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrums des Kreises Offenbach der Bereich „Vorbeugender Brandschutz“ für das gesamte Kreisgebiet.

Brandschutz fängt bei der Ausgestaltung von Bauwerken an und hat in der Konsequenz Auswirkungen auf jede Tätigkeit der Feuerwehr vor Ort bei jedem Brandeinsatz. Das wichtige Zusammenspiel von Einsatzpraxis und theoretischen Kenntnissen sind im Kreis Offenbach bei der gemeinsamen Brandschutzdienststelle sichergestellt.

Aufgaben der Brandschutzdienststelle sind:

- Abgabe von Stellungnahmen im Baugenehmigungsverfahren oder Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sowie der Betriebssicherheitsverordnung oder dem Sprengstoffrecht
- Teilnahme an Bauzustandsbesichtigungen, Bauabnahmen und wiederkehrenden Prüfungen.
- Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen
- Beratung und Unterstützung der Feuerwehren im vorbeugenden Brandschutz.

5.1.2 Einsatzleitung/Brandschutzaufsicht

Dem Kreis Offenbach obliegt gemäß HBKG die Brandschutzaufsicht über die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Dies umfasst zum einen die **Unterstützung und Beratung** der kreisangehörigen Kommunen in allen Fragen des Brand-schutzes, zum anderen gehört hierzu im verwaltungstechnischen Teil insbesonde-re die **Aufsicht** bei:

- Neuwahlen der Feuerwehrführungskräfte
- Ausbildung der Feuerwehren
- Überwachung der Mängelbeseitigungen an Feuerlöscheinrichtungen, Fahr-zeugen, technische Geräten, Feuerwehrrhäusern, Löschwasserentnahme-möglichkeiten sowie Löschwasserbereithaltungen
- Beantragung und Verleihung von Brandschutzehrenzeichen für 25- bzw. 40-jährige aktive Mitgliedschaft in einer Feuerwehr
- Stellungnahmen zu Anträgen auf Landeszuwendungen für Feuerwehrfahr-zeuge und Feuerwehrgerätehäuser
- Lehrgangsorganisation und Kreisausbildung

Eine weitere Aufgabe ist die die **Organisation von Gemeinschaftsaktionen** wie z.B.:

- Wartung von Gasmessgeräten und Überprüfung von Seilwinden der Rüst-wagen usw.
- Koordinierung und Unterstützung von Maßnahmen zur Ausbildung und Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung
- Interkommunale Zusammenarbeit

Die weitere Unterstützung der örtlichen Feuerwehren erfolgt durch die **Schaffung und Überwachung spezieller Einrichtungen** wie z.B. Feuerwehren mit überört-lichen Aufgaben. Der Kreis Offenbach leistet daher Zahlungen zu den laufenden Unterhaltungs- und Sachkosten und bearbeitet Anträge auf Erweiterung und Er-gänzung oder Reparaturen.

Den Brandschutzaufsichtsdienst nehmen **bei Einsätzen** der Kreisbrandinspektor, der stellvertretende Kreisbrandinspektor und die Kreisbrandmeister wahr. Im Rahmen der Aufsicht sind sie weisungsbefugt und berechtigt, jederzeit die techni-sche Einsatzleitung zu übernehmen (§ 41 Abs. 1 HBKG).

5.1.3 Zentrale Leitstelle (Notruf 112)

Hilfeersuchen im Kreis Offenbach, die über den Notruf 112 gemeldet werden, gehen in der Zentralen Leitstelle ein. Diese koordiniert anschließend alle Einsätze im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe, dem Katastrophenschutz sowie im Rettungsdienst und Krankentransport. Sie ist auf dem Gelände des Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrums, Gottlieb-Daimler-Straße 10, 63128 Dietzenbach, in Form des Eigenbetriebs Rettungsdienst eingerichtet und führt den Namen „Leitstelle Dietzenbach“.

Der Aufgabenzuschnitt der Leitstelle ist im Folgenden stichwortartig zusammengefasst:

- Zuständig für alle Notrufe – außer Polizei
- Entgegennahme aller Notrufe 112
- Alarmierung der Einsatzkräfte und Einheiten
- Lenkung und Dokumentation von Einsätzen
- Zusammenarbeit mit benachbarten Leitstellen, Polizei und anderen Dienststellen
- Nutzung der Informationssoftware „IVENA e-Health“ (Interdisziplinäre Versorgungsnachweis), die den Status der Kliniken bzw. den Nachweis über freie Krankenhausbetten führt. Dadurch erhalten die Mitarbeiter der Leitstelle jederzeit einen genauen Überblick, welche Klinik Patienten aufnehmen kann.
- Enge Anbindung an den Katastrophenschutz



Abbildung 5-1 Zentrale Leitstelle

Quelle: Eigenes Foto

Die Leitstelle Dietzenbach ist mit Einsatzsachbearbeitern 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr besetzt, ständig erreichbar und einsatzbereit. Im Jahr 2014 wurden durch die Einsatzsachbearbeiter ca. 173.000 Anrufe entgegengenommen. Für den Betrieb wird ausschließlich ausgebildetes Personal nach den Vorgaben des Landes Hessen eingesetzt. Die Besetzung erfolgt im Drei-Schicht-System. Tagsüber von 6 Uhr bis 20 Uhr ist die Leitstelle mit drei Einsatzsachbearbeitern und nachts von 20 Uhr bis 6 Uhr mit zwei Einsatzsachbearbeitern besetzt. Zusätzlich zu der Regelbesetzung hat jeweils ein Einsatzsachbearbeiter Rufbereitschaft. Zur Abdeckung eines Spitzenbedarfs oder im Großschadensfall kann zudem noch die Leitstellenschleife zur Alarmierung von weiteren Sachbearbeitern ausgelöst werden und auf die luK-Zentrale im Keller des GGZ zurückgegriffen werden.

5.1.4 Anlagen und Einrichtungen des überörtlichen Brandschutzes

Überörtliche Anlagen und Einrichtungen bzw. Gebäude sind nur dann erforderlich, wenn die Aufgaben durch die Kommunen nicht gewährleistet werden und einvernehmlich dem Kreis zuzuordnen sind. Hierzu können beispielsweise folgende Bereiche zählen: Atemschutz-, Schlauch-, Geräte- und Kfz-Werkstätten. Die unter Punkt 5.1.4.1 bis Punkt 5.1.4.5 genannten Einrichtungen sind – mit Ausnahme von Punkt 5.1.4.3 – nicht zentral auf Kreisebene vorhanden. Allerdings kooperie-

ren im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit kreisangehörige Kommunen auf diesem Gebiet. Näheres ist den einzelnen Abschnitten zu entnehmen.

5.1.4.1 Schlauchpflegezentrum

Mittels Schlauchwaschanlagen werden Schläuche nach einem Einsatz bzw. einer Übung gewaschen, geprüft und ggf. repariert. Es gibt im Kreis Offenbach keine zentrale Schlauchwasch- und Prüfanlage. Allerdings kooperieren einzelne Kommunen bereits miteinander, um die Gemeinde- und Stadtkassen zu entlasten.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit werden nach unserer Kenntnis folgende Anlagen nicht nur von der Standort-Feuerwehr genutzt:

Standort der Anlage	Nutzung durch
Hainburg – Klein Krotzenburg	FF Mainhausen
Mühlheim	FF Obertshausen
Erzhausen (Kreis Darmstadt-Dieburg)	FF Egelsbach

Tabelle 5-1 Schlauchwaschanlage

Quelle: Eigene Darstellung

5.1.4.2 Atemschutzwerkstätten

Für die Kommunen ist eine dauerhafte, sichere und verlässliche Versorgung mit Atemschutzgeräten unerlässlich. An den Geräten fallen aus Gründen der Sicherheit und des Gefahrenschutzes sowie nach Vorgaben der Hersteller Reinigungs-, Desinfektions- sowie wiederkehrende Prüf- und Wartungsarbeiten an. Diese Arbeit wird von speziell ausgebildeten Atemschutzgerätewarten ausgeführt, die in regelmäßigen Abständen an der Hessischen Landesfeuerweherschule ausgebildet sowie von den Herstellerfirmen geschult und zertifiziert werden. Bisher haben die Feuerwehren aller Städte im Kreisgebiet jeweils ihre eigene Atemschutzwerkstatt.

5.1.4.3 Atemschutzübungsstrecke

Der Kreis Offenbach betreibt in den Räumen der Feuerwehr Ober-Roden eine Atemschutzübungsstrecke, die Anlage wurde vom Kreis Offenbach beschafft und wird von ihm unterhalten. Die Stadt Rödermark erhält für den Betrieb der Übungsstrecke Zahlungen aus Kreismitteln.

Die Anlage wird bei Lehrgängen und zum kontinuierlichen Training des Personals eingesetzt, wobei jeder Atemschutzgeräteträger nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 einmal jährlich eine „Belastungsübung“, also den Streckendurchgang, durchlaufen muss



Abbildung 5-2 Atemschutzgeräteträger

Quelle: Eigenes Foto

Die Atemschutzübungsanlage Ober-Roden wurde nach der geforderten Norm eingerichtet. Sie ist dunkel, vernebelt, aufgeheizt und wird mit feuerwehrtypischen Geräuschen beschallt sowie mittels Infrarotkameras überwacht. Hindernisse wie abgehängte Decken, Röhren und schräge Ebenen gewährleisten eine realitätsnahe Übung.

Der Überwachungsraum ist mit Überwachungsmonitoren ausgestattet. Hier werden zudem die Herzfrequenzkontrolle sowie die Datenerfassung der Atemschutzgeräteträger vorgenommen und die Infrarotkameras bedient. Der Arbeitsraum verfügt über ein Laufband, ein Fahrradergometer, eine Endlosleiter und zwei Möglichkeiten zum Hammerziehen (einmal im Sitzen und einmal im Stehen).

Die Atemschutzübungsstrecke wurde von 2007 bis 2014 jährlich durchschnittlich von 750 Atemschutzgeräteträgern besucht.

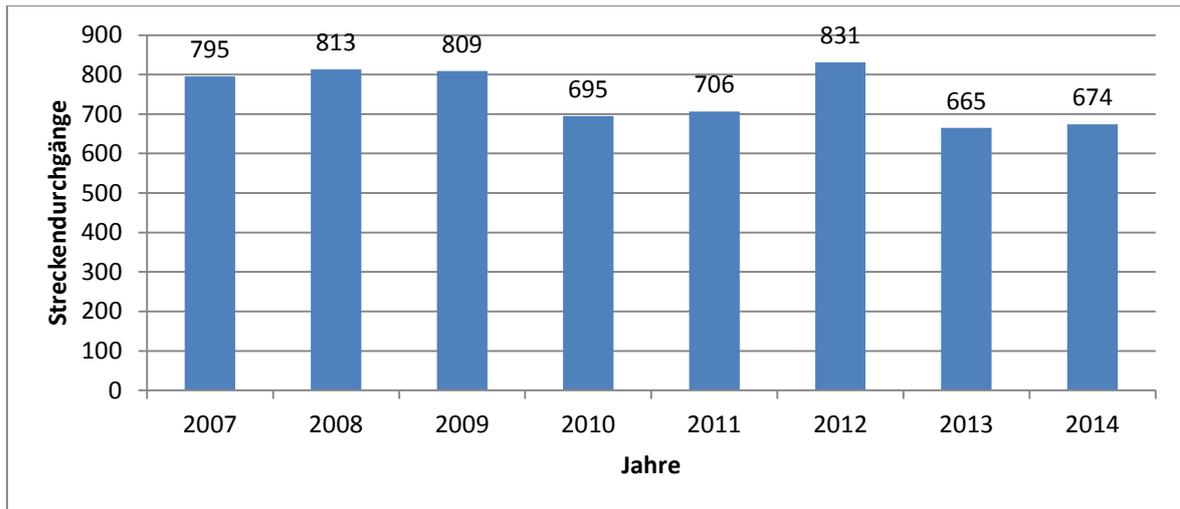


Abbildung 5-3 Nutzung Atemschutzübungsstrecke (2007 – 2014)

Quelle: Eigene Darstellung

5.1.4.4 Pumpenprüfstände

Es existiert keine überörtliche feuerwehrtechnische Zentrale, in der die Feuerwehrfahrzeuge des Kreises auf ihre Einsatzbereitschaft und die Pumpen auf ihre Leistungsfähigkeit hin kontrolliert werden können.

Einige Feuerwehren verfügen über eigene Pumpenprüfstände und können ihre Feuerwehropumpen und Tragkraftspritzen selbst einer Leistungsprüfung unterziehen. Kundendienste der Anbieter von Feuerwehrtechnik bieten darüber hinaus an, Einbaupumpen und Tragkraftspritzen zu prüfen, zu warten und zu reparieren

Der für die Maschinisten-Ausbildung genutzte Pumpenprüfstand des Kreises befindet sich in Neu-Isenburg.

5.1.4.5 Zentralwerkstätten

Eine Werkstatt, die verschiedenste Einsatz- und Rettungsgeräte zentral wartet, überprüft und repariert, ist im Kreis Offenbach nicht vorhanden. Vereinzelt gibt es folgende Kooperationen:

Schwimmwestenprüfung

Die Feuerwehr Mühlheim übernimmt für Hainburg, Seligenstadt, Mainhausen und die DLRG Mühlheim die Wartung der Schwimmwesten.

Reinigung und Wartung von CSA

Geregelt in Form eines Kooperationsverbundes reinigt und wartet Hainburg die Chemikalienschutzanzüge der Kommunen Heusenstamm, Neu-Isenburg und Rödermark.

5.1.4.6 Kleiderbewirtschaftung für die Freiwilligen Feuerwehren im Kreis Offenbach

Seit Oktober 2007 wird im Kreis Offenbach eine Kleiderkammer auf Basis einer zentralen Generalunternehmervergabe betrieben. Die Generalunternehmervergabe ist auf fünf Jahre vertraglich festgelegt und kann danach verlängert werden. Im Auftrag der Kommunen wurde der Vertrag 2012 nach Rücksprache mit der Revision um ein weiteres Jahr verlängert. Anschließend wurde im Jahr 2013 die gemeinsame Kleiderbewirtschaftung erneut ausgeschrieben. Nach Abschluss der europaweiten Ausschreibung wurde der Auftrag der gemeinsamen Kleiderbewirtschaftung für die Feuerwehren der Kommunen im Kreis Offenbach an die Firma LHD Group Deutschland GmbH auf die Dauer von fünf Jahren vergeben. Die LHD Group Deutschland GmbH betreibt auf ihre Kosten einen „Shop“ im Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum.

Aufgabe der Kleiderkammer ist, die Feuerwehren aller 13 Kommunen im Kreis Offenbach inklusive der Jugendfeuerwehren mit Schutzkleidung sowie persönlicher Schutzausrüstung zu versorgen und diese zu bewirtschaften.

Die Kleiderkammer wurde als Servicestützpunkt vor Ort auf dem Gelände des Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrums in Dietzenbach eingerichtet und wird als Shop geführt. Ebenfalls ist hier ein Waschcenter eingerichtet, in dem verschmutzte Feuerwehrkleidung fachgerecht gewaschen und getrocknet wird. Für den Zeitraum der Reinigung steht den Feuerwehren ein Reservoir an Ersatzkleidung zur Verfügung.



Abbildung 5-4 LHD-Shop und Waschcenter

Quelle: Eigene Fotos, LHD

5.1.5 Alarm- und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes

Das vorliegende Kapitel beschreibt die vorhandenen Alarm- und Einsatzpläne für die nachbarliche Hilfe im und außerhalb des Kreises.

5.1.5.1 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

Im Gebiet des Kreises Offenbach befinden sich zwei Betriebe, die unter das Europäische Störfallrecht gemäß der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09.12.1996 zur Beherrschung von Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (kurz: Seveso-II-Richtlinie) fallen.

Am 4. Juli 2012 wurde die Richtlinie 2012/18/EU, auch Seveso-III-Richtlinie genannt, des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen beschlossen. Sie soll die derzeit gültige Seveso-II-Richtlinie ablösen.

Beide Unternehmen fallen künftig auch unter die Seveso-III-Richtlinie. Die Unternehmen betreiben eine genehmigungsbedürftige Galvanik-Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen mittels chemischen und elektrolytischen Verfahren. Die beiden Unternehmen verwenden in ihren Produktionsbereichen den Stoff „Chromsäure“, der in die Gefahrenklasse „T+ - sehr giftig“ einzuordnen ist. Aufgrund der gelagerten Mengen – die Mengenschwelle für Chromsäure beträgt laut Verordnung fünf Tonnen – sind beide Werke als Störfallbetriebe gemäß der „alten“ und der „neuen“ Seveso-Richtlinie definiert.

Art. 12 der Seveso-III-Richtlinie verlangt von den Mitgliedsstaaten für alle Betriebe, die unter die definierten Mengenschwellen fallen, sicherzustellen, dass

- der Betreiber einen internen Notfallplan für Maßnahmen innerhalb des Betriebs erstellt;
- der Betreiber der zuständigen Behörde die für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen übermittelt;
- die zu diesem Zweck vom Mitgliedstaat benannten Behörden innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der erforderlichen Informationen vom Betreiber einen externen Notfallplan für Maßnahmen außerhalb des Betriebs erstellen.

Die Mitgliedsstaaten haben hier nach ebenfalls zu gewährleisten, dass die internen und externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren überprüft, erprobt, erforderlichenfalls überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht werden müssen.

Zielsetzung der sogenannten Seveso-III-Richtlinie sind die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt. Die externen Notfallpläne werden aufgrund des § 48 HBKG und des § 10 Störfallverordnung aufgestellt und setzen damit die Anforderung der europäischen Seveso-III-Richtlinie in das nationale Recht um. Die Zielsetzung dieser Pläne ist:

- Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Menschen, Umwelt und Sachen begrenzt werden können,
- Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten,
- notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben,
- Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

Die für die Gefahrenabwehrplanung zuständige Behörde in Hessen ist die Untere Katastrophenschutzbehörde. Somit ist es Aufgabe des Fachdienstes Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum, neben der Überwachung der Sicherheitsberichte und der Unterstützung des Brand- und Katastrophenschutzes, die externen Notfallpläne zu erstellen.

Die externen Notfallpläne wurden erstmals 2008 (für LKS Kronenberger) sowie 2010 (für Röder Präzision) jeweils in enger Abstimmung mit dem betroffenen Betrieb sowie der örtlichen Feuerwehr erstellt. Sie wurden – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – öffentlich ausgelegt und damit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Pläne werden regelmäßig fortgeschrieben.

5.1.5.2 Einsatzpläne für Sonderobjekte

Für verschiedene Sonderobjekte, wie beispielsweise Krankenhäuser, wurden besondere Einsatzpläne oder Einsatzplan-Checklisten erstellt. Näheres wurde bereits in Kapitel 3.2.4 beschrieben.

5.1.5.3 Sonderschutzpläne für besondere Ereignisse

Für besondere Gefahrenobjekte und Gefahrenlagen sind nach § 31 Abs. 2 HBKG Sonderschutzpläne auszuarbeiten. Sonderschutzpläne wurden zu den Ereignissen bzw. Szenarien „Hochwasser“, „Verkehrsbehinderungen“ und „Stromausfall“ aufgestellt und stehen somit im Einsatzfall zur Verfügung.

Zentrale Hochwasserdienstordnung (ZHWDO) Main

In der ZHWDO ist der Nachrichtendienst festgelegt, der die Unterrichtung der geförderten Anlieger bei Aufkommen eines gefährlichen Hochwassers des Mains gewährleisten und die möglichst frühe Einleitung von Schutz- und Abwehrmaßnahmen ermöglichen soll. Die Dienstordnung benennt die Warnstellen des Kreises Offenbach und enthält ihren Hochwasserwarnplan. Die ZHWDO trat 1999 in Kraft und wird seither fortgeschrieben. Das RP Darmstadt überprüft jährlich die Aktualität der Warn- und Meldewege im Kreis Offenbach.

Alarmierungsplan der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung

Der Alarmierungsplan kommt bei verkehrs- und witterungsbedingten Einschränkungen des Verkehrs auf Bundesautobahnen in Hessen zur Anwendung. Ist die Schadenslage derart schwerwiegend, dass Katastrophenalarm auszulösen ist, ist nach Plan der Landrat, seine Stellvertreterin sowie die Leitstelle Dietzenbach zu verständigen. Die Aktualisierung des Plans obliegt dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen.

Handlungsempfehlung Stromausfall

Das Land Hessen hat in Zusammenarbeit mit den Kreisen und kreisfreien Städten eine Rahmenempfehlung für das Ereignis „Stromausfall“ sowie ein Einsatzkonzept für die Stromerzeuger des Katastrophenschutzes erstellt. Für den Kreis wur-

de ein Konzept speziell zur Bewältigung des Szenarios „Stromausfall“ erstellt. Dieses beinhaltet unter anderem ein Ablaufdiagramm mit Hinweisen zur Vorgehensweise. Des Weiteren beschreibt das Kreiskonzept die zu treffenden Maßnahmen ausgehend vom Stromausfall, über die unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) bis zur Stromversorgung durch das stationäre Notstromaggregat.

5.1.5.4 Katastrophenschutzplan

Zu den notwendigen vorbereitenden Maßnahmen des Kreises Offenbach zur Gewährleistung einer wirksamen Katastrophenabwehr zählt auch die Aufstellung und Fortschreibung eines Katastrophenschutzplanes.

Der Katastrophenschutzplan gilt für Katastrophen und Großschadensfälle im Kreisgebiet. Er ist unter der Prämisse erstellt, eine schnellstmögliche Alarmierung und den optimalen Einsatz von Hilfskräften im Ereignisfall sicherzustellen:

§ 31 HBKG fordert, dass der Katastrophenschutzplan insbesondere die erforderlichen Angaben über die in einem Katastrophenfall verfügbaren Hilfskräfte, deren Alarmierung und Hilfsmittel benennt. Er ist zudem mit den benachbarten Katastrophenschutzbehörden abzustimmen. Der Katastrophenschutzplan wird jährlich durch den Fachdienst Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum aktualisiert und an den notwendigen Adressatenkreis verteilt.

Weitere Ausführungen zum Themenkomplex „Katastrophenschutz im Kreis Offenbach“ sind im Kapitel 6 dieser Planung zu finden.

5.1.5.5 Messkonzept Südhessen

Auf Initiative des Regierungspräsidiums Darmstadt hat der Arbeitskreis Brandschutz der Region Südhessen (Region Starkenburg) gemeinsam mit der Werkfeuerwehr der Firma Merck ein Konzept für den örtlichen Einsatz von Messfahrzeugen entwickelt, das seit dem Jahr 2005 etabliert ist.

Durch die einheitliche Aus- und Fortbildung liegen in ganz Südhessen die gleichen Voraussetzungen in der Vorgehensweise bei einem Messeinsatz vor. Zudem wurden die Mess-Fahrzeuge (ABC-Erkunder bzw. GW-Mess des Landes Hessen) mit einheitlichen Mess-Koffern ausgestattet. Dies stellt sicher, dass Probeentnahmen und Messungen nach dem gleichen Vorgehen vorgenommen werden. Zur weiteren Vereinfachung der Arbeit im Einsatzfall sind in der gesamten Region Starkenburg Messpunkte nach einem einheitlichen Muster erarbeitet worden. Je-

der Messpunkt verfügt über eine Kennzeichnung, die innerhalb der Region kein zweites Mal vorkommt.



Abbildung 5-5 Prüfröhrchen-Messtechnik

Quelle: www.gasmesstechnik.de

Der Mess-Zug des Kreises Offenbach besteht aus dem Messleitfahrzeug der Gemeinde Hainburg sowie den Messtrupps aus Ober-Roden, Neu-Isenburg und – in interkommunaler Zusammenarbeit – aus Offenbach-Bieber.

5.1.6 Aus-/Fortbildung/Ausbildungseinrichtungen/Übungsgelände

Die Ausbildung auf Kreisebene findet an den Feuerwehrstandorten Klein-Krotzenburg, Mainflingen, Neu-Isenburg, Ober-Roden und Rodgau Süd statt. In Ober-Roden befindet sich ein Kreislehrraum für die Funkausbildung sowie die zur Aus- und Fortbildung genutzte Atemschutzübungsstrecke. Die Ausbildungsstandorte erhalten für die Zurverfügungstellung der Räume eine finanzielle Unterstützung des Kreises.

5.1.7 Brandschutzerziehung/Brandschutzaufklärung

Mit der Novellierung des HBKG im Dezember 2008 wurde die Aufgabe der Brandschutzerziehung und -aufklärung in den Kindergärten, Schulen und der Bevölkerung den Feuerwehren gesetzlich übertragen.

Zweck der Brandschutzerziehung bzw. Brandschutzaufklärung ist, Menschen jeden Alters für Brandgefahren zu sensibilisieren sowie ihnen das richtige Verhalten im Brand- und Notfall beizubringen. Die Themen und die Methodik der Unter-

weisungen sowie die Wahl der eingesetzten Medien richten sich nach der jeweiligen Altersgruppe. Je nach Interesse und Alter sind unterschiedliche Inhalte wie beispielsweise theoretische/spielerische Unterweisungen, Demonstrationen oder Besichtigungen möglich. Zu beachten ist, dass die Brandschutzerziehung, also die Ausbildung in den Schulen und Kindergärten, während der Öffnungszeiten der Einrichtungen erfolgen muss, was oftmals für ehrenamtliche Feuerwehrleute eine Schwierigkeit darstellt.

5.1.8 Förderung des Kreisfeuerwehrverbandes Offenbach



Der Kreisfeuerwehrverband (KFV) Offenbach ist der Zusammenschluss der öffentlichen Feuerwehren, der Feuerwehrvereine sowie der Betriebs- und Werkfeuerwehren im Kreis Offenbach. Darüber hinaus gehören dem KFV benannte Interessenvertreter des Feuerwehrwesens an. Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins, dessen in der Satzung verankertes Ziel es ist, die Feuerwehren des Kreises nach Kräften und in jeglichen Bedarfen bei der Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben zu unterstützen.

Die satzungsgemäßen **Aufgaben** des Kreisfeuerwehrverbandes Offenbach sind neben der Förderung des Ehrenamts:

- Die Förderung der Feuerwehren des Kreises Offenbach
- Die Interessensvertretung der Feuerwehren im Kreis Offenbach
- Die Pflege der Grundsätze des freiwilligen Feuerwehrwesens
- Das Herstellen von kameradschaftlichen Verbindungen zwischen den Feuerwehren im Kreis Offenbach - insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltungen
- Die Zusammenarbeit mit den an Feuerwehrwesen interessierten und für diese verantwortlichen Stellen und Organisationen
- Die Förderung und Betreuung der Jugendfeuerwehren im Kreis Offenbach

Die Tätigkeit des KFV ist selbstlos. Er finanziert sich über Beiträge der Städte und Gemeinden, die sich nach der Anzahl der Einwohner berechnen, und wird zusätzlich durch jährliche Zuschüsse des Kreises Offenbach unterstützt. Darüber hinaus leisten die Feuerwehrvereine einen Mitgliedsbeitrag.

Der Kreisfeuerwehrverband Offenbach bietet regelmäßig Aus- und Weiterbildungslehrgänge auf Kreisebene an. Hierzu wird auf Punkt 3.2.3 dieses Planes verwiesen. Er arbeitet als wichtiger Bestandteil seiner Verbandstätigkeit eng mit dem Landesfeuerwehrverband Hessen, dem Deutschen Feuerwehrverband und mit anderen für den Brand- und Katastrophenschutz verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen.

Kreisjugendfeuerwehr

Die Unterstützung der Kinder- und Jugendfeuerwehren im Kreis Offenbach ist eine zentrale Aufgabe des KFV. Innerhalb des Kreisfeuerwehrverbandes Offenbach sind die Jugendfeuerwehren der Stadt und des Kreises Offenbach daher zur Kreisjugendfeuerwehr zusammengeschlossen. Als Dachverband will sie Anregungen und Motivation für die Jugendarbeit vermitteln, sie schult Jugendfeuerwehrwarte, Gruppenleiter und bietet einen Rahmen zum Erfahrungsaustausch unter den Jugendfeuerwehren. Kernaufgabe ist, die örtlichen Jugendfeuerwehren bei der Planung und Durchführung ihrer Jugendarbeit tatkräftig zu unterstützen.



Abbildung 5-6 Aktivitäten der Kreisjugendfeuerwehr

Quelle: Eigene Fotos

Die Kreisjugendfeuerwehr organisiert gemeinsam mit den Jugendfeuerwehren des Kreises kontinuierlich Aktionen wie Zeltlager, Workcamps, Jugendaustausche, Lehrgänge auf Kreisebene, Seifenkistenrennen und Wettbewerbe. Ebenfalls steht den Jugendfeuerwehren eine Kletterwand zur Ausleihe für Veranstaltungen zur Verfügung.

Die Kreisjugendfeuerwehr arbeitet eng mit dem Kreisfeuerwehrverband zusammen; der Kreisjugendfeuerwehrwart ist als Kreisbrandmeister auch Mitglied des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes.

Kindergruppen

Zur Nachwuchsgewinnung können bei den Freiwilligen Feuerwehren für Kinder vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres Kindergruppen gebildet werden. Im Kreisfeuerwehrverband Offenbach sind die Kinderfeuerwehren einem Kreisbrandmeister zugeordnet. Mit Stand vom 31. Dezember 2014 existieren im Landkreis Offenbach 14 Kindergruppen. Die in den örtlichen Feuerwehren organisierten Kindergruppen erfreuen sich inzwischen zunehmender Beliebtheit.

Kreisspielmansszug

Ergänzend zu den oben genannten Abteilungen gibt es in den Feuerwehren Götzenhain und Offenthal einen gemeinsamen Musikzug, der gleichzeitig Kreisfeuerwehr-Spielmansszug ist. Außerdem hat sich bei der Feuerwehr Rodgau Mitte ein Spielmansszug etabliert. Die Musikabteilungen bereichern den Verband auf kulturelle sowie musikalische Weise und werden deswegen durch den Kreisfeuerwehrverband unterstützt.

Partner der Feuerwehr



Mit der Aktion "Partner der Feuerwehr" soll die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern, Feuerwehren und den für den Brandschutz verantwortlichen Kommunen gefördert werden. Ein sichtbares Zeichen der Partnerschaft von Arbeitgebern mit der Feuerwehr ist ein von den Feuerwehren verliehenes Förderschild. Mit der Plakette sollen Arbeitgeber ausgezeichnet werden, die in ihrem Betrieb ehrenamtliche Feuerwehrangehörige beschäftigen und diese bei der Ausübung ihrer Feuerwehropflichten unterstützen. Die Auszeichnung nimmt der Kreisfeuerwehrverband Offenbach zusammen mit dem Landesfeuerwehrverband Hessen und dem hessischen Innenminister vor. Derzeit sind im Kreis Offenbach 58 Arbeitgeber aus den Bereichen Handwerk, Handel, Gewerbe, Verwaltung und Industrie „Partner der Feuerwehr“ (Siehe Anhang D).

5.2 Übersicht der Pflichtaufgaben des Landkreises

Nachfolgend werden die sonstigen Aufgaben des Kreises kurz dargestellt.

Pflichtaufgabe	Bemerkung
Brandschutzdienststelle	wird vom Vorbeugenden Gefahrenschutz bzw. Vorbeugender Brandschutz wahrgenommen
Einsatzleitung/ Brandschutzaufsicht	wird durch den Kreisbrandinspektor, seinen Stellvertreter und Kreisbrandmeister wahrgenommen
Zentrale Leitstelle	eingerrichtet als Betriebsbereich des Eigenbetriebs Rettungsdienst
Anlagen und Einrichtungen des überörtlichen Brandschutzes	<i>Atemschutzwerkstätten</i> sind in allen Städten und Gemeinden vorhanden
	<i>Pumpenprüfstände</i> : eigene Prüfstände oder Nutzung des Kundendienstes der Feuerwehranbieter
	<i>Schlauchpflegezentrum</i> : eigene Schlauchpflege oder Kooperation
	<i>Zentralwerkstätten</i> sind nicht vorhanden: eigene Werkstätten oder Kooperation
	<i>zentrale Kleiderbewirtschaftung</i> auf 5 Jahre vergeben
Alarm- und Einsatzplanung	wird von der allgemeinen Gefahrenabwehr übernommen
Ausbildung	Atemschutzübungsanlage
	Funkausbildung
	Ausbildungsstandorte
Brandschutzerziehung/ Brandschutzaufklärung	wird durch die örtlichen Feuerwehren durchgeführt
Kreisfeuerwehrverband	ist ein nicht eingetragener Verein

Tabelle 5-2 Pflichtaufgaben des Landkreises

Die Alarm- und Einsatzplanung im Kreis Offenbach stellt einen dynamischen Prozess dar. Grundsätzlich ist der Kreis auf diverse Einsätze gut vorbereitet, jedoch ist aufgrund von sich ändernden Ausgangslagen, wie z.B. Baumaßnahmen, Klimaänderungen, geänderte gesetzliche Bestimmungen oder aber Änderungen bezogen auf die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehren, eine ständige Fortschreibung von essentieller Bedeutung.

Bezogen auf die sonstigen Aufgaben lässt sich insgesamt festhalten, dass der Kreis Offenbach den Anforderungen entsprechend aufgestellt ist. Speziell im Bereich der persönlichen Schutzausrüstung haben sich die Städte und Gemeinden auf eine einheitliche Beschaffungslogistik verständigt. In Zukunft könnte auch ein einheitliches Atemschutzkonzept denkbar sein, um die Übereinstimmung verschiedener Geräte zu fördern und somit im Einsatz auf eine einheitliche Technik zurückzugreifen.

5.3 Rettungsdienst

Der Rettungsdienst ist eine öffentliche Aufgabe der Gefahrenabwehr und der Gesundheitsvorsorge. Gemäß § 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Rettungsdienstes in Hessen (HRDG) sind Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich der notärztlichen Versorgung sowie der Berg- und Wasserrettung die Landkreise und kreisfreien Städte. Daher soll der Rettungsdienst im Folgenden eine kurze Erwähnung finden.

Dem Kreis Offenbach obliegt die Aufgabe, den Rettungsdienst für die kreisangehörigen Kommunen sicherzustellen. Er übernimmt diese Aufgabe jedoch nur zum Teil selbst. Neben dem **Eigenbetrieb Rettungsdienst (ERD)**, der in Obertshausen die rettungsdienstliche und im gesamten Kreisgebiet die notärztliche Versorgung übernimmt, hat er hierfür die Hilfsorganisationen **DRK** Rettungsdienst gGmbH und die **Johanniter Unfall Hilfe** beauftragt. Die Grundlage hierfür bietet § 5 Absatz 2 HRDG, wonach sich die Landkreise und die kreisfreien Städte zur Erfüllung ihrer Aufgabe Dritter bedienen können.



Abbildung 5-7 Leistungserbringer im Rettungsdienst des Kreises Offenbach

Quelle: Eigene Darstellung

Das Kreisgebiet ist hinsichtlich seiner Rettungsdienststruktur in vier Versorgungsbereiche aufgeteilt:

	Kommunen	Standorte der Rettungswachen	Leistungserbringer
Versorgungsbereich 1	Heusenstamm	Mühlheim, Schillerstraße 81	DRK
	Mühlheim	Obertshausen, Ringstraße 4-6	ERD
	Obertshausen		
Versorgungsbereich 2	Dreieich	Langen, Röntgenstraße 19	DRK
	Egelsbach		
	Langen	Neu-Isenburg, St.Florian-Straße 10	DRK
	Neu-Isenburg		
Versorgungsbereich 3	Dietzenbach	Dietzenbach, Gottlieb-Daimler-Straße 10	DRK
	Rodgau		
	Rödermark	Rodgau, Borsigstraße 56	JUH
Versorgungsbereich 4	Hainburg	Seligenstadt, Dudenhöfer Straße 9	DRK
	Mainhausen		
	Seligenstadt	Rodgau, Raststätte Rodgau BAB 3 (flexibler Rettungswagen)	JUH

Tabelle 5-3 Struktur des Rettungsdienstes im Kreis Offenbach

Quelle: Eigene Darstellung

Zusätzlich stehen drei NEF-Systeme des ERD mit den Standorten Dietzenbach, Langen und Seligenstadt zur Verfügung.

Fahrzeuge des Rettungsdienstes:

Die im Rettungsdienst im Kreis Offenbach eingesetzten Fahrzeuge sind sogenannte **Mehrzweckfahrzeuge** (MZF) bzw. Rettungswagen (RTW). Somit sind sie für die Notfallversorgung als auch für den qualifizierten Krankentransport geeignet.

net und werden dementsprechend eingesetzt. Das MZF stellt eine sinnvolle Kombination zwischen Rettungswagen (RTW) und Krankentransportwagen (KTW) dar. In der Regel wird das Mehrzweckfahrzeug durch einen Rettungsassistenten und einen Rettungsassistenten/Notfallsanitäter besetzt.

Die **Notarzteinsatzfahrzeuge** (NEF) dienen der schnellen Beförderung des Notarztes sowie von medizinischem Gerät zur Einsatzstelle. Die Fahrzeuge sind besetzt mit je einem Rettungsassistenten und einem speziell für die Notfallrettung ausgebildeten Arzt.

Verstärkungs-Rettungswagen (V-RTW) werden zur Unterstützung und Verstärkung des Regelrettungsdienstes alarmiert. Jeder Leistungserbringer stellt je einen V-RTW zur Verfügung. Diese werden nach Vorgaben des Landes besetzt und im Ereignisfall durch die Leitstelle alarmiert, wenn keine anderen Rettungsmittel zur Verfügung stehen.

Des Weiteren stehen für die Einsätze des Rettungsdienstes ebenfalls der im Kapitel 4.3.8 erwähnte **Betreuungsbus** sowie der **Abrollbehälter MAN-V** zur Verfügung.

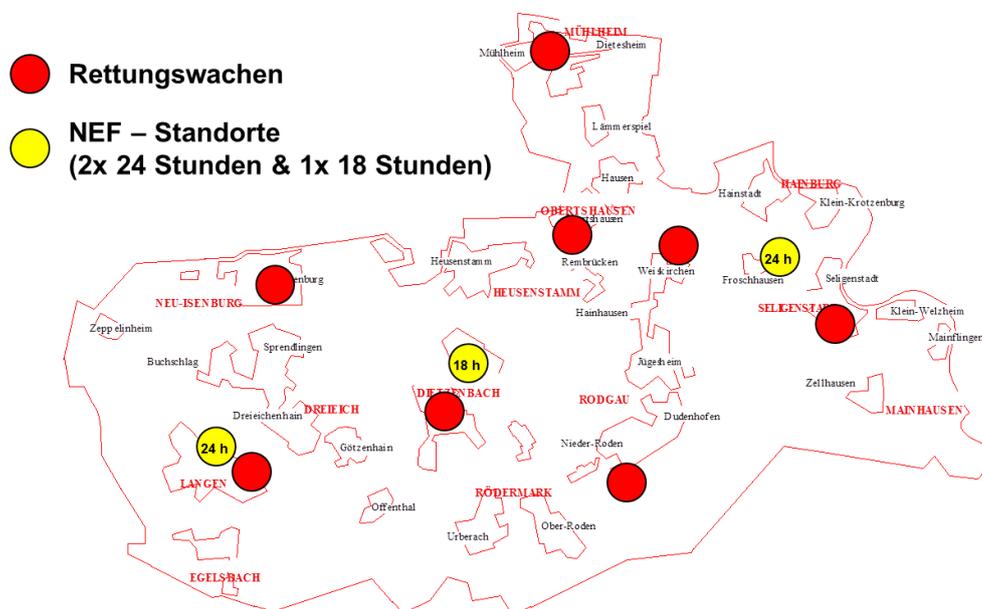


Abbildung 5-8 Standorte Rettungsdienst

Quelle: Eigene Darstellung

Stand 29.07.2015

Zusätzlich zu den Rettungsmitteln, die im Kreis Offenbach vorgehalten werden, können noch **Rettungshubschrauber** (RTH) für die Versorgung und den Transport von Notfallpatienten angefordert werden. Zum Einsatz kommt dabei meist der RTH Christoph 2, der an der berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik in Frankfurt stationiert ist. Ferner können auch der RTH Christoph Gießen aus Reichelsheim, der RTH Christoph 53 aus Mannheim oder der RTH Christoph 77 aus Mainz alarmiert werden.

Rettungsdienst im Großschadensereignis:

Gemäß § 7 Hessisches Rettungsdienstgesetz ist zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung unterhalb der Katastrophenschwelle die Einrichtung einer Einsatzleitung Rettungsdienst erforderlich. Die Einsatzleitung Rettungsdienst wird tätig, wenn die regelmäßig vorgehaltenen Rettungsmittel zur Gesamtversorgung nicht ausreichen oder eine übergeordnete medizinische und organisatorische Führung erforderlich sind. Die Einsatzleitung Rettungsdienst besteht aus einem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst und einem Leitenden Notarzt. Im Einsatzfall ist sie gegenüber dem Personal des Rettungsdienstes weisungsbe-rechtigt, der Leitende Notarzt fachlich auch gegenüber dem übrigen ärztlichen Personal und anderen an der medizinischen Versorgung Beteiligten.

Beim Zusammenwirken des Rettungsdienstes mit Einheiten des Brandschutzes wird die Einsatzleitung Rettungsdienst Bestandteil der technischen Einsatzleitung nach dem HBKG.

6 Vorhaltungen des Katastrophenschutzes im Kreis Offenbach

Als Katastrophe wird ein Ereignis definiert, das

- das Leben,
- die Gesundheit
- die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung,
- Tiere
- oder erhebliche Sachwerte

in so ungewöhnlichem Maß gefährdet oder beeinträchtigt, dass zur Beseitigung die einheitliche Lenkung aller Katastrophenschutzmaßnahmen sowie der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erforderlich wird.

In Hessen sind die Unteren Katastrophenschutzbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten angesiedelt, die damit grundsätzlich für den Katastrophenschutz in ihrem Gebiet zuständig sind. Gemäß § 29 HBKG trifft die Untere Katastrophenschutzbehörde die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen, um eine wirksame Katastrophenabwehr zu gewährleisten.

Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere

- die Errichtung einer Katastrophenschutzleitung mit einem Katastrophenschutzstab und einem Verwaltungsstab, einer Informations- und Kommunikationszentrale sowie einer Gefahrstoff-ABC-Messzentrale,
- die Aufstellung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mit den erforderlichen baulichen Anlagen und der erforderlichen Ausrüstung,
- die Ausbildung und Fortbildung der Angehörigen des Katastrophenschutzes einschließlich des Stabpersonals,
- die Aufstellung und Fortschreibung von Katastrophenschutzplänen (siehe auch 5.1.5.4),
- Katastrophenschutzübungen.

6.1 Aufgaben sowie Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

Im Folgenden wird auf eine differenzierte Darstellung von Soll- und Ist-Vorhaltungen verzichtet. Vielmehr werden Soll und Ist in den nachkommenden Abschnitten gemeinsam erfasst.

Die Vorgaben für den Katastrophenschutz im Kreis Offenbach (SOLL) basieren insbesondere auf dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) sowie dem Katastrophenschutzkonzept des Landes Hessen.

Führung (§ 26 Absatz 1 Nr. 1 HBKG)

Für den Einsatzerfolg und damit für eine konsequente Gefahrenabwehr sind angemessene Führungsstrukturen zwingend erforderlich. Dies bedeutet, dass im Einsatz schnellstmöglich ausreichend Führungskräfte und Führungsmittel verfügbar sein müssen.

Nach dem HBKG sind im Katastrophenfall die Führung bzw. die Gesamteinsatzleitung Pflichtaufgaben des Kreisausschusses eines Landkreises. Dieser Verpflichtung entsprechend müssen die erforderlichen Führungsstrukturen (Gesamteinsatzleitung, Einrichtung und Leitung eines Führungsstabes) verfügbar sein. Ferner fordert § 29 HBKG die Einrichtung einer Katastrophenschutzleitung mit einem Verwaltungsstab, einem KatS-Stab, einer Informations- und Kommunikationszentrale sowie einer GABC-Meldezentrale.

Der Landrat des Kreises Offenbach als politisch Gesamtverantwortlicher hat zur Gefahrenabwehr sowohl

- **Einsatzmaßnahmen** als auch
- **Verwaltungsmaßnahmen**

zu veranlassen, zu koordinieren und zu verantworten (siehe FwDV 100).



Abbildung 6-1 Gefahrenabwehrstab



Abbildung 6-2 Einsatzleitfahrzeug 2

Quelle: Eigene Bilder

Um diese Aufgaben erledigen zu können, bedient er sich für die

- **operativ-taktische Komponente** eines Führungsstabes bzw. einer technischen Einsatzleitung. Aufgabe ist die Koordination der einsatztechnisch und einsatztaktischen Maßnahmen:
 - Bildung des Einsatzschwerpunktes
 - Ordnung von
 - Raum
 - Kräften (Einsatzkräfte und Reserven)
 - Zeit (Reihenfolge von Maßnahmen, Ablösen von Einsatzkräften)
 - Information (Aufbau und Betrieb einer Kommunikationsstruktur)
- **für die administrativ-organisatorische Seite** eines Verwaltungsstabes.

Beispiele für dessen Aufgaben sind:

- Entscheidung über die Evakuierung von Wohngebieten
- Betreuung der betroffenen Bevölkerung
- Gesundheits- und Hygienevorsorge
- Ersatzvornahme nach Verwaltungsrecht

Im Folgenden wird auf die einzelnen Führungselemente nochmals näher eingegangen.

6.1.1 Katastrophenschutzstab (KatS-Stab)/Gefahrenabwehrstab

Aufgabe des Katastrophenschutzstabes (KatS-Stab) ist es, die Katastrophenschutzbehörde bei der Abwehr-Vorbereitung und der tatsächlichen Abwehr von Katastrophen zu unterstützen. Er führt und leitet die ihm unterstellten Einheiten und Einrichtungen. Demzufolge ist ein Katastrophenschutzstab aufzustellen und durch wiederkehrende Übungen zu schulen.

Im Kreis Offenbach ist ein KatS-Stab eingerichtet, der den Namen Gefahrenabwehrstab trägt und im Alarmierungsfall im Stabsraum der Gottlieb-Daimler-Straße 10 in 63128 Dietzenbach zusammentritt. Die ständige Einsatzfähigkeit ist sowohl personell als auch technisch gewährleistet. Die Alarmierung der Mitglieder des Gefahrenabwehrstabes des Kreises Offenbach erfolgt auf Anordnung des Landrates oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters.

KatS-Stab	Katastrophenschutzstab				KatS-Stab						
		Stärke	1	15	9	25					
		Landkreis/kreisfreie Stadt	L Führungsassistenten								
	1 7										
Leitung	8		Leiter	S1	S2	S3	S4	S5	S6	Sichter	
		Landkreis/kreisfreie Stadt	Führungshilfspersonal								
	9										
			SB 14	SB 14	SB 2/3	SB 2/3	SB 5	SB 6	Bote	LkFu	TbFu
		Landkreis/kreisfreie Stadt	Fachberater				Verbindungspersonen				
	8										
FaBe	8		SAN/BI	THW	WRD	FW	ABC	...	Polizei	BW	

Abbildung 6-3 Katastrophenschutzstab

Quelle: KatS-Konzept 2011 Anlage 2

6.1.2 Verwaltungsstab

Aufgabe des Verwaltungsstabes ist es unter den zeitkritischen Bedingungen eines Einsatzes, umfassende Entscheidungen schnell, ausgewogen und unter Beachtung aller notwendigen Gesichtspunkte zu treffen. Dem Verwaltungsstab können neben einzelnen Fachdiensten des Kreises auch andere Behörden und Personen angehören.

Für administrativ-organisatorische Aufgaben ist im Kreis Offenbach als weiteres Führungselement ein Verwaltungsstab vorzusehen. Im Kreis Offenbach ist ein Verwaltungsstab eingerichtet, der im Einsatz- und Alarmierungsfall die Ausstattung der Kreisverwaltung nutzt.

6.1.3 Führungsgruppe Technische Einsatzleitung (FüGrTEL)

Aufgabe der FüGrTEL ist es, die Einsatzleiterin bzw. den Einsatzleiter (§ 41 oder § 43 Abs. 4 HBKG) bei der Führung der Einsatzkräfte und bei allen sonstigen Aufgaben im Gefahrenbereich oder Schadengebiet zu unterstützen. Die FüGrTEL kann jedoch auch selbst zur Technischen Einsatzleitung (TEL) nach § 43 Abs. 4 HBKG bestimmt werden und übernimmt in diesem Falle die Führung aller Einsatzkräfte im Gefahrenbereich oder Schadengebiet.

Die Gruppe hat folgende **Aufgaben**:

- Erkunden und Melden der Lage,
- erteilen von Einsatzbefehlen,
- ordnen des Einsatzraums (z.B. Trennungslinien, Grenzen, Sicherheits- und Absperrmaßnahmen,
- anfordern und Einsetzen von Verstärkung, Ablösung und Reserven,
- regeln von Versorgung, Unterbringung und Ablösung sowie der Inanspruchnahme von Personen, Sachen, Gebäuden und Gelände,
- Organisation von Führung, Information und Kommunikation,
- regeln der Abschlussmaßnahmen,
- erstellen eines Gesamteinsatzberichts,
- ausführen sonstiger humanitärer Aufträge des KatS-Stabes.

Für den Kreis Offenbach ist die Einrichtung der Führungsgruppe Technische Einsatzleitung gefordert. Diese Aufgabe fällt der Unteren Katastrophenschutzbehörde zu. Der Kreis Offenbach hat eine Technische Einsatzleitung eingerichtet, die in einem Führungskonzept beschrieben wird. Das Führungskonzept sieht die Besetzung des ELW 2 durch alle erforderlichen Funktionen gemäß dem Katastrophenschutzkonzept Hessen vor. Die personelle Besetzung erfolgt durch die Technische Einsatzleitung vor Ort, die Kreisbrandinspektion, die Kreisbrandmeister sowie das IuK-Personal mit Unterstützung von Fachberatern.

TEL		Führungsgruppe					FüGrTEL						
		Technische Einsatzleitung											
		Stärke		1	4	4	9						
		Landkreis/kreisfreie Stadt		L	Führungsassistenten			Führungshilfspersonal					
	1												
	4												
	4												
Leitung		9			Leiter	S1	S2	S3	S4	U-Fü	ElbFü	Me	Me
		Landkreis/kreisfreie Stadt		Fachberater nach Lage (Beispiel)									
													
FaBe					OLRD	LNA	Polizei			GABC	THW		

Abbildung 6-4 Führungsgruppe Technische Einsatzleitung

Quelle: KatS-Konzept 2011 Anlage 2

6.1.4 Informations- und Kommunikationszentrale (IuK-Zt)

Eine Informations- und Kommunikationszentrale wurde im Kreis Offenbach eingerichtet. Diese soll den erforderlichen Informations- und Kommunikationsbetrieb für die Arbeit des Gefahrenabwehrstabes sicherstellen.

Im Einzelnen hat die IuK-Zentrale folgende Aufgaben:

- Hält die erforderlichen Informations- und Kommunikationseinrichtungen vor und betreibt sie,
- überwacht die Betriebsbereitschaft und beseitigt Störungen,
- unterstützt die Aufnahme und Weitergabe von Informationen,
- setzt Melder ein,

- unterstützt den S 6 im Gefahrenabwehrstab,
- arbeitet mit der Leitstelle zusammen,
- regelt ggf. die Errichtung von mobilen Relaisfunkstellen durch Informations- und Kommunikationsgruppen,
- fordert bei der Leitstelle die erforderlichen Funkkanäle an.

Nach § 54 Abs. 2 HBKG soll die Zentrale Leitstelle (Integrierte Leitstelle) für den Katastrophenschutz die Aufgaben der Informations- und Kommunikationszentrale wahrnehmen. Die Funktionsfähigkeit der luK-Zentrale ist im Kreis Offenbach personell und technisch sichergestellt. Das Personal der luK-Zentrale kann auch als Ablösung für das Personal des ELW 2 eingesetzt werden. Die Alarmierung des Personals erfolgt über die Leitstelle Dietzenbach.

		Informations- und Kommunikationszentrale				luK-Zt	
luK Zentrale		Landkreis/kreisfreie Stadt		Leitstellen Personal (Beispiel)			
							
							
ZLST						ESB	ESB
		Landkreis/kreisfreie Stadt		Verstärkung luK Personal			
	1						
	5						
luK	6		luK P			luK P	luK P

Abbildung 6-5 Informations- und Kommunikationszentrale

Quelle: KatS-Konzept 2011 Anlage 2

6.1.5 Informations- und Kommunikationsgruppe (luK-Gruppe)

Die luK-Gruppe unterstützt den Leiter der Technischen Einsatzleitung bei der Erfüllung seiner Aufgabe.

Jede Untere Katastrophenschutzbehörde und damit auch der Kreis Offenbach hat für den Aufbau und Betrieb im Einsatzfall notwendiger zusätzlicher Kommunikationsnetze und Kommunikationsverbindungen eine luK-Gruppe zu betreiben. Die Informations- und Kommunikationsgruppe wird im Kreis Offenbach von der Feu-

erwehr Neu-Isenburg besetzt. Die Alarmierung der Gruppe erfolgt nach internen Alarmplänen durch die Leitstelle. Als Führungsmittel können ein ELW 2 und ein GW luK genutzt werden.

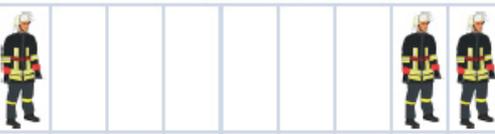
		Informations- und Kommunikationsgruppe					luKGr	
luK-Gruppe		Stärke			0	2	7	9
		Land			luK Personal			
	1							
	2							
ELW 2	3	ELW 2			GrFü			Kf C1
		Land			luK Personal			
	1							
	5							
	6							
GW-luK	6	GW-luK			GrFü	FüAss		Kf C1

Abbildung 6-6 Informations- und Kommunikationsgruppe

Quelle: KatS-Konzept 2011 Anlage 2

Fahrzeugbezeichnung	Erstzulassung	Beschaffung durch	Standort
Einsatzleitwagen 2 (ELW 2)	1996	Kreis	Neu-Isenburg
Gerätewagen Information und Kommunikation (GW luK)	2011	Land	Neu-Isenburg

Tabelle 6-1 Fahrzeuge der luK-Gruppe

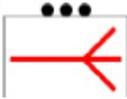
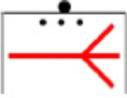
Quelle: Eigene Darstellung

6.1.6 Löschzug

Aufgaben des Löschzuges sind die Rettung von Menschen und Tieren, die Bergung und der Schutz von Sachen, die Brandbekämpfung und die technische Hilfeleistung.

Der Brandschutz im Katastrophenschutz fällt in die Aufgabe der Kommunen, deren Feuerwehren aus den kommunalen Feuerwehrfahrzeugen Löschzüge aufzu-

stellen haben. Im Kreis Offenbach stellen die 29 Freiwilligen Feuerwehren den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung sicher. Alle Kommunen verfügen über mindestens einen Löschzug, sodass im Kreis Offenbach 13 Löschzüge für den Katastrophenschutz zur Verfügung stehen.

		Löschzug						LZ				
				Stärke	1	3	18			<u>22</u>		
L-Zug				Stärke	1	4	20	<u>25</u>				
		Kommune										
		1										
ZTr		4	ELW 1 / KdoW	ZFü	FüAss			SpFu	KF			
		Land / Kommune										
		1										
1.LG		9	LF 10/6*	GrFü				FwSan	KF			
		41 Bund / Land / Kommune										
		1										
2.LG		9	LF KatS / LF 10/6*	GrFü				FwSan	KF			
		26 Bund / Land / Kommune										
		1										
ErgTr		3	SW-KatS / GW-L / GW-N / SW	TrFü					KF			

*LF oder vergleichbare Löschfahrzeuge mit Gesamtbesatzung in Gruppenstärke

Abbildung 6-7 Löschzug

Quelle: KatS-Konzept 2011 Anlage 2

Durch den Bund und das Land werden für die Aufgabenwahrnehmung im Katastrophen- und Zivilschutz folgende Fahrzeuge zur Verfügung gestellt:

Fahrzeugbezeichnung	Erstzulassung	Beschaffung durch	Standort
Löschgruppenfahrzeug 10 Katastrophenschutz (LF 10 KatS)	2011	Land & Kommune	Dietzenbach
Löschgruppenfahrzeug 10 Katastrophenschutz (LF 10 KatS)	2005	Land & Kommune	Hainstadt
Löschgruppenfahrzeug 10 Katastrophenschutz (LF 10 KatS)	2013	Land & Kommune	Lämmerspiel
Löschgruppenfahrzeug 10 Katastrophenschutz (LF 10 KatS)	2007	Land & Kommune	Offenthal
Löschgruppenfahrzeug 10 Katastrophenschutz (LF 10 KatS)	2011	Land & Kommune	Rodgau Mitte
Löschgruppenfahrzeug 10 Katastrophenschutz (LF 10 KatS)	2013	Land & Kommune	Zellhausen
Löschgruppenfahrzeug 16 Tragkraftspritze (LF 16 TS)	1988	Bund	Dietesheim
Löschgruppenfahrzeug 16 Tragkraftspritze (LF 16 TS)	1982	Bund	Mainflingen
Löschgruppenfahrzeug 16 Tragkraftspritze (LF 16 TS)	1990	Bund	Seligenstadt
Schlauchwagen 2000 Truppbetatzung (SW 2000 Tr)	1996	Bund	Götzenhain
Gerätewagen Logistik 1 Hochwasser (GW-L1 HW)	2014	Land	Dietzenbach

Tabelle 6-2 Fahrzeuge der Löschzüge

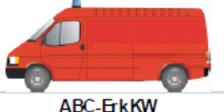
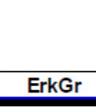
Quelle: Eigene Darstellung

6.1.7 Gefahrstoff-ABC-Zug (GABC-Z)

Der Gefahrstoff-ABC-Zug (GABC-Z) stellt die von radioaktiven, biologischen und chemischen Stoffen ausgehenden Gefahren fest und verhindert oder verringert die Auswirkungen der Gefahren und/oder Schäden auf Menschen, Tiere oder Umwelt. Er dekontaminiert Menschen, Sachen und Gelände.

Für jede kreisfreie Stadt sowie jeden Landkreis in Hessen – somit auch für den Kreis Offenbach – ist ein Gefahrstoffzug für atomare, biologische und chemische Gefahren aufzustellen. Der GABC-Zug im Kreis Offenbach befindet sich in der

Trägerschaft der Feuerwehr Hainburg (Hainstadt und Klein-Krotzenburg). Die Alarmierung des GABC-Zuges erfolgt nach dem gültigen Alarmierungsplan durch die Zentrale Leitstelle.

GABC-Zug		GABC-Z									
GABC-Zug	Stärke	1	6	22	29						
Kommune											
	1										
	1										
	2										
ZTr	4	ELW 1 / KdoW	ZFü	FüAss	SpFu	Kf					
26 Bund											
	1										
	8										
	9										
		LF KatS / LF 16-TS	GrFü		FwSan	Kf					
Land / Kommune											
	1										
	2										
	3										
GefGr	3	GW-G*	TrFü			Kf					
26 Bund											
	1										
	5										
	6										
DkStP	6	GW-Dekon P	StFü				Kf				
26 Bund											
	1										
	3										
	4										
		ABC-ErKW	GrFü			Kf					
26 Land											
	1										
	2										
	3										
ErkGr	3	GW-StrSpTr	TrFü			Kf					

* GW-G 1, GW-G2 oder vergleichbares Fahrzeug (z.B. GW-L2 mit G-Ausstattung oder WLF mit AB-G)

Abbildung 6-8 Gefahrstoff-ABC-Zug

Quelle: KatS-Konzept 2011 Anlage 2

Durch den Bund und das Land werden für die Aufgabenwahrnehmung im Katastrophen- und Zivilschutz folgende Fahrzeuge zur Verfügung gestellt:

Fahrzeugbezeichnung	Erstzulassung	Beschaffung durch	Standort
ABC-Erkundungs-Kraftwagen (ABC-ErkKW)	2002	Bund	Klein-Krotzenburg
Einsatzleitwagen 1 (ELW 1) bzw. Messleitfahrzeug	2000	Kommune	Hainstadt
Gerätewagen Strahlenspürtrupp (GW-StrSpTr)	1989	Land	Neu-Isenburg
Gerätewagen Strahlenspürtrupp (GW-StrSpTr)	1989	Land	Ober-Roden
Geräteagen Dekontamination Personen (GW-Dekon P)	1999	Bund	Klein-Krotzenburg

Tabelle 6-3 Fahrzeuge des GABC-Zuges

Quelle: Eigene Darstellung

6.1.8 Gefahrstoff-ABC-Messzentrale (GABC-MZt)

Die Gefahrstoff-ABC-Messzentrale koordiniert nach Weisung des Fachberaters Gefahrstoff ABC den Einsatz aller Gefahrstoff-ABC-Erkundungen, holt die entsprechenden Informationen ein, wertet sie aus und leitet sie dem Fachberater GABC zu.

Die Untere Katastrophenschutzbehörde hat eine Gefahrstoff-ABC-Messzentrale einzurichten und zu betreiben. Sie ist eine in unmittelbarer räumlicher Nähe installierte und direkt dem Führungs- oder Katastrophenschutzstab unterstellte Einheit. Die Gefahrstoff-Messzentrale des Kreises Offenbach wird im Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum von Mitgliedern der Feuerwehr Hainstadt besetzt, die ebenfalls die personelle Besetzung der Messleitkomponente übernehmen. Unterstützt werden die Einsatzkräfte durch die Fachberater für Chemie. Die Fachberater Chemie sind in der freien Wirtschaft als Chemiker tätig und ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

	GABC-Meßzentrale				GABC-MZt	
		Stärke	1	5	<u>6</u>	
	Landkreis/kreisfreie Stadt					
	1					
	5					
GABC-MZt	6	GrFu				SpFu

Abbildung 6-9 Gefahrstoff-ABC-Messzentrale

Quelle: KatS-Konzept 2011 Anlage 2

6.1.9 Messleitkomponente (MLK)

Für das „Projekt MLK“ gibt es derzeit noch kein abschließendes Personal-, Ausstattungs-, Ausbildungs- und Einsatzkonzept des Bundes. Zukünftig soll durch die Messleitkomponente die von den ABC-Erkundern des Zivilschutzes elektronisch übertragenen Messdaten aufgenommen, dargestellt und bewertet werden. Zusätzlich soll ebenfalls durch die Messleitkomponente der Einsatz von bis zu fünf ABC-Erkundungskraftwagen koordiniert werden. Derzeit ist im Kreis Offenbach bereits eine Messleitkomponente etabliert. Hierfür wird der Einsatzleitwagen 1 aus Hainburg eingesetzt und durch das gleiche Personal wie die GABC-Messzentrale besetzt.

	Messleitkomponente				MLK	
		Stärke	1	5	<u>6</u>	
	Bund					
	1					
	5					
MLK	6	 MLF				Kf B

Abbildung 6-10 Messleitkomponente

Quelle: KatS-Konzept 2011 Anlage 2

6.1.10 Sanitätszug (SZ)

Der Sanitätszug leistet der betroffenen Bevölkerung im Schadensgebiet Hilfe und führt ärztliche Sofortmaßnahmen zur Abwendung lebensbedrohlicher Zustände und zur Herstellung der Transportfähigkeit durch. Er transportiert Verletzte. Er wirkt im Bedarfsfall bei der Betreuung Hilfsbedürftiger und Obdachloser mit. Die Sanitätsgruppen können je nach Lage auch als „Schnelleinsatzgruppe-Sanität“ tätig werden. Die Struktur des Sanitätszuges wird durch das hessische Katastrophenschutzkonzept vorgegeben.

Gemäß dem Katastrophenschutzkonzept des Landes Hessen sind zwei Sanitätszüge einzurichten und zu betreiben. Im Kreis Offenbach sind die geforderten zwei Sanitätszüge aufgestellt. Die Besetzung erfolgt

- **für den 1. Sanitätszug**
durch Personal des Deutschen Roten Kreuzes und
- **für den 2. Sanitätszug**
durch Personal der JUH und des MHD gemeinsam.

Anstatt einer Alarmierung des kompletten Sanitätszuges, ist es ebenfalls möglich die einzelnen Teileinheiten des Zuges zu alarmieren, wie zum Beispiel die Schnelleinsatzgruppe (SEG). Neben den Einsatzgruppen der Sanitätszüge steht im Kreis Offenbach zusätzlich eine SEG des Deutschen Roten Kreuzes bereit. Die **SEG Nord** ist in Mühlheim stationiert und setzt sich aus einem Führungsfahrzeug, einem Rettungswagen und einem Gerätewagen-Sanität zusammen, die alle durch das Deutsche Rote Kreuz zur Verfügung gestellt werden.

Die Fahrzeuge beider Sanitätszüge werden durch das Land Hessen zur Verfügung gestellt. Die Fahrzeuge des 1. Sanitätszuges (RTW, GW-San, 3 x KTW-B) sind beim DRK stationiert. Die Fahrzeuge des 2. Sanitätszuges sind bei der JUH (RTW, 3 x KTW-B) und beim MHD (GW-San).

Die Alarmierung der Sanitätszüge sowie der Schnelleinsatzgruppen erfolgt nach den gültigen Alarmplänen durch die Zentrale Leitstelle.

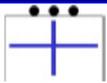
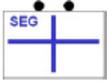
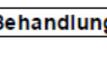
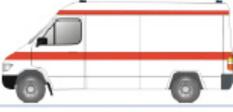
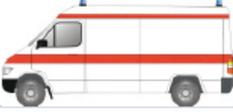
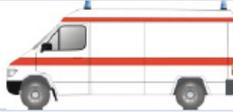
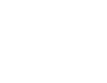
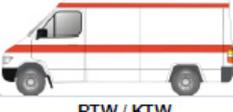
Sanitätszug		SanZ			
San-Zug	Stärke	1	4	20	25
 1 1 2	Organisation				
		Zfü	FüAss		SpFu Kf
	ELW 1 / KdoW	Zfü	FüAss		SpFu Kf
 2 4 6	Bund / Land				
		GrFu	NA	RS RS RS	Kf
	GW-San	GrFu	NA	RS RS RS	Kf
 3	Land				
					Kf
	RTW / KTW B				Kf
 1 2 3 3 3 3 3	Land				
		GrFu			Kf
	KTW B	GrFu			Kf
	Land				
					
	KTW B				
	Land				
					
RTW / KTW B					
 3	Organisation				
					
RTW / KTW					
Transport	3				

Abbildung 6-11 Sanitätszug

Quelle: KatS Konzept 2011 Anlage 2

Fahrzeugbezeichnung	Erstzulassung	Beschaffung durch	Organisation	Standort
Gerätewagen Sanität (GW-San)	2011	Land	DRK	Langen
Gerätewagen Sanität (GW-San)	2011	Land	MHD	Obertshausen

Fahrzeugbezeichnung	Erstzulassung	Beschaffung durch	Organisation	Standort
Krankentransportwagen B (KTW B)	2010	Land	DRK	Hainstadt
Krankentransportwagen B (KTW B)	2010	Land	DRK	Neu-Isenburg
Krankentransportwagen B (KTW B)	2010	Land	DRK	Dudenhofen
Krankentransportwagen B (KTW B)	2010	Land	JUH	Nieder-Roden
Krankentransportwagen B (KTW B)	2010	Land	JUH	Nieder-Roden
Krankentransportwagen B (KTW B)	2010	Land	JUH	Nieder-Roden
Krankentransportwagen (KTW)	1986	Land	DRK	Hausen
Rettungswagen (RTW)	2003	Land	MHD	Obertshausen

Tabelle 6-4 Fahrzeuge der Sanitätszüge

Quelle: Eigene Darstellung

6.1.11 Betreuungszug (BtZ)

Der Betreuungszug wird sowohl für kurzfristige als auch für längerfristige, umfangreichere Betreuungsmaßnahmen Hilfsbedürftiger eingesetzt. Er übernimmt die soziale Betreuung, Verpflegung, Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie die vorübergehende Unterbringung. Des Weiteren wirkt er bei Evakuierungen mit und unterstützt im Bedarfsfall die Sanitätseinheiten.

Für den Kreis Offenbach sind laut Katastrophenschutzkonzept zwei Betreuungszüge erforderlich und aufgestellt. Die Besetzung erfolgt

- **für den 1. Betreuungszug**
durch Personal des Deutschen Roten Kreuzes und
- **für den 2. Betreuungszug**
durch Personal der JUH und des MHD gemeinsam.

Genau wie bei den Sanitätszügen können ähnlich, wie bei den Betreuungszügen anstatt eines kompletten Betreuungszuges die einzelne Teileinheit des Zuges, wie zum Beispiel eine Schnelleinsatzgruppe (SEG), alarmiert werden.

Die Fahrzeuge beider Betreuungszüge werden durch das Land Hessen zur Verfügung gestellt, wobei der Kommandowagen von den Organisationen gestellt wird. Die Fahrzeuge des 1. Betreuungszuges sind beim DRK (Gerätewagen Technik, BtKombi, Feldkochherd) und die Fahrzeuge des 2. Betreuungszuges sind bei der JUH (Gerätewagen Technik, Feldkochherd) und dem MHD (BtKombi).

Die Alarmierung erfolgt ebenfalls nach den gültigen Alarmplänen durch die Zentrale Leitstelle.

		Betreuungszug				BtZ	
Bt-Zug	Stärke	1	4	20	25		
		Organisation					
							
	1						
	1						
	2						
ZTr	4	ELW 1 / KdoW	ZFu	FuAss		SpFu	Kf
		52 Land					
							
	1						
	5						
	6	GW-Technik	GrFu				Kf
		52 Land					
							
	3						
Betreuung	3	Bt-Kom bi					Kf
		28 Land / 24 Bund					
							
	1						
	5						
	6	Bt-Kom bi	GrFu				Kf
		49 Bund / 3 Land	52 Land				
							
	1						
	5						
Versorgung	6	GW-Betreuung	FKH	GrFu			Kf

Abbildung 6-12 Betreuungszug

Quelle: KatS Konzept 2011 Anlage 2

Fahrzeugbezeichnung	Erstzulassung	Beschaffung durch	Organisation	Standort
Gerätewagen Technik (GW-Technik)	2004	Land	DRK	Dietzenbach
Gerätewagen Technik (GW-Technik)	2007	Land	JUH	Nieder-Roden
Betreuungskombi (Bt-Kombi)	2004	Land	DRK	Dietzenbach
Betreuungskombi (Bt-Kombi)	1998	Bund	DRK	Dreieichenhain
Betreuungskombi (Bt-Kombi)	2004	Land	MHD	Obertshausen
Betreuungskombi (Bt-Kombi)	2004	Land	JUH	Nieder-Roden
Gerätewagen Betreuung (GW-Betreuung)	2006	Bund	DRK	Dreieichenhain
Gerätewagen Betreuung (GW-Betreuung)	1999	Bund	MHD	Obertshausen
Feldkochherd (FKH)	2009	Land	DRK	Dreieichenhain
Feldkochherd (FKH)	2009	Land	MHD	Obertshausen

Tabelle 6-5 Fahrzeuge der Betreuungszüge

Quelle: Eigene Darstellung

6.1.12 Wasserrettung

Die Hilfeleistung bei Naturkatastrophen und Unglücksfällen sowie bei hierdurch verursachten Notständen ist Aufgabe der Wasserrettungseinheiten.

Ein Wasserrettungszug ist im Kreis Offenbach nicht einzurichten. Für das Kreisgebiet ergibt sich aus dem Katastrophenschutzkonzept des Landes Hessen aber das Erfordernis einer erweiterten Wasserrettungsgruppe. Die Aufgabe kommt der DLRG zu, das hierfür das Personal und die Ausstattung stellt.

Im Kreis Offenbach sind folgende Teileinheiten der Wasserrettung aufgestellt:

- 3 Wasserrettungstrupps in Hainburg, Mühlheim und Seligenstadt

- 1 Rettungstauchergruppe in Mainhausen

Träger der Einheiten ist die DLRG. Die Alarmierung erfolgt nach den gültigen Alarmplänen durch die Zentrale Leitstelle.

6.1.13 Bergung und Instandsetzung

Die Rettung und Bergung von Menschen und Tieren in Notlagen umfasst diesen Aufgabenbereich ebenso wie das Beseitigen und Mindern von Schäden an Versorgungs- und Entsorgungsanlagen und -netzen.

Neben den Vorhaltungen der Feuerwehren steht zur Erfüllung dieser Aufgaben die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) auf Anforderung zur Verfügung. Das THW ist eine Bundesbehörde, deren Mitglieder fast ausschließlich ehrenamtlich tätig sind.

Separate Vorhaltungen der Unteren Katastrophenschutzbehörde sind nicht vorgesehen. Der Bedarf soll mit Ausstattung und Personal des THW sowie der Feuerwehren gedeckt werden. Im Kreisgebiet existieren zwei Ortsverbände des THW mit den Standorten Neu-Isenburg und Seligenstadt. Beide verfügen jeweils über einen technischen Zug mit zwei Bergungsgruppen. Ergänzt werden diese beim Ortsverband Neu-Isenburg um die Fachgruppe Wasserschaden/Pumpe, beim Ortsverband Seligenstadt um die Fachgruppe Wassergefahren sowie die Fachgruppe Beleuchtung.

Die Alarmierung erfolgt nach den gültigen Alarmplänen durch die Zentrale Leitstelle.

6.2 Übersicht der Aufgaben und Einheiten des Katastrophenschutzes

Im Kreis Offenbach sind folgende Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes vorhanden:

Aufgabe	Bemerkung
Katastrophenschutzstab	eingerrichtet, tritt im Ereignisfall im GGZ zusammen
Verwaltungsstab	eingerrichtet, tritt im Ereignisfall im Kreishaus zusammen
Einsatzleitung	Führungsgruppe Technische Einsatzleitung ist eingerrichtet und in einem kreiseigenen Führungskonzept geregelt
Informations- und Kommunikationswesen	Informations- und Kommunikationszentrale ist im GGZ eingerrichtet
	Informations- und Kommunikationsgruppe wird durch die Feuerwehr Neu-Isenburg besetzt
Brandschutz	13 Löschzüge zur überörtlichen Hilfe in jeder Kommune vorhanden
Gefahrstoff	Gefahrstoff-ABC-Zug ist in der Trägerschaft der Feuerwehr Hainburg
	Gefahrstoff-ABC-Messzentrale ist im GGZ eingerrichtet
Sanitäts- und Betreuungswesen	2 Sanitätszüge werden personell durch DRK, JUH und MHD besetzt, zusätzlich steht eine weitere SEG Behandlung des DRK zur Verfügung
	2 Betreuungszüge werden personell durch DRK, JUH und MHD besetzt
Wasserrettung	3 Wasserrettungstrupps ist in der Trägerschaft der DLRG
	Rettungstaucherguppe ist in der Trägerschaft der DLRG
Bergung und Instandsetzung	2 technische Züge des THW jeweils einer beim OV Neu-Isenburg und OV Seligenstadt
	Fachgruppe Wasserschaden/Pumpe des THW OV Neu-Isenburg
	Fachgruppe Wassergefahren des THW OV Seligenstadt
	Fachgruppe Beleuchtung des THW OV Seligenstadt

Tabelle 6-6 Übersicht der Katastrophenschutzeinheiten

7 Planungen

Für den Kreis Offenbach sind mittel- bis langfristig folgende Planungen vorzubereiten und bei Investitionen zu berücksichtigen:

Übersicht der erforderlichen Einrichtungen		
Einrichtungen	Anmerkungen	Maßnahmen
Alarm- und Einsatzplanung	wird durch den Fachdienst Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum wahrgenommen	laufender Betrieb, Unterhaltung, Erprobung
Atemschutzübungsstrecke	ist im Feuerwehrhaus Ober-Roden eingerichtet	laufende Unterhaltung, ggf. Erneuerung
Ausbildung	Kreisausbildung an den Standorten Klein-Krotzenburg, Mainflingen, Neu-Isenburg, Ober-Roden und Rodgau Süd	Förderung und finanzielle Unterstützung
Ausbildungsstandorte	Klein-Krotzenburg, Mainflingen, Neu-Isenburg, Ober-Roden und Rodgau Süd	finanzielle Unterstützung
Brandschutzaufsicht	wird durch die Kreisbrandinspektoren und die Kreisbrandmeister übernommen	ständige Einsatzbereitschaft, Ausstattung
Brandschutzdienststelle	wird durch den Fachdienst Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum (Vorbeugenden Gefahrenschutz/Brandschutz) wahrgenommen	laufender Betrieb und Unterhaltung
Brandschutzerziehung/ Brandschutzaufklärung	Durchführung durch die Feuerwehren der einzelnen Kommunen	derzeit keine Maßnahmen
Gefahrstoff-ABC	Einrichtungen des Katastrophenschutz: GABC-Messzentrale, Messleitkomponente	laufende Unterhaltung, Ausstattung, wiederkehrende Übungen
Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben	Klein-Krotzenburg, Neu-Isenburg, Ober-Roden	finanzielle Unterstützung
Führungsgruppe TEL	Besetzung durch Kreisbrandinspektion, Kreisbrandmeister, IuK-Personal mit Unterstützung von Fachberatern	laufende Unterhaltung, Ausstattung, wiederkehrende Übungen
Funkausbildung	ein Lehrsaal zur Ausbildung ist im Feuerwehrhaus Ober-Roden eingerichtet	laufende Unterhaltung, ggf. Erneuerung

Einrichtungen	Anmerkungen	Maßnahmen
Katastrophenschutzstab	ist als Gefahrenabwehrstab eingerichtet	laufende Unterhaltung, Ausstattung, wiederkehrende Übungen
Kleiderbewirtschaftung	die zentrale Kleiderbewirtschaftung ist auf fünf Jahre an ein Privatunternehmen vergeben	erneute Ausschreibung in 2019 erforderlich
Kommunikationswesen	Einrichtung des Katastrophenschutzes: Informations- und Kommunikationszentrale, Informations- und Kommunikationsgruppe	laufende Unterhaltung, Ausstattung, wiederkehrende Übungen
Kreisfeuerwehrverband	finanziert sich über Beiträge der Städte und Gemeinden und wird zusätzlich durch den Kreis Offenbach gefördert	Förderung ggf. Unterstützung
Warnung der Bevölkerung	Nutzung von KATWARN als ergänzendes Warnsystem für die Bevölkerung, wird auf Anweisung durch die Leitstelle Dietzenbach ausgelöst	laufende Unterhaltung durch den Eigenbetrieb Rettungsdienst

Übersicht der erforderlichen Fahrzeuge

Einrichtungen	Anmerkungen	Maßnahmen
AB für überörtliche Auftragsbefüllung	nach dem Wechselladerkonzept werden Abrollbehälter für den überörtlichen Einsatz gefördert	Zuschuss bei Anschaffung
AB MANV	Abrollbehälter des Kreises (in Rödermark stationiert)	laufende Unterhaltung
Betreuungsbuss	Fahrzeug des Kreises, Fahrzeug ist 29 Jahre alt (in Rödermark stationiert)	laufende Unterhaltung, Ausbildung von Fahrern, ggf. Ersatzbeschaffung
Einsatzleitwagen 2	Fahrzeug des Kreises, Fahrzeug ist 18 Jahre alt (in Neu-Isenburg stationiert)	zentrale Neubeschaffung durch das Land Hessen
Gerätewagen Atemschutz/ Strahlenschutz	Fahrzeug der Stadt Rödermark (wird überörtlich eingesetzt)	wird finanziell unterstützt
Gerätewagen Licht und Energie	Fahrzeug wurde durch Land, Kreis und die Stadt Rodgau beschafft	derzeit keine Maßnahmen
Kommandowagen	Fahrzeuge des Kreisbrandinspektors und des stellvertretenden Kreisbrandinspektors	laufende Unterhaltung

Einrichtungen	Anmerkungen	Maßnahmen
Messleitfahrzeug	ELW 1 der Gemeinde Hainburg, Zusatzausrüstung für Einsätze im Rahmen des Gefahrstoffmesszuges	Zuschuss bei Anschaffung
Löschgruppenfahrzeug 16 Tragkraftspritze (LF 16 TS)	Fahrzeuge des Katastrophenschutzes, Fahrzeuge sind zwischen 25 und 33 Jahre alt	Ersatzbeschaffung durch Bund
Strahlenspürtruppfahrzeug (GW-StrSpTr)	Fahrzeuge für den GABC-Einsatz, beide Fahrzeuge sind 25 Jahre alt	Ersatzbeschaffung durch Land
Wechselladerfahrzeuge	Fahrzeuge einzelner Kommunen, nach dem Wechselladerkonzept werden Fahrzeuge für den überörtlichen Einsatz gefördert, es sollten zwei Fahrzeuge an einem Standort vorhanden sein	Zuschuss bei Anschaffung

Tabelle 7-1 Übersicht der erforderlichen Einrichtungen und Fahrzeuge

Die oben dargestellten Übersichten beinhalten nur die für den Kreis Offenbach relevanten Planungen. Fahrzeuge des Landes oder des Bundes wurden hiernach nur erfasst, wenn Handlungsbedarf besteht und diese dringendst ersetzt werden müssen.

8 Berichtswesen

Regelmäßige Kontrollen über den Stand der Maßnahmen, die in dieser Planung aufgenommen sind, sind für eine wirksame Steuerung des Entwicklungsprozesses erforderlich.

Die Verwaltung des Kreises Offenbach hat für alle Organisationseinheiten ein einheitlich geltendes Berichtswesen. Die Berichte werden als Standard monatlich bzw. quartalsweise erstellt. Der Fachdienst Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum pflegt sein Berichtswesen entsprechend dieser Vorgaben.

Darüber hinaus erstellt der Fachdienst kontinuierlich Jahresstatistiken und Auswertungen, die dem Regierungspräsidium Darmstadt vorgelegt werden.

9 Fortschreibung

9.1 Regelmäßige Fortschreibung

Die Grundlagen zur Erstellung dieser Planung verhalten sich dynamisch. Daher ist es erforderlich, den Bedarfs- und Entwicklungsplan in einem festgelegten Zeitrahmen fortzuschreiben. Unter der Berücksichtigung, dass bestimmte Maßnahmen bis zu ihrem Wirksamwerden einen gewissen Vorlauf benötigen, erfolgt die regelmäßige Fortschreibung **spätestens nach zehn Jahren**.

9.2 Wesentliche Änderungen

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan des Kreises Offenbach liegt in seiner Erstversion vor. Daher entfallen in der vorliegenden Fassung Angaben zu diesem Punkt. Zukünftig gilt:

Besondere Abweichungen, die während der regulären Laufzeit der Planung für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe entstehen, machen ggf. eine außerordentliche Fortschreibung erforderlich. Solche unvorhersehbare Ereignisse können z.B. Personalausfall, Schäden an Fahrzeugen oder Gebäuden, Änderungen in der Infrastruktur der betrachteten Gebiete, Mittelkürzungen oder -zuweisungen, durch welche die Ziele dieser Planung wesentlich verfehlt werden, sein.

Inkrafttreten

Die Planung der Aufgaben des Kreises Offenbach für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz wurde durch den Kreisausschuss in seiner Sitzung am 24.08.2015 beschlossen. Der Plan tritt mit Wirkung zum 01.09.2015 in Kraft.

Dietzenbach, den 18.09.2015

Der Kreisausschuss des Kreises Offenbach



Oliver Quilling

Landrat

Anhang A Rechtliche Grundlagen

Anhang A.1 Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) vom 14. Januar 2014 – Auszüge:

§ 2 Aufgabenträger

(1) Aufgabenträger sind

1. die Gemeinden für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe,
2. die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe,
3. das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe,
4. die Landkreise, die kreisfreien Städte und das Land für den Katastrophenschutz.

(2) Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 als Selbstverwaltungsangelegenheiten.

(3) Alle Dienststellen, Einheiten und Einrichtungen sowie deren Träger haben bei der Gefahrenabwehr zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie sich unverzüglich gegenseitig über Vorgänge zu unterrichten, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der anderen Dienststellen, Einheiten und Einrichtungen bedeutsam erscheint.

§ 4 Aufgaben der Landkreise

(1) Die Landkreise haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

1. die Gemeinden bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe, einschließlich der Warnung der Bevölkerung, zu beraten und zu unterstützen,
2. für Einrichtungen und Anlagen des überörtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Kreisgebiet zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren eine überörtliche Planung zu erarbeiten und fortzuschreiben sowie die bei der Durchführung der Maßnahmen gegenüber den örtlichen Bedürfnissen anfallenden Mehrkosten einschließlich der Unterhaltungskosten mit Ausnahme der Personalkosten zu tragen,
3. die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu planen und zu fördern,
4. Alarmpläne und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes hinaus aufzustellen und mit den benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten abzustimmen,
5. gemeinsame Übungen, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehren im Landkreis oder im Einvernehmen mit benachbarten Landkreisen oder kreisfreien

Städten zu planen und durchzuführen,

6. eine ständig erreichbare und betriebsbereite gemeinsame Leitstelle (Zentrale Leitstelle) für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einschließlich einer Brandmeldeempfangszentrale zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen einzurichten und zu betreiben; zur Warnung der Bevölkerung im Katastrophenfall können sie sich der Warnmöglichkeiten nach § 34a bedienen.

(2) Die Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes sollen organisatorisch zusammengefasst werden.

§ 13 Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeister

(1) Zur Durchführung der dem Landkreis nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben ernannt der Kreisausschuss nach Anhörung der Vertreterinnen und der Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren eine Kreisbrandinspektorin oder einen Kreisbrandinspektor. Das Amt soll hauptamtlich wahrgenommen werden. Zur Vertretung ist eine Kreisbrandmeisterin oder ein Kreisbrandmeister vom Kreisausschuss auf Vorschlag der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors zu bestellen.

(2) Zur Unterstützung der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors kann der Kreisausschuss auf Vorschlag der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors den örtlichen Gegebenheiten entsprechend Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister ernennen, die ehrenamtlich tätig sind und in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden sollen. Die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Kreisbrandmeisterinnen und der Kreisbrandmeister. Kreisbrandinspektorin oder Kreisbrandinspektor und Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister müssen die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.

(3) Die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor darf nicht gleichzeitig Gemeindebrandinspektorin oder Gemeindebrandinspektor sein.

(4) Werden die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 im Ehrenbeamtenverhältnis wahrgenommen, haben die Amtsinhaber Anspruch auf Dienstaufwandsentschädigung und Vergütung der Reisekosten.

(5) Der Kreisausschuss kann die Kreisbrandinspektorin oder den Kreisbrandinspektor und die Kreisbrandmeisterinnen und die Kreisbrandmeister, soweit sie in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen sind, aus wichtigem Grund entlassen. Sie sind nach Vollendung des 60. Lebensjahres zu entlassen. Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors sowie der Kreisbrandmeisterinnen und der Kreisbrandmeister über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden. § 10 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Die Ent-

scheidung trifft die jeweilige Dienstbehörde. Wird das Amt der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors als Beamtin oder Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes im Sinne des § 113 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes ausgeführt, erfolgt der Eintritt in den Ruhestand nach dieser Vorschrift.

§ 15 Gefahrenverhütungsschau

(1) Zum Zwecke der vorbeugenden Abwehr von Gefahren durch Brände, Explosionen oder andere Gefahr bringende Ereignisse (Vorbeugender Brandschutz) findet in regelmäßigen Zeitabständen eine Gefahrenverhütungsschau statt.

(2) Gefahrenverhütungsschau ist die Überprüfung von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622) und Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 444), die aufgrund ihrer Art, ihrer Nutzung, ihrer Lage oder ihres Zustandes im Schadensfall eine Gefährdung für eine größere Anzahl von Personen oder eine erhebliche Gefährdung für die natürlichen Lebensgrundlagen, für Sachwerte, für wertvolles Kulturgut oder eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit hervorrufen können.

§ 16 Zuständigkeit

(1) Die Gefahrenverhütungsschau wird den Brandschutzdienststellen der Landkreise sowie den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden, die ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

§ 20 Gesamteinsatzleitung

(1) Die Gesamteinsatzleitung obliegt

1. dem Gemeindevorstand,
2. dem Kreisausschuss, wenn innerhalb eines Kreisgebietes mehrere Gemeinden betroffen sind.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall zur wirksamen Wahrnehmung der Abwehrmaßnahmen die Gesamteinsatzleitung bestimmen oder sie übernehmen.

§ 24 Begriff der Katastrophe

Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis, das Leben, Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung, Tiere, erhebliche Sachwerte oder die natürlichen Lebensgrundlagen in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder beeinträchtigt, dass zur Beseitigung die einheitliche Lenkung aller Katastrophenschutzmaßnahmen so-

wie der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erforderlich sind.

§ 25 Katastrophenschutzbehörden

(1) Katastrophenschutzbehörden sind

1. die Landrätin oder der Landrat in den Landkreisen und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten (untere Katastrophenschutzbehörde),
2. das Regierungspräsidium (obere Katastrophenschutzbehörde),
3. das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium (oberste Katastrophenschutzbehörde).

(2) Ist eine kreisangehörige Gemeinde während einer Katastrophe ohne Verbindung mit der zuständigen Katastrophenschutzbehörde, so nimmt während dieser Zeit die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde wahr.

(3) Die Landrätin oder der Landrat in den Landkreisen, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in den kreisangehörigen Gemeinden nach Abs. 2 nimmt die Aufgabe des Katastrophenschutzes als Auftragsangelegenheit wahr.

(4) Das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium kann im Einzelfall bestimmen, dass mehrere kreisfreie Städte und Landkreise die Aufgaben des Katastrophenschutzes gemeinsam wahrnehmen; es kann eine der beteiligten unteren Katastrophenschutzbehörden zur gemeinsamen Katastrophenschutzbehörde bestellen. Die entstehenden Kosten für die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben werden von den beteiligten kreisfreien Städten und Landkreisen im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen getragen. Die beteiligten kreisfreien Städte und Landkreise sind vorher zu hören.

§ 26 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

(1) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bestehen für:

1. Führung,
2. Information und Kommunikation,
3. Brandschutz,
4. Gefahrstoff-ABC,
5. Sanitätswesen,
6. Betreuung,
7. Wasserrettung,
8. Bergung und Instandsetzung.

(2) Die untere Katastrophenschutzbehörde kann mit Zustimmung der obersten Katastrophenschutzbehörde Einheiten und Einrichtungen (Regieeinheiten) bilden, wenn hierfür ein

Bedarf besteht und Feuerwehren oder Organisationen im Sinne des § 19 Abs. 3 zur Aufstellung und Unterhaltung der zur Erfüllung der für die Aufgaben erforderlichen Einheiten nicht bereit oder in der Lage sind. Die Regieeinheiten gehören zu den öffentlichen Einheiten und Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Die untere Katastrophenschutzbehörde kann mit Zustimmung der oberen Katastrophenschutzbehörde zusätzliche Einheiten und Einrichtungen auf eigene Kosten bilden, wenn sie dies für geboten hält. Die personelle und sächliche Ausstattung sollen der des Landes entsprechen.

§ 29 Vorbereitende Maßnahmen

(1) Die untere Katastrophenschutzbehörde trifft die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen, um eine wirksame Katastrophenabwehr zu gewährleisten. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere

1. Errichtung einer Katastrophenschutzleitung mit einem Katastrophenschutzstab und einem Verwaltungsstab, einer Informations- und Kommunikationszentrale sowie einer Gefahrstoff-ABC-Messzentrale,
2. Aufstellung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mit den erforderlichen baulichen Anlagen und der erforderlichen Ausrüstung,
3. Ausbildung und Fortbildung der Angehörigen des Katastrophenschutzes einschließlich des Stabpersonals,
4. Aufstellung und Fortschreibung von Katastrophenschutzplänen,
5. Katastrophenschutzübungen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die obere und die oberste Katastrophenschutzbehörde.

§ 31 Katastrophenschutzpläne

(1) Die Katastrophenschutzpläne müssen insbesondere die erforderlichen Angaben über die in einem Katastrophenfall verfügbaren Hilfskräfte, deren Alarmierung und Hilfsmittel enthalten. Sie sind mit den benachbarten Katastrophenschutzbehörden abzustimmen.

(2) Für besondere Gefahrenobjekte und Gefahrenlagen in den Aufgabenbereichen der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind Sonderschutzpläne auszuarbeiten.

§ 36 Zusammenarbeit im Gesundheitswesen

(1) Die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 arbeiten mit den in § 27 Abs. 3 Satz 3 genannten Sanitätsorganisationen, Krankenhäusern nach § 32 Satz 2, Apotheken und berufsständischen Vertretungen der Angehörigen der Gesundheitsberufe aus ihrem Gebiet zusammen. § 19 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) In die Alarmpläne und Einsatzpläne sowie die Katastrophenschutzpläne sind die Angehörigen der Gesundheitsberufe sowie die Stellen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit erforderlich, einzubeziehen.

(3) Die Träger der Krankenhäuser nach Abs. 1 Satz 1 sind verpflichtet, zur Mitwirkung im Katastrophenschutz für ihre Krankenhäuser Krankenhauseinsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Katastrophenschutzplänen der Katastrophenschutzbehörden in Einklang stehen, sowie Übungen durchzuführen. Benachbarte Krankenhäuser nach Satz 1 haben sich gegenseitig zu unterstützen und ihre Krankenhauseinsatzpläne aufeinander abzustimmen.

(4) § 7 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), und § 21 des Zivilschutz und Katastrophenhilfegesetzes bleiben unberührt.

§ 41 Technische Einsatzleitung

(1) Die technische Einsatzleitung obliegt der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter der Feuerwehr des Schadensortes. Wird neben der Freiwilligen Feuerwehr oder der Pflichtfeuerwehr eine Berufsfeuerwehr eingesetzt, so bilden die Einsatzleiterinnen und die Einsatzleiter der eingesetzten Feuerwehren eine gemeinsame technische Einsatzleitung, die unter der Leitung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters des Schadensortes steht. Bei besonderen Schadenslagen kann diese oder dieser die Leitung der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr übertragen. Der Brandschutzaufsichtsdienst kann jederzeit selbst die technische Einsatzleitung übernehmen.

(2) Die technische Einsatzleitung in Betrieben mit einer Werkfeuerwehr obliegt der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter der Werkfeuerwehr. Wird neben der Werkfeuerwehr eine öffentliche Feuerwehr eingesetzt, so bilden diese eine gemeinsame technische Einsatzleitung, deren Leitung die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter der Werkfeuerwehr übernimmt.

(3) In Betrieben, die dem Geltungsbereich des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), unterliegen und die nicht in den Anwendungsbereich des § 131 Abs. 1 Bundesberggesetz fallen, wirken die Unternehmerin oder der Unternehmer oder die von ihr oder ihm bestellten Personen in der Einsatzleitung mit. Bei Bränden von Wäldern, Mooren und Heideland wirkt die zuständige Forstbeamtin oder der zuständige Forstbeamte in der technischen Einsatzleitung mit.

(4) Der technischen Einsatzleitung sind alle in ihrem Zuständigkeitsbereich eingesetzten Feuerwehren, Organisationen sowie sonstige Hilfskräfte unterstellt.

§ 43 Führungsorganisation

(1) Die technische Einsatzleitung führt grundsätzlich die Einheiten und Einrichtungen bei Einsätzen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe. Sie bedient sich hierbei der Zentralen Leitstelle.

(2) Soweit der Einsatz dies erfordern sollte, kann die technische Einsatzleitung Führungsassistentinnen und Führungsassistenten sowie Fachberaterinnen und Fachberater hinzuziehen.

(3) Bei größeren Schadenslagen kann die Gesamteinsatzleitung nach § 20 Abs. 1 einen Führungsstab bilden. Dieser bestimmt eine oder mehrere technische Einsatzleitungen. Die Leitung dieses Führungsstabs obliegt im Fall des § 20 Abs. 1 Nr. 1 der Leitung der jeweiligen Gemeindefeuerwehr, im Fall des § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor.

Die Gesamteinsatzleitung kann davon abweichende Regelungen treffen. Dem Führungsstab gehören als Fachberaterinnen und Fachberater sowie Führungsassistentinnen und Führungsassistenten weiterhin Führungskräfte der Organisationen und Dienststellen an, deren Einheiten und Einrichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe mitwirken.

(4) Zur Vorbereitung der Abwehr und zur Abwehr von Katastrophen wird ein Katastrophenschutzstab gebildet, der die Katastrophenschutzbehörde unterstützt. Ihm gehören insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Feuerwehr und der Organisationen an, deren Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz mitwirken. Er bestimmt eine oder mehrere technische Einsatzleitungen.

(5) Die Katastrophenschutzbehörde ordnet den Einsatz der erforderlichen Einheiten und Einrichtungen an. Sie bedient sich hierbei der Zentralen Leitstelle als Informations- und Kommunikationszentrale.

(6) Die technische Einsatzleitung kann zu ihrer Unterstützung fachlich geeignete Personen als Fachberaterinnen und Fachberater hinzuziehen. Geht die Katastrophe von einem Betrieb aus oder haben die Maßnahmen der Katastrophenabwehr erhebliche direkte Auswirkungen auf einen Betrieb, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Betriebes hinzuzuziehen.

(7) Für die Dauer der Abwehrmaßnahmen sind alle an der Katastrophenabwehr beteiligten Einsatzkräfte einschließlich der nach § 28 mitwirkenden Einsatzkräfte der die Abwehrmaßnahmen leitenden Katastrophenschutzbehörde unterstellt.

§ 48 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

(1) Für Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1599), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I

S. 3230), für die ein Sicherheitsbericht im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197, S. 1), zu erstellen ist, hat die untere Katastrophenschutzbehörde einen externen Notfallplan zu erstellen, um

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Menschen, Tiere, natürliche Lebensgrundlagen und Sachen begrenzt werden können,
2. Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren, natürlichen Lebensgrundlagen und Sachen vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten,
3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben,
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen nach einem schweren Unfall einzuleiten.

§ 54 Leitstellen

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Leitstelle (§ 4 Abs. 1 Nr. 6) bestimmt sich nach § 6 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen. Bei Einsätzen der Feuerwehr oder des Katastrophenschutzes hat die Zentrale Leitstelle eine unterstützende Funktion für die technische Einsatzleitung nach § 43 Abs. 1 Satz 2 und die Katastrophenschutzbehörde nach § 43 Abs. 5 Satz 2. Sie ist an die Entscheidungen der technischen Einsatzleitung oder der Katastrophenschutzbehörde gebunden.

(2) Die Zentrale Leitstelle nimmt für den Katastrophenschutz die Aufgaben der Informations- und Kommunikationszentrale wahr. § 60 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 bleibt unberührt.

Anhang A.2 Aufgaben nach der Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOVO) vom 23. Dezember 2013 – Auszüge:

§ 5 Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben

(1) Die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde einer Feuerwehr überörtliche Aufgaben übertragen, wenn sie

1. aufgrund ihrer jederzeit gewährleisteten Einsatzstärke und des Ausbildungsstandes der Feuerwehrangehörigen ständig einsatzbereit und
2. durch ihre Ausstattung mit Einsatzmitteln in der Lage ist, die überörtlich zu erwartenden Einsatzaufgaben zu erfüllen.

(2) Im Rahmen der Vorkehrungen für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe haben die Landkreise Bedarfs- und Entwicklungspläne im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zu erarbeiten, in denen die Standorte und die Ausstattung von Einrichtungen und Anlagen zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren festgelegt werden. Die Pläne werden den Städten und Gemeinden mitgeteilt.

§ 8 Brandschutzdienststellen im Vorbeugenden Brandschutz

Zuständige Brandschutzdienststellen im Vorbeugenden Brandschutz sind:

1. in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr deren Leiterin oder Leiter,
2. in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr, soweit sie ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor oder die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr,
3. in den Landkreisen die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor.

Anhang A.3 Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSV) vom 28. Januar 2011 – Auszüge:

§ 1 Objekte der Gefahrenverhütungsschau

(1) Die in der Anlage aufgeführten Objekte unterliegen der Gefahrenverhütungsschau nach § 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes.

(2) Die zuständigen Stellen sind verpflichtet, die Objekte nach Abs. 1 zu erfassen und hierüber eine Objektliste zu führen.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Gefahrenverhütungsschau sind

1. in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr deren Leiterin oder Leiter,
2. in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr, soweit sie ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor oder die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr,
3. im Übrigen die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor.

(2) Den nach Abs. 1 zuständigen Stellen wird für die Aufgabe der Gefahrenverhütungsschau Personal zugeordnet, das über die hierfür erforderliche Qualifikation verfügt.

Anhang B Fahrzeitberechnung

(Fahrzeit-Berechnungsvorschlag: Innerorts 40 km/h, Außerorts 60 km/h)

Das HBKG verlangt grundsätzlich eine Gefahrenabwehrversorgung rund um die Uhr. Die Anfahrtszeit (t_{Anf}) ergibt sich als Differenz zwischen der Hilfsfrist (t_{Hilfs}) sowie der Ausrückzeit (t_{Aus}) und der Erkundungszeit (t_{Erk})

Tagesanfahrtszeit

$$t_{\text{Anf}} = t_{\text{Hilfs}} - (t_{\text{Aus}} + t_{\text{Erk}})$$

$$t_{\text{Anf}} = 10 \text{ Min} - (5 \text{ Min} + 1 \text{ Min})$$

$$t_{\text{Anf}} = 10 \text{ Min} - 6 \text{ Min}$$

$$t_{\text{Anf}} = \mathbf{4 \text{ Min}}$$

Nachtanfahrtszeit

$$t_{\text{Anf}} = t_{\text{Hilfs}} - (t_{\text{Aus}} + t_{\text{Erk}})$$

$$t_{\text{Anf}} = 10 \text{ Min} - (4 \text{ Min} + 1 \text{ Min})$$

$$t_{\text{Anf}} = 10 \text{ Min} - 5 \text{ Min}$$

$$t_{\text{Anf}} = \mathbf{5 \text{ Min}}$$

Formel: Fahrweg (s) = Anfahrtszeit (t_{Anf}) x mittlere Fahrgeschwindigkeit (v_m)

Anerkannte Standards für mittlere Fahrgeschwindigkeiten:

v_m (innerorts) = 40 km/h;

v_m (außerhalb) = 60 km/h

Bei Tag ist

$$s = 4 \text{ Min. } t_{\text{Anf}} \times 40 \text{ km/h}$$

$$s = 4 \text{ Min.} \times 0,66 \text{ km/h (40 km:60 Min.)}$$

$$\mathbf{s = 2,64 \text{ km}}$$

Bei Nacht ist

$$s = 5 \text{ Min. } t_{\text{Anf}} \times 40 \text{ km/h}$$

$$s = 5 \text{ Min.} \times 0,66 \text{ km/h (40 km:60 Min.)}$$

$$\mathbf{s = 3,30 \text{ km}}$$

Quelle: LFV Hessen: Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanung für die Städte und Gemeinden. (Stand 02/2003)

Anhang C Richtwerte für die kommunale Bedarfs- und Entwicklungsplanung

Der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Einsatzmittel einer Feuerwehr werden folgende Gefahrenarten und Gefährdungsstufen zugrunde gelegt:

Gefahrenart	Gefährdungsstufen
I. Brandschutz	B 1 – B 4
II. Allgemeine Hilfe:	
1. Technische Hilfe TH 1 – TH 4	TH 1 – TH 4
2. Atomare, biologische, chemische Gefahren	ABC 1 – ABC 3
3. Wassernotfälle	W 1 – W 3

Anhang C.1 I. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
B 1	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - weitgehend offene Bauweise - im Wesentlichen Wohngebäude - keine nennenswerten Gewerbebetriebe - keine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung 	TSF oder TSF-W ¹⁾	LF 10 StLF 20/25	<p>Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: ELW 2, GW-A/S, GW-L 1/mit Zusatzbeladung 1.000 m B-Schlauchleitung.</p>
B 2	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbebauung) - überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete) - einzelne kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe - keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung 	TSF-W oder MLF	LF 10 StLF 20/25	
B 3	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - offene und geschlossene Bauweise - Mischnutzung - im Wesentlichen Wohngebäude - kleinere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr 	LF 10 StLF 20/25 Hubrettungsfahrzeug ²⁾	ELW 1 LF 20 TLF 4000 GW-L Hubrettungsfahrzeug ³⁾	
B 4	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise - Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebieten - große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr 	ELW 1 LF 20 StLF 20/25 Hubrettungsfahrzeug ²⁾	StLF 20/25 LF 20 TLF 4000 GW-L Hubrettungsfahrzeug ³⁾	

- 1) Ersatzweise KLF.
- 2) In Schutzbereichen, die in die Gefährdungsstufen B 3/B 4 eingruppiert sind, sind Hubrettungsfahrzeuge in der Stufe 1 nur vorzuhalten, wenn nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann. Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Hubrettungsfahrzeuge benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden.
- 3) Es sind Hubrettungsfahrzeuge vorzuhalten, wenn sie aufgrund einer Brüstungshöhe von über 8 m notwendig und wenn sie nicht in der Stufe 1 enthalten sind.

Werden Hubrettungsfahrzeuge als Arbeitsgeräte bei der Brandbekämpfung oder bei der Technischen Hilfeleistung verwendet, ist es ausreichend, wenn diese als überörtliche Einsatzmittel nach dem Additionsprinzip in der Regel innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.

In jeder Gemeinde muss ein ELW 1 vorhanden sein. Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit ELW 1 benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden.

Ebenso müssen Gemeinden, die über Gebäude verfügen, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, mindestens eine dreiteilige Schiebleiter vorhalten.

Im Übrigen wird auf § 4 Abs. 3 Satz 3 verwiesen, so dass Einheiten auch nachgeführt werden können.

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

Anhang C.2 II. Allgemeine Hilfe

Anhang C.2.1 Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Technischen Hilfe

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
TH 1	- Gemeindestraßen - kleine Handwerksbetriebe - kleine Gewerbebetriebe	TSF oder TSF-W ¹⁾	HLF 10	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: ELW 2, RW, Hubrettungsfahrzeug zur Rettung aus Höhen und Tiefen.
TH 2	- Kreis- und Landesstraßen - kleinere Gewerbebetriebe - größere Handwerksbetriebe	TSF-W ²⁾ oder MLF	HLF 20	
TH 3	- Bundesstraßen - größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie	HLF 10	ELW 1 HLF 20 mit MaZE ³⁾	
TH 4	- vierspurige Bundesstraßen - zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen - Schwerindustrie	ELW 1 HLF 20	HLF 20 mit MaZE ³⁾ GW-L1	

¹⁾ Ersatzweise KLF.

²⁾ Mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät.

³⁾ Ersatzweise auch LF 20 und RW 1; MaZE = Maschinelle Zugeinrichtung.

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

Anhang C.2.2 Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Hilfe bei ABC-Gefahren

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
ABC 1	A - kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen B - keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen C - kein bedeutender Umgang mit C-Gefahrstoffen	TSF oder TSF-W ¹⁾	ELW 1 GW-L1 mit Ausrüstungsmodul Gefahrgut	
ABC 2	A - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IA eingestuft sind B - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IB eingestuft sind C - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in geringem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotenzial (keine Chemikalienlager)	wasserführendes Löschgruppenfahrzeug Schutzkleidung und Messgeräte Gefahrgut ²⁾	ELW 1 HLF 20 GW-G Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500 ³⁾	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen:
ABC 3	A - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIA oder IIIA eingestuft sind B - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIB oder IIIB eingestuft sind C - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in mittlerem oder großem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Chemikalienhandlungen oder -lager	ELW 1 wasserführendes Löschgruppenfahrzeug GW-G Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500 ³⁾	HLF 20 TLF 4000	ELW 2, GW-A/S, Dekon P, Messfahrzeug ⁴⁾ .

- 1) Ersatzweise KLF.
- 2) Vier Chemikalienschutzanzüge CSF Typ 1a-ET oder 1b-ET nach DIN EN 943-2, tragbares Messgerät für den Explosionsschutz, zugelassen nach DIN EN 61779-1 (VDE 0400 Teil 1), Prüfröhrchen-Messeinrichtung (Prüfröhrchen-Pumpe) mit definiertem Durchfluss nach DIN EN 1231 und auch im Bereich der Explosionsgrenzen einsetzbare Prüfröhrchen für Ammoniak, Chlor, Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoff, Nitrose-Gase, Salzsäure, Schwefelwasserstoff, Trichlorethylen, Alkohol, Vinylchlorid, Blausäure, Phosgen und Schwefeldioxid sowie Prüfröhrchen nach örtlichen Belangen, Dosisleistungsmessgerät, geeignetes Absperrmaterial.
- 3) Nur bei Anlagen oder Betrieben, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und in die Gefahrengruppe IIA oder IIIA gemäß FwDV 500 eingestuft sind.
- 4) Strahlenspürtruppfahrzeug oder ABC-Erkundungskraftwagen.

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

Anhang C.2.3 Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung bei Gefahren auf Gewässern

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	- keine nennenswerte Gewässer vorhanden - kleinere Bäche	TSF oder TSF-W ¹⁾	LF 10	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: ELW 2, RW.
W 2	- größere Weiher, Badeseen - Flüsse oder Seen ohne gewerbliche Schifffahrt	LF 10 RTB oder MZB	HLF 20	
W 3	- Flüsse oder Seen mit gewerblicher Schifffahrt - zugewiesene Einsatzbereiche auf Bundeswasserstraßen - Flusshäfen oder Hafenanlagen	LF 10 MZB	HLF 20 mit MaZE ²⁾	

1) Ersatzweise KLF.

2) MaZE = Maschinelle Zugeinrichtung.

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

Anhang D Partner der Feuerwehr

Stadt	Feuerwehr	Firma	Auszeichnung
Dietzenbach	Dietzenbach	Bürgerhaus Dietzenbach	2012
Dietzenbach	Dietzenbach	Hillerich KFZ Service	2012
Dietzenbach	Dietzenbach	Lehr Dienstleistungen	2012
Dietzenbach	Dietzenbach	Kurt Schmidt	2012
Dietzenbach	Dietzenbach	BCM Kosmetics	2008
Dietzenbach	Dietzenbach	Kreis Offenbach	2004
Dreieich	Sprendlingen	Schäfer GmbH Malerfachgeschäft	2012
Dreieich	Buchschlag	Wilhelm Ulrich KG	2010
Dreieich	Sprendlingen	Hausservice Spengler	2009
Dreieich	Sprendlingen	Elektrotechnik Philippi	2009
Dreieich	Sprendlingen	Heinze CNC Bearbeitung	2009
Dreieich	Götzenhain	Otto Schneider GmbH	2008
Dreieich	Götzenhain	Graf Malerbetrieb	2002
Dreieich	Götzenhain	Bäckerei Gottschämmer	2001
Dreieich	Götzenhain	Metzgerei Steinheimer	2001
Egelsbach	Egelsbach	Heinz Peter Seng	2012
Egelsbach	Egelsbach	Röder Präzision GmbH	2004
Egelsbach	Egelsbach	Autohaus Jugert	2002
Egelsbach	Egelsbach	Autohaus Sollath	2002
Hainburg	Klein-Krotzenburg	Euler Holzbau GmbH & Co. KG	2011
Hainburg	Klein-Krotzenburg	Elektro Schwab	2001
Heusenstamm	Heusenstamm	Softwarebüro Zauner & Partner	2012
Heusenstamm	Dietzenbach	Hüfner GmbH & Co. KG	2012
Heusenstamm	Heusenstamm	Stadtwerke Heusenstamm	2011

Heusenstamm	Heusenstamm	KS-Tool	2011
Langen	Langen	Stadtwerke Langen	2009
Langen	Langen	SKE	2007
Mainhausen	Mainhausen	elotec Elektrotechnik	2014
Mainhausen	Mainhausen	R.Rachor Bauunternehmen	2014
Mainhausen	Zellhausen	Waldmann Metallbau	2004
Mühlheim	Dietesheim	Stadtwerke Mühlheim	2007
Mühlheim	Lämmerspiel	Bäckerei Becker	2002
Mühlheim	Lämmerspiel	Autohaus Best	2001
Mühlheim,	Mühlheim	Schott Heizung- und Sanitärtechnik	2012
Neu-Isenburg	Neu-Isenburg	Bezirksschornsteinfegermeister Weller	2009
Neu-Isenburg	Zeppelinheim	Bäcker Eifler	2009
Neu-Isenburg	Neu-Isenburg	Schlosserei Berdel	2007
Neu-Isenburg	Neu-Isenburg	Stadtwerke Neu-Isenburg	2007
Neu-Isenburg	Neu-Isenburg	Stadt Neu-Isenburg	2007
Neu-Isenburg	Neu-Isenburg	Gosch GmbH	2004
Neu-Isenburg	Neu-Isenburg	Hanke Sanitär	2004
Obertshausen	Hausen	Decoma Innoplas	2010
Obertshausen	Hausen	Bezirksschornsteinfegermeister Ries	2010
Obertshausen	Obertshausen	Holzland Becker	2004
Obertshausen	Obertshausen	Karl Mayer Textilien	2002
Obertshausen	Hausen	Farben Schulze	2002
Obertshausen	Obertshausen	Autohaus Deissler	2001
Offenbach	Rembrücken	BMW NL OF	2001
Rödermark	Ober-Roden	Metallbau Weinert	2014
Rödermark	Rödermark	Ceotronic	2013
Rodgau	Nieder-Roden	Gasthaus zur Eisenbahn	2010
Rodgau	Nieder-Roden	YconX	2010

Rodgau	Nieder-Roden	RW-Transport	2010
Rodgau	Nieder-Roden	Autohaus Murmann	2010
Rodgau	Jügesheim	Sattler Elektrotechnik	2010
Rodgau	Hainhausen	Schreinerei Kuhn	2001
Rodgau	Hainhausen	Auto-Richter	2001
Rodgau	Nieder-Roden	Henkel KG	2001